

**Untersuchungen zu Zeugen mit einer Borderline-
Persönlichkeitsstörung und zur Qualität ihrer Aussagen
zum inkriminierten Sachverhalt**

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Beate Daber
aus Düsseldorf

Düsseldorf, Februar 2017

aus dem Institut für Experimentelle Psychologie
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Gedruckt mit Genehmigung der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Referent: Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky

Koreferent: Prof. Dr. Jochen Musch

Tag der mündlichen Prüfung:

Danksagung

Mein großer Dank gilt an erster Stelle Herrn Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky für die ergiebige und konstruktive fachliche und mentale Supervision im Rahmen der Konzeption, Durchführung und Auswertung der Studien sowie der Erstellung der Dissertation.

Gleichzeitig geht mein Dank an Herrn Dr. Frank Meyer vom Institut für Experimentelle Psychologie der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf insbesondere für beratende Gespräche zu methodisch-statistischen Vorgehensweisen.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei meinem Sohn, Jonas Daber (Wirtschaftspsychologe Bachelor of Arts), der mir bei praktischen und anwendungsorientierten Fragen zur Berechnungen mittels SPSS kontinuierlich zur Seite stand, sowie bei meinem Neffen, Jan Friedemann (Masterstudent der Ökonomie in Oxford), der mich bei Übersetzungen in die englische Sprache beriet.

Meinen Kolleginnen aus der Gesellschaft für Forensische Aussagepsychologie PsychFor, Charlotte Mohrbach, Ellen Laufs, Hildgard Arz und Jelena Rönspies, deren kollegiale Begleitung und Intervision ich seit bald 20 Jahren schätze, und Herrn Prof. Dr. Max Steller, bei dem ich über die Jahre hinweg viel über das „Handwerkszeug“ eines forensisch-psychologischen Sachverständigen erlernen konnte, gilt mein besonderer Dank, denn sie stellen für mich so etwas wie meine „berufliche Familie“ dar.

Vor allem möchte ich meinem Mann, Michael Daber, und meinen Kindern, Alexander, Jonas und Alina, für die emotionale und praktische Unterstützung, für Sicherheit und Rückhalt bei der Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens herzlich danken.

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	7
1.1 Einführung in die Thematik	7
1.2 Definition einer Persönlichkeitsstörung allgemein sowie speziell der Borderline-Persönlichkeitsstörung	11
1.3 Wiederentdeckte Erinnerungen.....	12
1.4 Zur Homogenität einer Zeugenaussage	14
1.4.1 Operationalisierung des Homogenitätskriteriums im Rahmen der vorgelegten Studie	14
1.5 Konstanz als Grundanforderung an eine Zeugenaussage	18
2. FORSCHUNGSHYPOTHESEN	20
3. UNTERSUCHUNGSDESIGN	22
4. ZU DEN EINZELNEN STUDIEN	23
4.1 Erste Studie: Wiederentdeckte Erinnerungen, Persönlichkeitsstörung und Psychotherapie	23
4.1.1 Fragestellung	23
4.1.2 Methodik	23
4.1.3 Ergebnisse	24
4.2 Zweite Studie: Zur Aussagehomogenität bei Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung.....	25
4.2.1 Fragestellung	25
4.2.2 Methodik	25
4.2.3 Ergebnisse	26
4.3 Dritte Studie: Zur Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Zeugen mit und ohne Borderline-Persönlichkeitsstörung und zur Qualität der Aussage zum Delikt	27
4.3.1 Fragestellung	27
4.3.2 Methodik	27
4.3.3 Ergebnisse	27
5. DISKUSSION	28
6. LITERATURVERZEICHNIS	36
7. EINZELARBEITEN	40

Zusammenfassung

Aussagepsychologische Begutachtungen im Rahmen von Ermittlungs- oder Strafverfahren (insbesondere wegen Sexualdelikten) beziehen sich immer häufiger auf erwachsene Belastungszeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS). Dabei entsteht in der praktischen Gutachtertätigkeit der Eindruck, dass diese Zeugen häufiger als andere Zeugen einen besonderen Erinnerungsverlauf hinsichtlich der angezeigten Tat im Sinne wiederentdeckter Erinnerungen beschreiben, sowie, dass ihre Aussagen zum Delikt häufiger Homogenitäts- und Konstanzmängel aufweisen. Die vorliegende Arbeit verfolgt das Anliegen, sich dieser Problematik systematisch, mithilfe empirischer Methoden und unter spezifizierten Fragestellungen zu nähern, um zu prüfen, ob der Gesamteindruck aus der praktischen Sachverständigentätigkeit Bestätigung findet oder zu modifizieren ist.

Zu besserer Prüfbarkeit der Frage nach der Homogenität der Zeugenaussage wurde das Homogenitätskriterium operationalisiert, das Drei-Faktoren-Modell als Ordnungssystem für die Homogenitätsprüfung biografischer Angaben und das Fünf-Faktoren-Modell für die Homogenitätsprüfung der Aussage zum Delikt wurden entwickelt. Die Konstanzprüfung wurde gemäß dem Ordnungssystem der differenzierten Konstanz vorgenommen.

Anhand von 29 Zeugen mit BPS (Experimentalgruppe) und 30 Zeugen ohne BPS (Kontrollgruppe) wurden im Rahmen von Begutachtungen erhobene Daten zur Zeugenpersönlichkeit, zur Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, zum Erinnerungsverlauf und zur Aussagequalität (Homogenität, Konstanz) im Hinblick auf Unterschiede und Zusammenhangsmaße statistisch ausgewertet. Studie 1 prüfte das Auftreten wiederentdeckter Erinnerungen bei Zeugen mit und ohne BPS sowie die Frage, ob sich die Zeugen im Zeitraum der Aussageentstehung in Therapie befanden. Personen mit BPS zeigten danach in signifikant höherem Ausmaß einen Erinnerungsverlauf im Sinne wiederentdeckter Erinnerungen. Ein Effekt von Psychotherapie auf die Häufigkeit wiederentdeckter Erinnerungen war nicht belegbar. Die in Studie 2 untersuchten Fragen, ob sich Zeugen mit BPS von Zeugen ohne BPS in ihrer Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle (geprüft anhand von 2 Einzelprädiktoren) unterscheiden und ob dies mit Unterschieden in der Homogenität der Aussage einhergeht, waren zu bejahen. Es ließen sich signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen hinsichtlich der (bei Vorliegen von BPS) häufiger reduzierten) Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle sowie der Homogenität der Aussagen zur Biografie und zum Delikt nachweisen. Studie 3 diente der umfassenderen Prüfung und Operationalisierung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, indem anhand von 6 Einzelprädiktoren ein Index gebildet wurde, und stellte diesen der Konstanz der Aussage zum Delikt gegenüber. Zudem wurde ein Index für die Aussagequalität (Homogenität und Konstanz) gebildet. Die Aussagen von Zeugen mit BPS weisen eine signifikant geringere Aussagequalität (Homogenität und Konstanz) auf, wobei der signifikant geringeren Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle ein mediierender Einfluss zukommt. Gleichwohl ist die Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Glaubhaftigkeitsüberprüfung zu betonen. Aussagen einzelner Zeugen mit BPS erwiesen sich als homogen und konstant.

Abstract

The practice of statement validity assessment is recently facing an increasing number of requests for expertise on the validity of statements given by witnesses previously diagnosed with Borderline Personality Disorder (BPD). From the perspective of statement validity professionals, cases of witnesses with BPD seem to share several typical features. First, among accounts of sexual offenses given by witnesses with BPD, the number of cases of so called “recovered memories” seems to be increased. Second, they are reported to be seemingly more prone to deficiencies regarding content quality, especially in terms of homogeneity and constancy. The present research focused on addressing these impressions of practitioners systematically and aimed to examine, whether it can be supported from an empirical perspective or not. The sample consisted of field data of 29 witnesses with a previous diagnosis of BPD and 30 witnesses who had never been diagnosed with BPD before. Information regarding the witnesses’ personalities, their “reality monitoring” abilities, the specific circumstances of the statements’ formation and evolution, and statement quality (i.e. homogeneity and constancy) were derived from case files systematically.

To operationalize statement homogeneity, two theoretical models were developed: a three-factor model to assess the homogeneity of biographical accounts and a five-factor model to assess the homogeneity of accounts of the offenses in question. Statement constancy was assessed as prescribed by methodological guidelines of statement validity assessment. Study 1 aimed to examine, whether the occurrence of so called “recovered memories” was increased in the BPS group and whether an increased number of statements originated from situations in which the witnesses were undergoing psychotherapy of any kind. Results indicated that the number of “recovered memories” was significantly higher among witnesses with a previous diagnosis of BPD. However, whether witnesses were undergoing psychotherapy or not did not have a significant effect on the occurrence of “recovered memories”. In study 2, both groups were compared in terms of their reality monitoring abilities and whether these were associated to the statements’ homogeneity. Witnesses with BPD diagnoses were found to be significantly inferior in terms of their reality monitoring abilities and their statements on both biographical and offense-related topics showed a significantly decreased level of homogeneity. Finally, the perspective of study 3 was to provide a more detailed operationalisation and analysis of reality monitoring abilities. Therefore, a set of six single predictors of reality monitoring were combined and contrasted with the constancy of offense-related statement content. An additional index of statement quality was computed based on statement homogeneity and constancy. Results indicated a significantly lower content quality (i.e. homogeneity and constancy) of statements given by witnesses with BPD, whereas (reduced) reality monitoring abilities were found to have a mediating effect. However, some statements of witnesses with BPD were found to be homogenous and constant, which underscores the importance of individual case assessment in the forensic practice of statement validity expertise.

1. Einleitung

1.1 Einführung in die Thematik

Bis in die neunziger Jahre setzte sich das Begutachtungsklientel im Rahmen aussagepsychologischer Untersuchungen im Justizauftrag insbesondere aus kindlichen und jugendlichen Zeugen zusammen, wohingegen in den letzten 10 Jahren die Begutachtung erwachsener Zeugen, insbesondere solcher mit Persönlichkeitsakzentuierungen oder –störungen, stark zugenommen hat.

Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht jeweils die Frage nach der Glaubhaftigkeit der Aussage. Insbesondere durch Undeutsch (1967) wurde früh die strikte Trennung zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit einer Aussage gefordert und experimentell untermauert (Jansen, 2004). So heißt es bei Undeutsch (1967), dass der persönlichkeitsbezogene Begriff der „allgemeinen Glaubwürdigkeit“ eines Menschen ein statischer und darum fiktiver Begriff sei. Die Rede von der generellen, das heißt persönlichkeitsbezogenen Ehrlichkeit, Wahrheitsliebe und Glaubwürdigkeit eines Menschen gehe von einer längst überwundenen statischer Auffassung vom Charakter des Menschen aus. Greuel (2001) verweist darauf, dass es das Verdienst insbesondere von Undeutsch ist, durch die Zurückweisung statischer Trait-Modelle zur „Glaubwürdigkeit“ die Aufmerksamkeit auf den kognitiv-funktional bestimmbaren Leistungs- und den motivational bestimmten Handlungscharakter der konkreten Aussage gelenkt zu haben. Nach Greuel (2001) stellt sich der Begriff der Glaubhaftigkeit letztlich als eine Art sprachliches Kürzel dar, das aus aussagepsychologischer Sicht ein mehrdimensionales Konstruktspektrum – die aussagepsychologische Konstrukt-Trias – umfasst. Werden juristischerseits Fragen nach der Glaubhaftigkeit einer Aussage an den Sachverständigen gerichtet, sind danach drei übergeordnete psychologische Konstrukte angesprochen:

- Aussagetüchtigkeit,
- Aussagezuverlässigkeit,
- Aussagequalität.

Hinter der Frage nach der Aussagetüchtigkeit steht die Überlegung, ob die Aussageperson über die notwendigen kognitiven und intellektuellen Leistungsvoraussetzungen verfügt, die zur Erstattung einer gerichtsverwertbaren Aussage vonnöten sind. Wenn diese Frage bejaht werden kann, erfolgt die Hinwendung zu der Frage nach der Aussagezuverlässigkeit (Aussagevalidität), die

sich damit befasst, ob die internen und externen Rahmenbedingungen der Aussageentstehung und Aussageentwicklung frei sind von Störungen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit begründen. In einem dritten Schritt wird die Aussagequalität geprüft, dies im Hinblick auf eine Inhaltsanalyse (Realkennzeichenanalyse und Konstanzprüfung), wobei sich die Grundanforderungen, die an eine Aussage zu stellen sind, welche als belegbar glaubhaft erachtet werden kann, auf die Detaillierung, die Homogenität und die Konstanz beziehen. Die Gesamtbewertung einer Aussage als glaubhaft setzt eine integrative Beurteilung der aussagepsychologischen Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Konstrukt-Trias voraus. Eine als glaubhaft zu beurteilende Aussage wird somit von einer aussagetüchtigen Person vorgebracht, wird als frei von substantiellen externen und internen Verfälschungen identifiziert und weist das qualitative Merkmalsgefüge einer erlebnisfundierten Aussage auf (Steller & Volbert, 2015). In Bezug auf die ersten beiden Konstruktebenen spielt die Fähigkeit zur intakten Quellenüberwachung, das heißt zur konsequenten Differenzierung zwischen verschiedenen Wirklichkeitsebenen (tatsächlich in der Wachwirklichkeit Erlebtes vs. Fantasien, Vorstellungen, Träume) eine herausragende Rolle. Ist die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle tiefgreifend gestört, so kann das die Aussagetüchtigkeit einschränkende oder aufhebende Wirkungen haben (Volbert & Lau, 2008). In der Regel erscheint jedoch nicht die erste, sondern die zweite Ebene der Konstrukt-Trias, die der Aussagezuverlässigkeit betroffen. Im Sinne des zweiseitigen Hypothesentestens (Prinzip der sogenannten Nullhypothese, wonach ein begründeter Glaubhaftigkeitsbeleg in der Zurückweisung von Gegenüberlegungen zur Wahrnehmung, die fallspezifisch auszustellen sind, besteht) ist dabei der Wahrhypothese die Alternativhypothese von der Pseudoerinnerung bzw. der Quellenvermischung mit der Annahme suggestiv bzw. autosuggestiv determinierter oder kontaminierter Bewusstseinsinhalte gegenüberzustellen und zu prüfen. Vor dem Hintergrund dieser Hypothesenbildung sind der Erinnerungsverlauf und die Aussagegenese genauso zu prüfen wie das Zeugenprofil im Hinblick auf personale Voraussetzungen, die Kompetenz zur Wirklichkeitskontrolle betreffend. Geht es um die Bewertung des Zeugenprofils von Personen mit einer Persönlichkeitsstörung, so rücken diesbezügliche Fragen in den Vordergrund, ohne dass dies eine Rückkehr zum überwundenen Konzept von der Glaubwürdigkeit der Person bedeuten würde. Nach Köhnken (2011) sowie Steller und Böhm (2006)

gehören zu den zu begutachtenden Zeugen insbesondere Erwachsene mit histrionischer oder mit Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS). Auch Böhm und Lau (2007) weisen darauf hin, dass die deutlich angestiegene Zahl der Begutachtungsaufträge zu Beurteilung der Aussage von Zeugen mit BPS eine besondere Auseinandersetzung mit den Charakteristika dieses Störungsbildes im Hinblick auf aussagepsychologische Konzepte notwendig macht. Böhm und Lau (2005) weisen in diesem Zusammenhang auf die 2. Konstruktebene, die der Aussagezuverlässigkeit hin. Sie argumentieren, es sei der Frage nachzugehen, ob das instabile Selbst- und Fremdbild der betroffenen Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung einen Verlust an Realitätskontrolle in der Weise mit sich bringen kann, als dass autosuggestiv generierte oder veränderte Ereignisse als erlebnisbasiert „erinnert“ werden. Rohmann (2003, S. 340) verweist darauf, dass *„die affektive Turbulenz, die dichotome Sicht, die große Selbstverwirrung, das Scheitern sozialer Integration u. Ä. gerade bei Borderline-Patienten suggestiver Nährboden sein kann, falsche Überzeugungen zu bilden.“* Berfragungen von Psychotherapeuten zeigen, dass diese Borderline-Patienten in nennenswertem Umfang falsche Erinnerungen, Fehlwahrnehmungen und Fehlinterpretationen bis hin zu falschen Bezichtigungen zutrauen (Andrews, 2001). Steller und Böhm (2008, S. 39) weisen im forensisch-psychologischen Kontext auf *„dispositionelle Bereitschaften für Realitätsverkennungen“* beim Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung hin. Saimeh (2014, S. 291) nennt die aussagepsychologische Begutachtung von Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung ausgesprochen anspruchsvoll und weist in diesem Zusammenhang auf die „erhebliche affektive und behaviorale Dysregulation“ von Personen mit BPS hin. Unter anderem könne der rasche Wechsel der Intentionalität von Bedürfnissen und Handlungsweisen die Wahrnehmung von Situationen und deren spätere Bewertung erheblich beeinflussen. Beispielsweise könne die Initiierung einer sexuellen Begegnung der Intention der Selbstschädigung entspringen und nachher entsprechend umbewertet werden. Die BGH-Rechtsprechung hat auf diese Veränderungen reagiert (zusammenfassend dazu Jansen, 2004). Vom BGH wird die Notwendigkeit der Vornahme einer aussagepsychologischen Begutachtung dann gesehen, wenn eine Persönlichkeitsstörung vorliegt (BGH 1 StR 46/02) und er widmet sich in weiteren Entscheidungen speziell der Borderline-Persönlichkeitsstörung (zusammenfassend

dazu Kröber, 2013, BGH, Az. 5 StR 419/09 – Beschluss vom 28.10.2009; BGH, Az. 2 StR 185/10, Urteil vom 12.08.2010).

Damit erlangt die Frage, inwieweit erwachsene Zeugen über eine ausreichend intakte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle verfügen und stringent zwischen intern und extern Generiertem unterscheiden, eine erhöhte Bedeutung. Deshalb erscheint für die aussagepsychologische Praxis relevant, ob ein Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer BPS und der Fähigkeit zur Quellendifferenzierung, das heißt, zur Wirklichkeitskontrolle besteht, und überdies, ob sich ein solcher Zusammenhang auf die Qualität der Aussage zur Sache im Hinblick auf die Homogenität und die Konstanz auswirkt. Sollten die Grundanforderungen der Homogenität bzw. der Konstanz in der Indexaussage nachhaltig verletzt sein, so stünde dies der Möglichkeit, mit aussagepsychologischen Mitteln einen Glaubhaftigkeitsbeleg zu führen, entgegen. Insbesondere die BPS gibt den juristischen Auftraggebern häufig Anlass, eine aussagepsychologische Begutachtung in Auftrag zu geben, in der es auf der ersten Konstruktebene (Aussagetüchtigkeit) sowie auf der zweiten Konstruktebene (Aussagezuverlässigkeit) um die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle und zusätzlich um die Aussagegenese geht. Die Untersuchung der Aussagegenese ist mit der vorgenannten Frage verknüpft, insbesondere wenn es darum geht zu eruieren, ob es sich um einen Erinnerungsverlauf im Sinne sogenannter wiederentdeckter Erinnerungen handelt. In solchen Fällen wird von den Betroffenen eine Amnesie für den inkriminierten Sachverhalt angegeben, der bis zu einem Zeitpunkt des Wiedererinnerns - nicht selten im therapeutischen Kontext - dem Bewusstsein nicht zugänglich ist und nach Eintritt in das Bewusstsein im Sinne einer genuinen Erinnerung eingeordnet wird.

Aus diesen Gründen sollen in den vorgelegten Studien Zeugen mit und ohne Borderline-Persönlichkeitsstörung im Hinblick auf

- den Erinnerungsverlauf bezüglich der Aussage zum Delikt sowie
- die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle und
- die Aussagequalität in Bezug auf Homogenität und Konstanz

untersucht werden.

1.2 Definition einer Persönlichkeitsstörung allgemein sowie speziell der Borderline-Persönlichkeitsstörung

Eine Persönlichkeitsstörung wird gemäß DSM-5 (Falkei & Wittchen, 2015) definiert als überdauerndes Muster inneren Erlebens und Verhaltens, das intensiv von den Erwartungen der soziokulturellen Umwelt abweicht und sich auf die Bereiche Kognitionen, Affekte, Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen und Impulskontrolle auswirkt. Das Muster muss tiefgreifend sein, unflexibel und stabil sowie seit der Adoleszenz bzw. dem jungen Erwachsenenalter bestehen und mit Leid, Beeinträchtigung und oftmals Behandlungsbedürftigkeit einhergehen.

Die dem Cluster B (dramatisch-emotional) zuzurechnende Borderline-Persönlichkeitsstörung ist geprägt durch ein „*tiefgreifendes Muster von Instabilität in zwischenmenschlichen Beziehungen, im Selbstbild und in den Affekten sowie von deutlicher Impulsivität.*“ (DSM-5, Seite 908f).

Kriterien für eine Borderline-Persönlichkeitsstörung sind:

1. Verzweifelt Bemühen, tatsächliches oder vermutetes Verlassenwerden zu vermeiden.
2. Ein Muster instabiler und intensiver zwischenmenschlicher Beziehungen, das durch einen Wechsel zwischen den Extremen der Idealisierung und Entwertung gekennzeichnet ist.
3. Identitätsstörung: ausgeprägte und andauernde Instabilität des Selbstbildes oder der Selbstwahrnehmung.
4. Impulsivität in mindestens zwei potentiell selbstschädigenden Bereichen.
5. Wiederholte suizidale Handlungen, Selbstmordandeutungen und -drohungen oder Selbstverletzungsverhalten.
6. Affektive Instabilität infolge einer ausgeprägten Reaktivität der Stimmung.
7. Chronische Gefühle von Leere
8. Unangemessene heftige Wut oder Schwierigkeiten, die Wut zu kontrollieren.
9. Vorübergehende, durch Belastungen ausgelöste paranoide Vorstellungen oder schwere dissoziative Symptome.

Gemäß der Definition des DSM-5 (F 60.3) müssen fünf der oben genannten Kriterien mindestens erfüllt sein. Ausweislich des DSM-5 (Falkei & Wittchen) wird der Median der Prävalenz der Borderline-Persönlichkeitsstörung in der Allgemeinbevölkerung auf 1,6 Prozent geschätzt, könnte aber auch bei 5,9 Prozent liegen. Zu den Risiko- und den prognostischen Faktoren gehört gemäß DSM-5, dass

die Borderline-Persönlichkeitsstörung bei biologischen Verwandten ersten Grades fünfmal häufiger als in der Allgemeinbevölkerung zu finden ist, von einem erhöhten familiären Risiko ist auszugehen. Die Borderline-Persönlichkeitsstörung wird überwiegend (ca. 75 Prozent) bei Frauen diagnostiziert.

Klinischen Studien zur Folge finden sich gerade bei Patienten mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung gehäuft Berichte über Traumata in der Biografie, speziell über Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellen Missbrauch, so dass insbesondere im klinisch-therapeutischen Bereich eine traumaassoziierte Störung in Betracht gezogen wird (Driessen et al., 2002). Böhm und Lau (2005) führen aus forensisch-psychologischer Perspektive dazu aus, dass dieser postulierte Zusammenhang derzeit wissenschaftlich keineswegs als nachgewiesen gelten und aus dem Vorhandensein des Störungsbildes nicht im Umkehrschluss auf ein stattgefundenes spezifisches Trauma geschlossen werden könne, weshalb im Falle der Aufnahme eines Ermittlungsverfahren häufig eine aussagepsychologische Begutachtung durchzuführen ist. Bei Fragen der Ätiologie des Störungsbildes und der Einschätzung der Aussagen zu etwaigen Traumata, die ggf. in eine Anzeige münden, werden somit durchaus differenzielle Zugangsweisen der klinisch-therapeutisch und der forensisch tätigen Psychologen deutlich.

1.3 Wiederentdeckte Erinnerungen

Als wiederentdeckte Erinnerungen werden Bewusstseinsinhalte bezeichnet, die zunächst einer Erinnerungslosigkeit unterliegen und zu einem späteren Zeitpunkt nach und nach, von Fragmenten bis zu einer vollständigen Geschichte, oder abrupt und unvermittelt, in das Bewusstsein treten und vom Betroffenen subjektiv als authentische Erinnerungen an erlebte Episoden aufgefasst werden. Im Sinne der Hypothese von der Erlebnisfundierung können Verdrängungs-, Dissoziations- oder Vergessensprozesse verantwortlich für einen solchen Erinnerungsverlauf gemacht werden. Im Sinne der Nullhypothese wird von einer fehlenden Erlebnisfundierung und der Produktion von Pseudoerinnerungen ausgegangen.

Volbert (2011) beschreibt einzelne Fälle von zutreffenden und anhand objektiver Informationen belegter wiederentdeckter Erinnerungen. Die entsprechenden Inhalte des episodischen Gedächtnisses wurden vergessen. Volbert (2011) führt aus, dass jedoch ein großer Teil der wiederentdeckten Erinnerungen als Scheinerinnerung

einzuordnen ist, wobei die Bewusstseinsinhalte dann keinen Rückgriff auf genuine Erinnerungsinhalte bedeuten, sondern Ergebnis einer nichtintentionalen Falschaussage darstellen. In einem solchen Fall wird davon ausgegangen, dass das Berichtete nicht das zum Inhalt hat, was sich in dem betreffenden Zeitfenster, in dem die inkriminierte Tat liegen soll, ereignet hat, sondern dass infolge von Quellenkonfusionen, auch vor dem Hintergrund einer ggf. beeinträchtigten Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, Scheinerinnerungen generiert wurden und im Sinne des Imagination-Inflation-Effects (Mazzoni & Memon, 2003, Köhnken, 2014) als zunehmend vertraut erlebt und deshalb fälschlich als authentische Erinnerung eingeordnet wurden. Nach Volbert et al. (2010) sowie Böhm und Lau (2006) werden neben therapeutischen Einflüssen Persönlichkeitsbesonderheiten als das Aufkommen und Fortentwickeln von wiederentdeckten Erinnerungen auslösend bzw. befördernd, angesehen. Dabei kommt Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung in diesem Zusammenhang eine besondere Aufmerksamkeit im Sinne einer differenziell unterschiedlichen Vulnerabilität im Hinblick auf Quellenzuschreibungsfehler bzw. eine unterschiedliche Bereitschaft, induzierte Erinnerungen zu übernehmen, zu. Der Zusammenhang zwischen dem Auftreten wiederentdeckter Erinnerungen in Zeugenaussagen, bei denen es in Begutachtungsfällen in aller Regel um Sexualdelikte oder Körperverletzungsdelikte geht, und der Zeugenpersönlichkeit ist wissenschaftlich nach wie vor nicht ausreichend geklärt.

Aus diesem Grund sollte in einer Studie an Zeugen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung und einer Kontrollgruppe von Zeugen ohne dieses Störungsbild der Frage nachgegangen werden, ob ein Zusammenhang zwischen diesem spezifischen Erinnerungsverlauf (wiederentdeckte Erinnerungen) und dem Vorhandensein eines Zeugenprofils mit Borderline-Persönlichkeitsstörung besteht. Gleichzeitig sollte in der Studie überprüft werden, ob sich ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten wiederentdeckter Erinnerungen und therapeutischen Einflüssen abzeichnet.

1.4 Zur Homogenität einer Zeugenaussage

Die Frage nach der Homogenität einer Zeugenaussage bezieht sich auf die dritte Ebene der Konstrukt-Trias, die Frage nach Aussagequalität. Das Qualitätsmerkmal der Homogenität im aussagepsychologischen System der Realkennzeichen wird auch als Stimmigkeit oder logische Konsistenz bezeichnet (Greuel, 2001) und fragt danach, ob einzelne Fragmente der Gesamtaussage zur Sache in einen nachvollziehbaren, widerspruchsfreien, logisch-schlüssigen Zusammenhang gebracht werden können. Insbesondere dann, wenn eine umfangreiche und vielgestaltige Aussage zum Delikt vorliegt, kommt dem Homogenitätskriterium, wird es in qualifizierter Ausprägung erfüllt, eine hohe diagnostische Valenz im Hinblick auf die Substantiierbarkeit der Erlebnishypothese zu. Neben den Merkmalen der Strukturgleichheit, der Konkretheit und Anschaulichkeit, der Deliktspezifität und des Detailreichtums findet das Merkmal der Homogenität bzw. logischen Konsistenz seinen Platz in der Gruppe der allgemeinen Merkmale bzw. Realkennzeichen (Greuel, 1998).

1.4.1 Operationalisierung des Homogenitätskriteriums im Rahmen der vorgelegten Studie

In aussagepsychologischen Gutachten wird die Homogenität der Aussage zur Sache bisher ohne ein explizites Ordnungssystem vorgenommen. Um die Transparenz und Replizierbarkeit der Homogenitätsbeurteilung im Rahmen aussagepsychologischer Sachverständigengutachten zu erhöhen und die implizite Analyse in eine explizit nachvollziehbare zu überführen, wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung als spezifisches Modell bzw. Ordnungssystem das Fünf-Faktoren-Modell zur differenzierten Betrachtung und Operationalisierung der Homogenität der Aussage zur Sache entwickelt. Desgleichen wurde für die Untersuchung der Homogenität biografischer Angaben, welche in einer umfassenden aussagepsychologischen Exploration im Hinblick auf die Darstellung personaler Besonderheiten und domänenspezifischen Wissens stets vorzunehmen ist, das Drei-Faktoren-Modell für biografische Angaben entwickelt.

Gemäß des Fünf-Faktoren-Modells lässt sich die Homogenität der Aussage zur Sache (s. Abb. 1) erstens aus gedächtnispsychologischer Sicht prüfen:

Die Aussage zur Sache ist danach dann als homogen zu bezeichnen, wenn die Angaben mit den Gedächtnisgesetzen aus der empirischen Gedächtnisforschung in Einklang zu bringen sind, insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise des episodischen Gedächtnisses. In diesem Zusammenhang wird auf die empirische Evidenz der differenzierten Konstanz (Arntzen, 2007) hingewiesen (vergl. auch Greuel, 2001), wodurch psychologisch erwartbare Inkonstanzen auf spezifische fragile Erinnerungsinhalte bezogen werden können, wohingegen robuste Gedächtnisinhalte, welche wenig vergessensanfällig sind, das zentrale Kerngeschehen im Hinblick auf wiederum spezifische Faktoren betreffen. Vor dem Hintergrund zum Beispiel solcher gedächtnispsychologischer Erkenntnisse versteht sich die aussagepsychologische Homogenitätsprüfung als angewandte Gedächtnispsychologie.

Zum zweiten lässt sich die Homogenität der Indexaussage aus entwicklungspsychologischer Sicht prüfen:

von Homogenität aus entwicklungspsychologischer Sicht ist dann auszugehen, wenn die Angaben zur Sache in Übereinstimmung mit anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Entwicklungspsychologie stehen, beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung kognitiver Kompetenzen so wie der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, der Fähigkeit zur Antizipation, der Entwicklung der Lügenkompetenzen, der Entwicklung der Geheimhaltungskompetenzen etc.

Die Prüfung der Homogenität aus entwicklungspsychologischer Sicht versteht sich im Rahmen aussagepsychologischer Begutachtungen somit als angewandte Entwicklungspsychologie.

Drittens lässt sich die Homogenität der Aussage zur Sache im Hinblick auf Delikttypizität und Viktimospezifität aus forensisch-psychologischer Sicht prüfen:

Von Homogenität aus forensisch-psychologischer Sicht kann dann ausgegangen werden, wenn die Angaben zur Sache ein Interaktionsmuster bzw. Verhaltensmuster des möglichen Täters bzw. des möglichen Opfers veranschaulichen, welches einem im forensischen Kontext bekannten Delikttypus entspricht bzw. auch einer charakteristischen viktimospezifischen Reaktion auf das Tatgeschehen.

Um Homogenität aus forensisch-psychologischer Sicht zu prüfen, bedarf es eines umfangreichen kriminologischen und forensischen Wissens beispielsweise im Hinblick auf die Differenzierung verschiedener Tätertypen (u. a. Niemeczik, 2015, Feldmann, 1992). Um das Homogenitätsmerkmal aus forensisch-psychologischer Sicht zu prüfen, bedarf es der Anwendung dieser empirisch-psychologisch gewonnenen Erkenntnisse auf die einzelfallbezogene Betrachtung.

Ferner lässt sich die externe Stimmigkeit der Aussage zur Sache prüfen, indem mittels der Explorationsinhalte und des Aktenstudiums untersucht wird, inwieweit die Angaben zur Sache mit objektiven Sachbefunden, beispielsweise Verletzungsmustern, medizinischen Befunden, DNA-Spuren beziehungsweise auch mit Aussagen anderer, als zuverlässig eingeordneter Zeugen, in Einklang zu bringen sind.

Im Sinne des Fünf-Faktoren-Modells ist die Aussage zur Sache schließlich auf die Handlungsstimmigkeit hin zu untersuchen:

Als handlungsstimmig kann die Aussage dann gelten, wenn die Interaktionen auf Handlungsebene realistisch, plausibel und nachvollziehbar erscheinen. Dies gilt insbesondere dann, wenn komplexe Handlungsabfolgen im Sinne von Handlungsketten beschrieben werden.

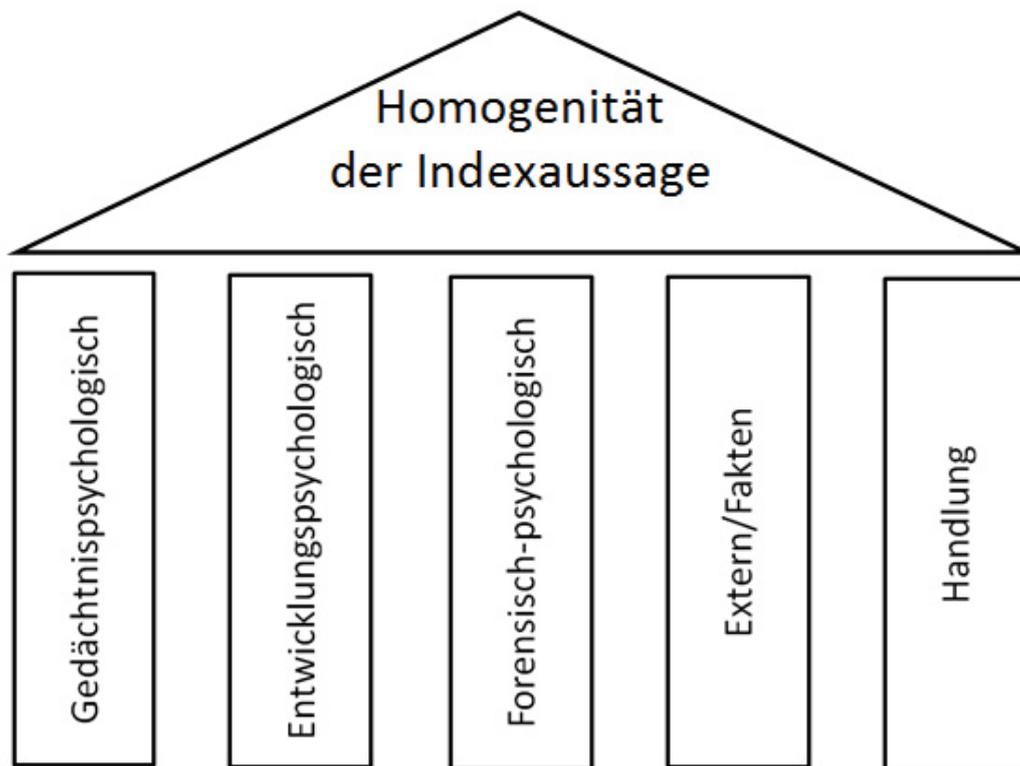


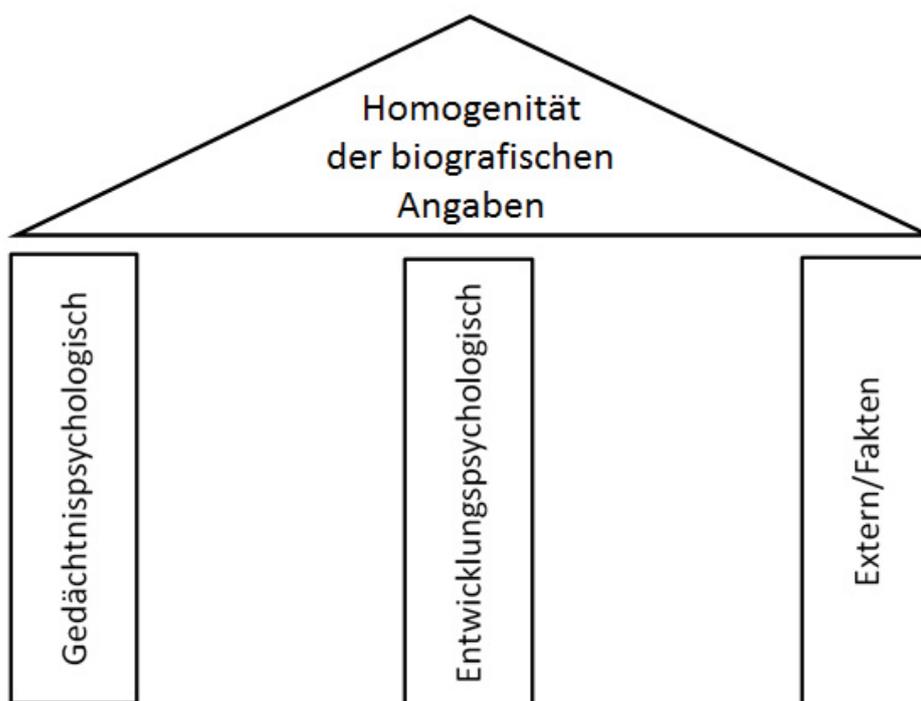
Abb. 1: Das Fünf-Faktoren-Modell zur Homogenität der Aussage zur Sache

Das Drei-Faktoren-Modell zur Überprüfung der Homogenität biografischer Angaben (s. Abb. 2) bezieht sich auf die gedächtnispsychologische Stimmigkeit, die entwicklungspsychologische Stimmigkeit sowie die Faktenstimmigkeit.

Im Sinne der gedächtnispsychologischen Prüfung der Homogenität lebensgeschichtlicher Angaben ist zu untersuchen, ob die Mitteilungen in Einklang zu bringen sind mit den gedächtnispsychologischen Erkenntnissen im Hinblick auf die Funktionsweise des autobiografischen Gedächtnisses. Bei einem intakten Erinnerungsvermögen und Zeugenprofil ist dabei davon auszugehen, dass der wesentliche und persönlich relevante Gehalt erlebter Episoden in der autobiografischen Anamnese rekapituliert werden kann, so dass sich eine mit den Gedächtnisgesetzen vereinbare Struktur abbildet, beispielsweise hinsichtlich des Phänomens der infantilen Amnesie (Crombag & Merkelbach, 1997), dem zur Folge Erinnerungen an Erlebnisse vor dem dritten bis vierten Lebensjahr nicht zu erwarten sind.

Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Prüfung der Homogenität lebensgeschichtlicher Angaben verstehen sich als Anwendung der entsprechenden entwicklungspsychologischen Erkenntnisse auf den Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf die kognitive und soziale Entwicklung, die Intelligenzentwicklung, die Sprachentwicklung und die psychosexuelle Entwicklung (Nickel & Schmidt-Denter, 1995, Goswani, 2001).

Die externe Homogenität biografischer Angaben lässt sich im Sinne von Faktenstimmigkeit mittels der Aktenanalyse (z.B. Vorgutachten, Urteile, Meldedaten, Jugendamtsberichte, Arztberichte) untersuchen.



Abb, 2: Das Drei-Faktoren-Modell zur Homogenität der biografischen Angaben

1.5 Konstanz als Grundanforderung an eine Zeugenaussage

Bei der Überprüfung der Aussagekonstanz werden unter vergleichbaren Bedingungen und zu verschiedenen Zeitpunkten erhobene und dokumentierte Aussagen des Zeugen (in der Regel polizeilichen Vernehmung, richterliche

Vernehmung, aussagepsychologische Begutachtung, Hauptverhandlung) miteinander verglichen, um die Zuverlässigkeit der Aussage zu untersuchen sowie die Kompetenz der Aussageperson im Hinblick auf die Fragestellung nach der Stärke und Abrufbarkeit der Erinnerungsquelle. Im Sinne von Steller und Volbert (2015) stellt die Konstanz eine Mindestanforderung an eine Aussage dar. Arntzen (2007) prägte den Begriff der differenzierten Konstanz bzw. differenzierten Inkonzanz in dem Sinne, als dass gedächtnispsychologisch begründet und empirisch validiert Grundannahmen im Hinblick darauf bestehen, welche Übereinstimmungen in zeitlich versetzten Vernehmungen bei glaubhaften und erlebnisbegründeten Aussagen zu erwarten sind bzw., welche Abweichungen in den Bereich erwartbarer Inkonzanzen fallen können.

Erwartbare Konstanz bei erlebnisfundierten Aussagen:

1. Handlungsschilderungen, die das Kerngeschehen betreffen
2. Beteiligte Handlungspartner
3. Örtlichkeiten des Geschehens
4. Handlungsrelevante Gegenstände
5. Lichtverhältnisse
6. Körperpositionen beim Kerngeschehen, soweit es sich um eine körperbezogene Interaktion handelt.

Erwartbare Inkonzanzen:

1. Reihenfolge
2. Datierung
3. Häufigkeitsangaben
4. Kleidung
5. Wortlaut und Sinngehalt von Gesprächen
6. Eigene frühere Aussagen
7. Motive früherer Handlungen und Unterlassungen
8. Schmerzempfinden
9. Wetterverhältnisse.

Der Konstanzanalyse liegen folgende Prämissen zugrunde:

- Erlebte Episoden werden mit einer höheren Verarbeitungstiefe abgespeichert, sie werden länger memoriert und sind leichter aus dem Erlebnisgedächtnis abrufbar als ausschließlich Vorgestelltes, Ausgedachtes, Gelogenes.
- Erlebnisfundierte Angaben erweisen sich über die Zeit hinweg als konstanter im Vergleich zu erfundenen Aussage.
- Auch bei erlebnisfundierten Aussagen treten Erinnerungsverluste sowie Irrtümer infolge von Vergessensprozessen auf.
- Solche Vergessensprozesse laufen anders als bei erfundenen Aussagen, ungleichmäßig ab (Arntzen, 2007).

2. Forschungshypothesen

A.

Treten wiederentdeckte Erinnerungen bei Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung häufiger auf als bei Personen ohne diese Störung? Oder hat nicht die Art der Zeugenpersönlichkeit, sondern die Frage, ob sich Zeugen zum Aussageentstehungszeitpunkt in Therapie befinden, einen Effekt im Hinblick auf die Häufigkeit wiederentdeckter Erinnerungen?

Es wird hypothetisiert, dass Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung häufiger als Personen ohne diese Störung einen Erinnerungsverlauf im Sinne wiederentdeckter Erinnerung aufweisen.

B.

Unterscheiden sich Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung von Zeugen ohne Borderline-Persönlichkeitsstörung hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle?

Es wird angenommen, dass die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung geringer ausgeprägt ist als bei Personen ohne dieses Störungsbild. Dies sollte sich in Unterschieden zwischen den Gruppen hinsichtlich der folgenden Parameter zeigen (1) Ich-Struktur-Test (ISTA) nach Ammon et al. (1998), Skala „defizitäre Ich-Abgrenzung nach innen“, (2) Ich-Struktur-Test (ISTA) nach Ammon et al. (1998), Skala „konstruktive Ich-Abgrenzung nach innen“, (3) Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI) nach Leichsenring, Skala „mangelhafte Realitätsprüfung“, (4) Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI) nach Leichsenring (1997), Item 34, zugehörig zur Skala „Identitäts-Diffusion und Entfremdungserlebnisse“: „Manchmal fällt es mir schwer zu unterscheiden, ob etwas wirklich geschehen ist oder ob ich es mir nur eingebildet habe.“, (5) der Erinnerungsverlauf bezüglich der Indexaussage wird vor dem Hintergrund des Aktenstudiums und der Explorationsinhalte daraufhin geprüft, ob es sich um wiederentdeckte Erinnerungen (Volbert, 2004) handelt oder nicht, (6) die Homogenität der Angaben in der biografischen Anamnese wird aussagepsychologisch im Sinne des Drei-Faktoren-Modells (Daber & Pietrowsky, 2015) untersucht. Aus den Parametern wurde ein Index gebildet.

C.

Hat die etwaige verminderte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Zeugen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung Auswirkungen auf die Aussagequalität im Hinblick auf die Homogenität?

Die Untersuchungshypothese bezieht sich auf die Annahme, dass die Aussage zur Sache bei Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung in größerem Umfang Homogenitätsmängel enthält als die Aussage zur Sache bei Zeugen ohne ein solches Störungsbild und dies durch die verminderte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bedingt ist.

D.

Hat die etwaige verminderte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung Auswirkungen auf die Qualität der Aussage zum Delikt im Hinblick auf die Konstanz?

Die zu prüfende Hypothese beinhaltet die Annahme, dass die Angaben zur Sache bei Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung in größerem Umfang Konstanzmängel aufweisen als bei Personen ohne dieses Störungsbild und dies durch die verminderte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bedingt ist.

Die Zeugenpersönlichkeit wird somit als Prädiktorvariable, als unabhängige Variable, die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle als Mediatorvariable, und die Homogenität bzw. Konstanz der Aussage zum Delikt als behaviorales Maß und als abhängige Variable angesehen.

3. Untersuchungsdesign

In einem Gruppenvergleich (29 Mitglieder der Experimentalgruppe mit einer BPS, 30 Mitglieder der Kontrollgruppe ohne eine BPS) wurden die relevanten abhängigen Variablen erhoben. Im Hinblick auf Deliktart, Tatzeitraum und Alter liegen keine systematischen Gruppenunterschiede vor. In beide Gruppen wurden nur erwachsene Zeugen aufgenommen, welche frei von einer psychotischen Störung sowie einer geistigen Behinderung sind. Alle 59 Zeugen wurden von der Unterzeichnerin in den Jahren 2012 bis 2015 im Auftrag von Justizbehörden aussagepsychologisch begutachtet. Der Einschluss in die Experimentalgruppe erfolgte vor dem Hintergrund der Auswertung von Arztberichten sowie einer eigenen Exploration zur Biografie und zur Persönlichkeit sowie zum Störungsbild und schließlich einer testpsychologischen Untersuchung mittels des Inventars Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen (Andresen, 2006) und des Borderline-Persönlichkeitsinventars (Leichsenring, 1997). In der Kontrollgruppe befinden sich 5 Personen mit einzelnen Zügen einer Borderline-Persönlichkeitsorganisation, ohne dass das Vollbild einer diesbezüglichen

Störung erreicht wird. Aus diesem Grunde wurden sie nicht in die Experimentalgruppe aufgenommen. Den Mitgliedern der Kontrollgruppe ist nicht gemeinsam, frei von jedweder Störung zu sein, sondern sie definieren sich ausschließlich dadurch, nicht an einer BPS zu leiden, wodurch sich die Aussagekraft der Studie erhöht.

Die Studie wurde von der Ethikkommission für nicht-invasive Forschung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf genehmigt und die Teilnehmer stimmten der Erfassung der erhobenen Daten zu Forschungszwecken zu (Informed Consent).

4. Zu den einzelnen Studien

4.1 Erste Studie: Wiederentdeckte Erinnerungen, Persönlichkeitsstörung und Psychotherapie

4.1.1 Fragestellung

Finden sich Gruppenunterschiede hinsichtlich der Art des Erinnerungsverlaufes, das heißt, hat die Persönlichkeit (Vorliegen einer BPS) Einfluss auf das Auftreten wiederentdeckter Erinnerungen? Hat Psychotherapie im Zeitraum der Aussageentstehung einen Einfluss auf das Auftreten wiederentdeckter Erinnerungen?

4.1.2 Methodik

Die explorativ erhobene und zudem dem Aktenstudium entnommene Häufigkeit wiederentdeckter Erinnerungen wurde mittels des Chi-Quadrat-Tests auf Unterschiedlichkeit zwischen den Gruppen geprüft. Desgleichen wurde die Häufigkeitsverteilung eines solchen Erinnerungsverlaufes in Abhängigkeit von Psychotherapie untersucht. Die Hypothese eines Zusammenhanges zwischen der Anzahl wiederentdeckter Erinnerungen und dem Vorliegen einer BPS bzw. auch einer aktuellen Psychotherapie wurde mittels einer Korrelationsanalyse untersucht.

4.1.3 Ergebnisse

3 % der Mitglieder der Kontrollgruppe bejahten wiederentdeckte Erinnerungen, 97 % verneinten sie. Zieht man aus der Kontrollgruppe die fünf Personen mit einzelnen Zügen einer Borderline-Persönlichkeitsorganisation ab, so verneinen 100 % aus der Kontrollgruppe wiederentdeckte Erinnerungen. In der Gruppe der Personen mit einer BPS bejahen 31 % wiederentdeckte Erinnerungen, 69 % verneinen sie.

Im Zeitraum der Aussageentstehung bzw. der Anzeigeerstattung befanden sich 40 % der Personen aus der Kontrollgruppe in Therapie, 60 % wurden nicht therapeutisch betreut. In der Experimentalgruppe befanden sich im entsprechenden Zeitraum 83 % in Therapie, 17 % nicht. Somit ist die Häufigkeit wiederentdeckter Erinnerungen in der Experimentalgruppe etwa zehnmal so hoch wie in der Kontrollgruppe. Der Unterschied erweist sich als signifikant. Der Unterschied zwischen wiederentdeckten Erinnerungen und der Frage, ob Psychotherapie bestand, erreicht hingegen nicht das statistische Signifikanzniveau. Korrelationsanalysen bestätigen einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung und der Häufigkeit des Auftretens wiederentdeckter Erinnerungen, wohingegen sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Therapie im Zeitraum der Aussageentstehung und dem Erinnerungsverlauf im Sinne wiederentdeckter Erinnerungen nicht bestätigt. Somit verweisen die Ergebnisse der vorliegenden Studie auf einen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung und dem Auftreten wiederentdeckter Erinnerungen. Dass Psychotherapie unabhängig von der Persönlichkeit des Zeugen mit einer Zunahme wiederentdeckter Erinnerungen einhergeht, erweist sich nach den Studienergebnissen nicht.

4.2 Zweite Studie: Zur Aussagehomogenität bei Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung

4.2.1 Fragestellung

Unterscheiden sich Zeugen mit BPS von Zeugen ohne BPS hinsichtlich der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle? Unterscheiden sich die Aussagen zum Delikt der Zeugen mit BPS von den Zeugen ohne BPS im Hinblick auf die Homogenität. Erweisen sich die beiden untersuchten Parameter für die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle (eigene Einschätzung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, Homogenität biografischer Angaben) als geeignete Prädiktoren zur Vorhersage der Homogenität der Angaben zum Delikt? Dabei wurde die Hypothese aufgestellt, dass beim Vorliegen einer BPS eine verminderte Aussagehomogenität zur eigenen Biografie und zum Delikt besteht.

4.2.2 Methodik

Die Homogenität der biografischen Angaben und der Aussage zum inkriminierten Ereignis wurde gemäß des Drei-Faktoren-Modells zur Prüfung der Homogenität biografischer Angaben bzw. des Fünf-Faktoren-Modells zur Überprüfung der Homogenität der Indexaussage analysiert. Die Kategorien stimmig, unstimmig und offen wurden vergeben. Da die Unterzeichnerin sowohl die Begutachtungen selbst als auch die Einteilung in die Gruppen und die Homogenitätsbeurteilung vornahm und somit nicht „blind“ prüfte, wurde, um der Gefahr einer reduzierten internen Validität zu begegnen, zusätzlich ein aussagepsychologisch geschulter Rater eingesetzt. Dieser prüfte die Homogenität der Aussage zur Sache von zehn aus jeder Gruppe zufällig ausgewählten Aussagen anhand des Fünf-Faktoren-Modells, zum einen kategorial (stimmig, unstimmig, offen), zum anderen dimensional auf einer fünfstufigen Likert-Skala, ohne in die tatsächlichen Untersuchungsfragen und die Gruppeneinteilung eingeweiht zu sein.

Unterschiedshypothesen wurden mittels des Chi-Quadrat-Tests im Hinblick auf Gruppenzugehörigkeit und Aussagehomogenität zum Delikt, im Hinblick auf Gruppenzugehörigkeit und Beantwortung des Items 34 aus dem Borderline-Persönlichkeitsinventar („manchmal fällt es mir schwer zu unterscheiden, ob etwas wirklich geschehen ist oder ob ich es mir nur eingebildet habe“ ,Borderline-Persönlichkeitsinventar, Leichsenring 1997), sowie der Gruppenzugehörigkeit und der Homogenität biografischer Angaben geprüft.

Zusammenhangsmaße als Korrelationen wurden berechnet im Hinblick auf die Beantwortung des Items 34 aus dem BPI und der Aussagehomogenität sowie der Homogenität biografischer Angaben und der Aussagehomogenität.

4.2.3 Ergebnisse

Mittels des Chi-Quadrat-Tests bildet sich ein signifikanter Unterschied bezüglich der Gruppenzugehörigkeit und der Homogenität der Aussage zur Sache ab. In der Kontrollgruppe wurden 63,3 % stimmige, 33,3 % unstimmige Aussagen zum Delikt gefunden, 3,3 % wurden als offen beurteilt. In der Experimentalgruppe wurden 13,8 % der Aussagen zum Delikt als stimmig, 75,9 % als unstimmig und 10,3 % als offen beurteilt. Die Kontrollgruppe vermochte es überdies, zur Biografie in signifikant höherem Ausmaße stimmig auszusagen als die Experimentalgruppe. 83,3 % sagten stimmig zur Lebensgeschichte aus, 3,3 % unstimmig, 13,3 % waren als offen zu beurteilen, wohingegen Zeugen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung zu 41,4 % stimmige, zu 17,2 % unstimmige und zu 41,4 % als offen zu beurteilende biografische Angaben machten.

Items 34 aus dem BPI bejahten 3,4 % der Personen aus der Kontrollgruppe, 96,6 % verneinten es. Zieht man aus der Kontrollgruppe die fünf Personen mit einzelnen Zügen einer Borderline-Persönlichkeitsorganisation ab, so verneinen 100 % Item 34, wohingegen 39,3 % der Zeugen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung Item 34 bejahen und 60,7 % es verneinen. Das Ergebnis ist gemäß des Chi-Quadrat-Tests als signifikant zu bezeichnen.

Die Korrelation zwischen den Angaben zu Item 34 aus dem BPI und der Aussagehomogenität zum Delikt macht einen signifikanten negativen Zusammenhang sichtbar. Wird Item 34 bejaht, so steigt die Wahrscheinlichkeit an, dass zur Sache unstimmig ausgesagt wird.

Die Korrelation zwischen der Homogenität biografischer Angaben und der Homogenität der Angaben zum Delikt erreicht das Signifikanzniveau nicht. Gleichwohl lassen sich Tendenzen in der Form ablesen, als dass Personen, deren biografische Angaben unter Homogenitätsmängeln leiden, auch eher Aussagen zum Delikt produzieren, die Homogenitätsmängel aufweisen.

4.3 Dritte Studie: Zur Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Zeugen mit und ohne Borderline-Persönlichkeitsstörung und zur Qualität der Aussage zum Delikt

4.3.1 Fragestellung

Gemäß der Hypothesen wird die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle als moderierender Faktor gesehen, der die Aussagequalität im Hinblick auf Homogenität und Konstanz entscheidend bestimmt. In der vorliegenden Studie wurde die Konstanz der Aussagen zum Delikt für die Kontrollgruppe und die Experimentalgruppe gemäß des Ordnungssystems der differenzierten Konstanz (Arntzen, 2007) geprüft und verglichen.

4.3.2 Methodik

In Parallelität zur zweiten Studie (Unterschiedlichkeit der Gruppen bezüglich der Homogenität der Indexaussage) wurden strukturgleiche Differenzen zwischen den Gruppen hinsichtlich der Konstanz erwartet und aufgefunden. In dieser Studie wurde aus der Aussagequalität zum Delikt im Hinblick auf Homogenität und Konstanz ein Index gebildet. Unterschiede zwischen den Gruppen in dem Ausmaß der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle wurden mit Chi-Quadrat- und T-Tests auf Signifikanz geprüft. Aus sechs Einzelprädiktoren, die einen signifikanten Unterschied zwischen den Gruppen erkennen lassen, wurde dabei ein Gesamtindex als Maß für die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle gebildet. Korrelationsanalytisch wurde der Zusammenhang zwischen dem Wert im Borderline-Persönlichkeitsinventar als Ausdruck der Gruppenzugehörigkeit und dem Index Aussagequalität berechnet. Die Frage des Zusammenhangs zwischen der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle (Index) und der Aussagequalität (Index) wurde ebenfalls mittels einer Korrelationsanalyse geprüft.

4.3.3 Ergebnisse

Der Mittelwert für den Index der abhängigen Variable (Aussagequalität, gebildet aus Konstanz und Homogenität) beträgt in der Kontrollgruppe 1,2, in der Kontrollgruppe abzüglich der fünf Personen mit einzelnen Zügen einer Borderline-Persönlichkeitsorganisation 1,28, in der Experimentalgruppe 0,3. Der Unterschied

des Index für die Aussagequalität zwischen den Gruppen erreicht Signifikanzniveau. In der Gruppe der Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung erweisen sich 72,4 % der Aussagen zur Sache als weder konstant noch homogen, 20,7 % wurden als entweder konstant oder homogen beurteilt und nur 6,9 % erfüllten das Erfordernis der Konstanz und der Homogenität. In der Kontrollgruppe produzierten hingegen 53,3 % der Zeugen eine konstante und homogene Aussage. Zieht man die fünf Personen mit einzelnen Zügen einer Borderline-Organisation ab, so finden sich in dieser Gruppe 56 % konstante und homogene Aussagen. Dieser Unterschied bzw. auch das Zusammenhangsmaß zwischen Persönlichkeit und Aussagequalität wird nach den Studienergebnissen durch die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle als moderierendem Faktor (Index Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle) vermittelt.

Korrelationsanalytisch bildet sich ein signifikanter Zusammenhang ab: eine reduzierte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle (Index Wirklichkeitskontrolle, gebildet aus sechs Einzelparametern), die sich bei Personen mit BPS deutlich häufiger findet als bei Personen ohne, geht mit einer geringeren Aussagequalität (Index Aussagequalität, gebildet aus Konstanz und Homogenität) einher. Je höher der Index der Mediatorvariable als Maß für die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, desto geringer ist der Index Aussagequalität, d.h. desto inkonstanter und inhomogener fallen die Aussagen zur Sache aus. (Pearson-Korrelation $r = -.39$, $p < .001$)

5. Diskussion

Ein wesentliches Anliegen der vorliegenden Dissertation besteht darin, die in der praktischen Sachverständigentätigkeit im Rahmen der Erstellung von Glaubhaftigkeitsgutachten im Justizauftrag seit Jahren zunehmend feststellbaren Probleme im Hinblick auf Zeugenaussagen von Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) und der Aussagequalität ihrer Angaben zum Delikt (Homogenität, Konstanz) mittels verschiedener spezifizierter Fragestellungen und unterschiedlicher Methoden systematisch und wissenschaftlich zu prüfen. Eine hohe externe und ökologische Validität sollte dadurch erzielt werden, dass tatsächliche Begutachtungsfälle herangezogen wurden, 29 Personen mit einer BPS, 30 Personen

ohne eine BPS. Nach den Studienergebnissen zeigten die Personen mit BPS signifikant häufiger einen Erinnerungsverlauf im Sinne wiederentdeckter Erinnerungen als die Personen aus der Kontrollgruppe. Ein Effekt von Psychotherapie auf den Erinnerungsverlauf unabhängig von der Persönlichkeit war demgegenüber nicht nachzuweisen. Wurde der Erinnerungsverlauf in der Form wiederentdeckter Erinnerungen beschrieben, so wurden Aussagen zum Delikt vorgetragen, die im Vergleich zu einem Erinnerungsverlauf ohne diese Besonderheit signifikant häufiger Homogenitätsmängel aufwiesen. Die Zeugen aus der Experimentalgruppe produzierten zudem mehr Unstimmigkeiten bei der Darstellung ihrer Biografie und zeigten hinsichtlich verschiedener Einzelparameter und eines daraus gebildeten Gesamtindex eine signifikant geringere Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle. Ihre Aussagen zum Delikt fielen im Vergleich zur Experimentalgruppe signifikant inhomogener und inkonstanter aus.

Die beiden Untersuchungsgruppen unterschieden sich nur hinsichtlich des Vorliegens einer BPS. Hinsichtlich des Alters, der Deliktart, der Deliktschwere und des Geschlechts gibt es keine systematischen Gruppenunterschiede. Es wurden alle Zeugen in die Begutachtung einbezogen, welche in den Jahren 2012 bis 2015 durch die Unterzeichnerin aussagepsychologisch zu begutachten waren, sofern sie nicht an einer psychotischen Störung oder an einer geistigen Behinderung litten, erwachsen waren und der Teilnahme an der Studie zustimmten. Um der Gefahr einer reduzierten internen Validität, die dadurch entstehen könnte, dass die Unterzeichnerin naturgemäß nicht blind prüfte, wenn es um die Zuteilung zu den Gruppen und um die Bewertung der Aussagequalität ging, zu entgehen, wurde zusätzlich eine Raterin eingesetzt, welche verblindet und ohne die Forschungsfragen zu kennen, die Aussagen zur Sache von jeweils 10 aus den Gruppen zufällig ausgewählten Zeugen anhand des Fünf-Faktoren-Modells zur Prüfung der Homogenität der Aussage (Daber & Pietrowsky, 2015) prüfte, wobei sich eine 90% Übereinstimmung zwischen der Einschätzung der Raterin und der Unterzeichnerin ergab.

Zur Vorbereitung der Studien wurde ein Fünf-Faktoren-Modell für die Beurteilung der Homogenität der Aussage zur Sache erstellt. Die Operationalisierung erfolgte vor dem Hintergrund von gedächtnispsychologischen, entwicklungspsychologischen, forensisch-psychologischen Faktoren sowie der Fragen nach externer Stimmigkeit und Faktenstimmigkeit. Überdies wurde ein Drei-Faktoren-Modell für die Beurteilung

der Homogenität biografischer Angaben entwickelt. Dieses wurde über den gedächtnispsychologischen und den entwicklungspsychologischen Faktor sowie die Frage nach externer Stimmigkeit operationalisiert. Homogenität ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal erlebnisbasierter Aussagen und wurde bisher im juristischen sowie auch im aussagepsychologischen Kontext primär an Faktenstimmigkeit bzw. am intuitiven Gesamteindruck orientiert untersucht. Die hier aufgestellten Operationalisierungskriterien beziehen sich auf empirisch gestütztes fachpsychologisches Wissen aus den genannten Bereichen, wodurch ein Beitrag zu einer transparenteren und systematischeren Beurteilung der Homogenität von Zeugenaussagen geleistet werden soll. Diese Modelle wurden für die Beurteilung der Aussagequalität in den vorgelegten Studien verwandt.

In der praktischen Sachverständigentätigkeit fällt auf, dass insbesondere beim Vorliegen von BPS Erinnerungsverläufe häufig so beschrieben werden, dass sie dem Phänomen der wiederentdeckten Erinnerungen entsprechen. Bei einem solchen Erinnerungsverlauf besteht die erhöhte Gefahr des Entwickelns von Pseudoerinnerungen, von solchen also, die subjektiv als genuine Erinnerungen eingeordnet werden, jedoch tatsächlich das Produkt suggestiver und autosuggestiver Prozesse infolge von Quellenkonfusionen darstellen können, was in der Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Zeugenaussagen in der Praxis häufig ein Problem darstellt.

Die vorliegende Untersuchung prüfte den Erinnerungsverlauf mit dem Ergebnis, dass sich erwartungsgemäß bei den Personen mit BPS eine signifikant höhere Anzahl von wiederentdeckten Erinnerungen fand als bei der Kontrollgruppe, wohingegen, auch dies wurde in die Studie mit einbezogen, eine aktuelle Psychotherapie zum Zeitpunkt der Aussageentstehung bzw. der Anzeigerstattung unabhängig von der Zeugenpersönlichkeit keinen signifikanten Zusammenhang mit der Häufigkeit des Auftretens wiederentdeckter Erinnerungen erkennen ließ.

In einer zweiten Studie wurde die Homogenität der biografischen Angaben sowie der Aussagen zum Delikt von Zeugen aus beiden Gruppen untersucht, wobei im Hinblick auf den moderierenden Faktor der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle zwei Prädiktoren mit einbezogen wurden, zum einen die Homogenität biografischer

Angaben, zum anderen die Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle mittels des Items 34 aus dem Borderline-Persönlichkeitsinventar (Leichsenring, 1997).

Es ergibt sich ein signifikanter Unterschied im Qualitätsmerkmal der Aussagehomogenität sowie auch der Homogenität der biografischen Angaben zwischen beiden Gruppen. Ferner ließ sich ein signifikanter Unterschied zwischen beiden Gruppen hinsichtlich der Wirklichkeitskontrollfähigkeit nachweisen. Wenn die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle (Item 34 aus dem BPI) von den Zeugen als beeinträchtigt beschrieben wird, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, zur Sache unstimmig auszusagen, wohingegen sich aus einer positiven Selbsteinschätzung bezüglich der Wirklichkeitskontrollfähigkeit keine Garantie dafür ablesen lässt, dass diese Zeugen eine homogene Sachverhaltsschilderung abgeben. Desgleichen kommt der Feststellung inhomogener lebensgeschichtlicher Angaben eine Prädiktorqualität insofern zu, als dass in diesen Fällen die Wahrscheinlichkeit ansteigt, dass auch zum Delikt inhomogen ausgesagt wird. In Entsprechung zu den oben genannten Zusammenhängen bezüglich der Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Fähigkeit zur Realitätskontrolle kommt der Feststellung homogener biografischer Angaben keine Prädiktorqualität bezüglich der Homogenität der Aussage zur Sache zu.

In einer Fortentwicklung der Studie zur Homogenität wurde entsprechend die Konstanz der Aussage zum Delikt in beiden Gruppen untersucht. Die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle als moderierender Faktor wurde jetzt anhand von sechs Einzelprädiktoren, welche jeweils signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen zeigen, mittels einer Index-Bildung geprüft. Die Aussagequalität wurde mittels eines aus der Homogenität und der Konstanz gebildeten Index geprüft. Im Ergebnis zeigt sich, dass die Kompetenzen der Zeugen mit BPS zur Wirklichkeitskontrolle deutlich häufiger beeinträchtigt erscheinen als in der Kontrollgruppe. Auch zeigen die Aussagen zum inkriminierten Geschehen bei Zeugen mit BPS eine signifikant schwächere Aussagequalität im Sinne einer deutlich geringeren Konstanz auf, entsprechend der deutlich geringeren Homogenität, welche bereits in der Vorstudie gefunden wurde. Je beeinträchtiger die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, umso geringer fällt die Aussagequalität (Index) aus. Während 53 % aus der Kontrollgruppe

Aussagen darbrachten, welche sowohl konstant als auch homogen ausfielen, gelang dies nur 7 % der Zeugen aus der Gruppe mit einer BPS.

Ein wesentliches Ergebnis der Studien besteht darin aufzuzeigen, dass nicht von einem Automatismus in dem Sinne ausgegangen werden sollte, dass beim Vorliegen einer BPS ohne einzelfallbezogene Prüfung quasi per se eine beeinträchtigte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle angenommen wird, was die ungerechtfertigte Schlussfolgerung nach sich zöge, dass die Aussagetüchtigkeit und/oder die Aussagezuverlässigkeit beim Vorliegen einer solchen Störung quasi gesetzmäßig beeinträchtigt wären. Vielmehr ist zu betonen, dass auch bei der Beurteilung einer Zeugenpersönlichkeit mit einer Borderline-Erkrankung eine gründliche und individuelle aussagepsychologische Begutachtung erforderlich ist und die Fragen nach der Aussagetüchtigkeit und der Aussagezuverlässigkeit insbesondere im Hinblick auf die Differenzierung zwischen der Erlebnishypothese und der Hypothese von der Pseudoerinnerung im Sinne des zweiseitigen Hypothesentestens genau zu prüfen sind. Dabei muss in der aussagepsychologischen Begutachtung eine genaue Exploration zur Persönlichkeit, zum Erinnerungsverlauf und zur Aussagegenese erfolgen und in die Prüfung der juristischen Beweisfragen nach der Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit der Belastungsaussage dezidiert mit einbezogen werden. Gleichzeitig ist aus den Studienergebnissen abzuleiten, dass die Wahrscheinlichkeit des Auffindens einer nicht den Anforderungen der Homogenität und der Konstanz genügenden Aussage zum Delikt im Falle des Vorliegens einer BPS stark erhöht erscheint.

Weitere Untersuchungen zu störungsspezifischen Defiziten in der Fähigkeit zur Quellendifferenzierung bzw. zur Wirklichkeitskontrolle bei Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, die gerade dann, wenn sie die Zeugenrolle einnehmen, evident werden, erscheinen begrüßenswert. Bisher ist es nicht gelungen, den Zusammenhang zwischen dem Erleben eines spezifischen Traumas etwa im Sinne eines sexuellen Missbrauchs und spezifischen psychopathologischen Auffälligkeiten, etwa im Sinne der Ausbildung einer BPS, nachzuweisen (Böhm & Lau, 2005) Auch erscheint es sinnvoll, in Folgestudien einen möglichen Einfluss von Psychotherapie auf den Erinnerungsverlauf bei Personen mit einer BPS genauer zu erforschen und dabei in den Blick zu nehmen, welche Formen von Psychotherapie ggf. dann, wenn ein solches Störungsbild vorliegt, Quellendifferenzierungsprobleme

zu verstärken bzw. auch abzumildern geeignet sein könnten. Den nach wie vor unklaren Zusammenhang zwischen traumatischen Erlebnissen und der Entwicklung einer BPS aus forensisch-psychologischer sowie aus klinisch-therapeutischer Perspektive weiter zu untersuchen, wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert. Nicht selten, so der Eindruck aus der praktischen Sachverständigentätigkeit, setzen Psychotherapeuten biografische Angaben ihrer Patienten, auch zu Traumata, mit der Vermittlung historischer Wahrheiten gleich, ohne, insb. im Falle einer BPS, die Problematik der Realitätskontrollfähigkeit und der Möglichkeit der suggestiv oder autosuggestiv verfälschten Angaben hinreichend zu berücksichtigen. Dann kann Patienten von Therapeuten vermittelt werden, dass in Therapiesprachen oder unter Nutzung therapeutischer Techniken hochkommendes Material mit genuinen Erinnerungen gleichzusetzen sei, eine Annahme, die mit aktuellen Forschungsergebnissen (Shapiro, 1998, Volbert, 2014) sowie auch mit den Ergebnissen der hier vorgestellten Studien konfligiert.

Liegt eine BPS vor, so sieht der BGH eine aussagepsychologische Begutachtung als erforderlich an. Nach den Ergebnissen der hiesigen Studien ist die Wahrscheinlichkeit, dass von Zeugen mit BPS eine den Erfordernissen der Konstanz und der Homogenität nicht gerecht werdende Aussage zum Delikt produziert wird, als hoch anzusehen. Der Beitrag der vorliegenden Arbeit wird auch darin gesehen, diese Besonderheiten von Zeugenaussagen beim Vorliegen einer BPS, im Vergleich zu Zeugen ohne dieses Störungsbild, konkreter erfasst und quantitativ erhoben zu haben. Gleichzeitig sollte ein Erklärungsansatz dargestellt werden, indem auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur Wirklichkeitskontrolle als relevanter vermittelnder Variable hingewiesen wurde. In Fällen mangelnder Homogenität und Konstanz der Belastungsaussage, oft gekoppelt mit einer problematischen Aussagegenese (u.a. wiederentdeckte Erinnerungen), lassen sich Belastungsangaben nicht substantiieren mit der Folge, dass Ermittlungsverfahren eingestellt oder Angeklagte freigesprochen werden. Dadurch kann das therapeutisch gesetzte Ziel der Verarbeitung konterkariert und der Stabilisierung der psychischen Verfassung des Borderline-Patienten entgegen gewirkt werden. Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass eine kleine Gruppe der Zeugen mit BPS konstante und homogene Aussagen zum inkriminierten Sachverhalt darbringt. Nicht selten raten Psychotherapeuten ihren Klienten, so berichten Zeugen in Begutachtungen, dazu, einen in der Therapie bekundeten

sexuellen Missbrauch in der Kindheit zur Anzeige zu bringen, um mit dem Thema abschließen zu können, um psychische Stabilität zu wieder zu erlangen etc.

Aus den Ergebnissen der Untersuchungen leitet sich für die therapeutische Praxis die Notwendigkeit ab, die Fähigkeit ihrer Patienten zum Quellenmonitoring und zur Realitätskontrolle stärker in den Blick zu nehmen, bevor mit der Anzeigerstattung eine solche positive Entwicklung verknüpft und diese dem Klienten kommuniziert wird. Denn es kann dann, wenn das Ermittlungs- oder Strafverfahren gerade nicht zum erwünschten Abschluss kommt, weil die Aussagezuverlässigkeit in der forensisch-psychologischen bzw. dann auch juristischen Prüfung infolge von Qualitätsmängeln in der Indexaussage (Homogenität, Konstanz) und Fehlerquellen in der Aussagegenese als erheblich beeinträchtigt angesehen wird, ein der psychischen Stabilisierung und Gesundung der BPS-Patienten gerade entgegenstehender Effekt eintreten.

Gleichzeitig sind Implikationen für die forensisch-psychologische Praxis aus den Studienergebnissen abzuleiten: Neben der ohnehin stets zu prüfenden Hypothese vom Vorliegen einer intentionalen Falschaussage ist die Geltungswahrscheinlichkeit der Hypothese einer suggestiv bzw. autosuggestiv evozierten Aussage zu prüfen. Dies kann nur vor dem Hintergrund der Analyse des Erinnerungsverlaufes und der Aussagegenese sowie, und dies ist infolge der Studienergebnisse zu betonen, einer genauen Persönlichkeitsdiagnostik, die eine Prüfung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Realitätskontrolle einschließt, erfolgen. Damit wird nicht zum überwundenen Konzept von der Glaubwürdigkeit der Person (vgl. Einleitung, Undeutsch, 1967) zurückgekehrt. Weiter steht die Analyse der Glaubhaftigkeit einer spezifischen Aussage im Fokus. Jedoch sollte die Prüfung der Frage nach der Glaubhaftigkeit der Bekundungen zur Sache, dezidierter als zuweilen derzeit in der praktischen Sachverständigentätigkeit vorgenommen, vor dem Hintergrund und unter sorgfältiger Berücksichtigung der individuellen Baseline des Zeugen, der Persönlichkeitsdispositionen, der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle und des etwaigen Vorliegens einer BPS erfolgen. Insofern wäre für die Zukunft eine Art Synthese aus dem (überholten) Konzept von der Glaubwürdigkeit der Person und dem (aktuellen) von der Glaubhaftigkeit der Aussage (Undeutsch, 1967) erwartbar und wünschenswert, in welche im vorgenannten Sinne beide Aspekte nachhaltiger integriert und in systematischerer sowie transparenterer Form miteinander verbunden werden. Dabei sollte weiterhin die Frage nach der Erlebnisfundierung einer

spezifischen Aussage zu einem konkreten rechtserheblichen Geschehen im Mittelpunkt der aussagepsychologischen Prüfung stehen; in der Zeugenpersönlichkeit gelegene, etwa störungsspezifische Besonderheiten und Defizite, die Auswirkungen auf die an eine Zeugenrolle geknüpften Erfordernisse haben, sollten dabei systematischer in die Prüfung miteinbezogen werden und einen breiteren Raum beanspruchen. Dies gilt im Hinblick auf die Borderline-Persönlichkeitsstörung auch vor dem Hintergrund des Wissens um die Symptomatik und Ätiologie des Störungsbildes. In diesem Sinne ist ein intensiverer fachlicher Austausch zwischen den forensisch-psychologisch tätigen Sachverständigen und den klinisch-therapeutisch ausgerichteten Psychologen sinnvoll und notwendig. Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag zur Anregung eines solchen fachlichen Austausches.

6. Literaturverzeichnis

Ammon, G. (1998) *Ich-Struktur-Test*. Frankfurt/M.: Swets

Andresen, B. (2006). *Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen*. Göttingen: Hogrefe.

Andrews, B. (2001). Recovered memories in therapy: Clinician`s beliefs and practices. In: Davies GM & Dalgleish T (Hrsg.) *Recovered Memories. Seeking the middle ground*. (189-204) Chichester: Wiley & Sons

Arntzen F. (2007). *Psychologie der Zeugenaussage*. 3. Auflage. München: Beck

Böhm, C. & Lau, S. (2005). Persönlichkeitsstörungen: Entwicklungspsychopathologie und aussagepsychologische Beurteilung. In: Dahle, K.P. & Volbert, R. (Hrsg.). *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. (330-343) Göttingen: Hogrefe

Böhm, C. & Lau, S. (2007). Borderline-Persönlichkeitsstörung und Aussagetüchtigkeit. *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 1: 50-58

Crombag, H. F. M. & Merckelbach, L. G. (1997). *Missbrauch vergisst man nicht*. Berlin: Verlag Gesundheit

Daber, B. & Pietrowsky, R. (2015). Homogenität als Grundanforderung an eine Zeugenaussage. *Praxis der Rechtspsychologie*, 25, 123-134.

Driessen M., Beblo T., Reddemann L., Rau H., Lange W., Silva A., Bera R. C., Wulff H. & Ratzka S. (2002). Ist die Borderline-Persönlichkeitsstörung eine komplexe posttraumatische Belastungsstörung? *Nervenarzt*, 73, 122-129

Falkei, P. & Wittchen, H. U. (Hrsg.) (2015). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5*. Göttingen: Hogrefe

- Feldmann, H. (1992). *Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen*. Stuttgart: Enke
- Goswami, U. (2001). *So denken Kinder – Einführung in die Psychologie der kognitiven Entwicklung*. Bern: Hans Huber
- Greuel, L. (2001). *Wirklichkeit Erinnerung - Aussage*. Weinheim: Beltz
- Greuel, L. , Fabian, A., Fabian, T., Offe, S., Offe, H., Stadler, M. & Wetzels, P. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Hartmann, E. (1991). *Boundaries in the mind*. New York: Basic Books
- Jansen, G. (2004). *Zeuge und Aussagepsychologie*. Heidelberg: C. F. Müller
- Köhnken, G. (2011). Vortrag auf der Interdisziplinären Tagung des Düsseldorfer Arbeitskreises `Psychologie im Strafverfahren` 05.11.2011 „*Posttraumatische Belastungsstörung, Persönlichkeitsstörung und Beurteilung von Aussagen*“.
- Köhnken G. (2014). Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten. In: Deckers R. & Köhnken G. (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*. Berliner Wissenschafts-Verlag, 1-42
- Kröver, H. L. (2013). Die schrittweise interaktive Entstehung einer Fehlbeschuldigung sexuellen Missbrauchs. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 7 240-249
- Leichsenring, F. (1997). *Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI)*. Göttingen: Hogrefe
- Mazzoni, G. & Memon, A. (2003). The effect of imagination on autobiographical beliefs and memories, *Psychological Science*, 14, 186-188

- Nickel, H. & Schmidt-Denter, U. (1995). *Vom Kleinkind zum Schulkind*. München: Ernst Reinhard
- Niemeczki, A. (2015). *Tatverhalten und Täterpersönlichkeit von Sexualdelinquenten*. Wiesbaden: Springer VS
- Rohmann, J. (2003). Borderline-Persönlichkeitsstörung und aussagepsychologische Begutachtung. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 13: 329-344.
- Saimen N. (2014). Können psychische Erkrankungen die Aussagetüchtigkeit beeinflussen? In: Deckers R. & Köhnken G. (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess*. Berliner Wissenschafts-Verlag, (268-294)
- Schredl M., Bocklage A., Engelhardt J., Mingeback T. (2008). Psychological Boundaries, Dream Recall, and Nightmare Frequency: A New Boundary Personality Questionnaire (BPQ) In: *International Journal of Dream Research*, 1, 12-19
- Shapiro F. (1998). *EMDR – Grundlagen und Praxis*. Paderborn, Junfermann
- Steller M. & Böhm C. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtungen bei Persönlichkeitsstörungen. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 2: 37-45
- Steller M. & Volbert R. (2015). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit, In Venzlaff et.al., *Psychiatrische Begutachtung*. München: Urban & Fischer
- Undeutsch U. (1967). Beurteilung der Glaubhaftigkeit von aussagen. In: U. Undeutsch (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie*, Band 11: *Forensische Psychologie*: Göttingen, Hogrefe (26-181)
- Volbert R., Steller, M. & Galow, A. (2010). Das Glaubhaftigkeitgutachten. In: Kröber, H.L., Dölling, D., Leygraf, N. & Saß, H. (Hrsg.). *Handbuch der Forensischen Psychiatrie* (625-689). Berlin: Springer

Volbert, R. (2011). Aussagen über traumatische Erlebnisse – Spezielle Erinnerung? Spezielle Begutachtung? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. 5, (18-29)

Volbert R. & Lau S. (2008) Aussagetüchtigkeit. In : Volbert R. & Steller M., *Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen: Hogrefe, 289-299

Volbert R. (2014) Sexueller Missbrauch – Wie Pseudoerinnerungen entstehen können. *Psychotherapie im Dialog*, 1, 2014, 82-86

7. Einzelarbeiten

Veröffentlicht:

Theoretische Abhandlung:

Daber, Beate & Pietrowsky, Reinhard (2015) Homogenität als Grundanforderung an eine Zeugenaussage, Praxis der Rechtspsychologie, 25, 123-135

(Anteil der Doktorandin: Idee, Operationalisierung des Homogenitätsbegriffs anhand zweier Modelle, Erstellung des Manuskripts (80%), Anteil Herr Prof. Pietrowsky: Supervision, Anleitung, Korrekturen (20%))

.

1. Studie:

Daber, Beate & Pietrowsky, Reinhard (2016) Wiederentdeckte Erinnerungen bei Zeugen mit Borderline-Persönlichkeitsstörungen, Praxis der Rechtspsychologie, 26, 113-125

(Anteil der Doktorandin: Idee, Planung der Studie, Datenerhebung, Datenaufbereitung, Datenauswertung, Erstellung des Manuskripts (80%), Anteil Herr Prof. Pietrowsky: Supervision, Anleitung, Datenauswertung, Korrekturen (20%))

Eingereicht:

2. Studie

Daber, Beate, Meyer, Frank & Pietrowsky, Reinhard. Probleme der Aussagehomogenität bei Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung. Eingereicht bei: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie am 21.12.2016

(Anteil der Doktorandin: Idee, Planung der Studie, Datenerhebung, Datenaufbereitung, Datenauswertung, Erstellung des Manuskripts (70%), Anteil Herr Prof. Pietrowsky: Supervision, Anleitung, Korrekturen, (20%), Anteil Herr Dr. Meyer: Datenauswertung (10%))

3. Studie

Daber, Beate & Pietrowsky, Reinhard. Die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Zeugen mit und ohne Borderline-Persönlichkeitsstörung.

Eingereicht bei: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie am 21.12.2016

(Anteil der Doktorandin: Idee, Planung der Studie, Datenerhebung,

Datenaufbereitung, Datenauswertung, Erstellung des Manuskripts (80%), Anteil Herr

Prof. Pietrowsky: Supervision, Anleitung, Datenauswertung, Korrekturen (20%))

VIelfalt der REchtSPSYCHOLOGIE**Homogenität als Grundanforderung
an eine Zeugenaussage***Beate Daber & Reinhard Pietrowsky***I. Das Qualitätsmerkmal der Homogenität im aussagepsychologischen System der Realkennzeichen**

Im Realkennzeichenkatalog von Steller und Köhnken (1989) wurde das Merkmal der logischen Konsistenz neben denen der ungeordneten, sprunghaften Darstellung und des quantitativen Detailreichtums als allgemeines Merkmal aufgelistet. Auch in der Synopse der Qualitätsmerkmale erlebnisbasierter Aussagen nach Greuel (1998) findet das Merkmal der logischen Konsistenz seinen Platz in der Kategorie der allgemeinen Merkmale. In der gleichen Kategorie finden sich die Merkmale Detailreichtum, Anschaulichkeit, Strukturgleichheit und Deliktspezifität. In der aussagepsychologischen Praxis gelten die Konstanz, die Detaillierung und die Homogenität einer Zeugenaussage als Grundanforderungen, die erfüllt sein sollten, wenn eine Aussage als glaubhaft eingestuft wird. Hinzu treten weitere Realkennzeichen aus den Kategorien der speziellen (z.B. Darstellung eigenpsychischen Erlebens) sowie der motivationsbezogenen (z.B. Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage) Merkmale. Während die Konstanz aussageübergreifend geprüft wird (Vergleich der Aussagen, die zu verschiedenen Zeitpunkten erhoben wurden), wird die Aussagehomogenität aussageimmanent untersucht.

Welche Kriterien dabei maßgeblich sind, wird im Folgenden modellhaft erläutert werden. Für das Merkmal der logischen Konsistenz werden in der aussagepsychologischen Literatur und in der aussagepsychologischen Praxis parallel die Begriffe der Stimmigkeit bzw. der Homogenität verwendet.

Greuel definiert logische Konsistenz (Greuel, 2001, S. 30) wie folgt: „Das Konsistenzmerkmal gilt entsprechend dann als erfüllt, wenn sich die einzelnen Elemente der Gesamtaussage in einen schlüssigen, logisch-folgerichtigen, nachvollziehbaren und plausiblen Zusammenhang bringen lassen, ohne dass sich aussageimmanente Widersprüche oder logische Brüche ergeben. In qualifizierter Ausprägung liegt das Konsistenzmerkmal vor, wenn es sich um eine sehr umfangreiche, komplexe Aussage handelt.“

Bei Arntzen wird festgehalten, dass Homogenität dann geprüft werden kann, wenn Details und spätere Ergänzungen in ihrer Gesamtheit betrachtet und in einen „integrierten organischen Zusammenhang“ (2007, S. 48) gebracht werden.

Arntzen rechnet im weiteren Sinne zur Homogenität einer Zeugenaussage auch das, was die sonstige Beweisaufnahme im Hinblick auf die Aussageinhalte erbringt, insofern, als dass es auch darum geht, inwieweit die Aussage eines Zeugen mit Aussagen anderer Personen und mit objektiven Sachbefunden vereinbar erscheint bzw. ihnen entspricht.

Als Beispiele werden von Arntzen genannt: Aussagen anderer Zeugen, gegen deren Glaubhaftigkeit sich keine Bedenken ergeben, medizinische Befunde, kriminaltechnische Feststellungen. Hier handelt es sich um die Homogenität nach außen. Homogenität, so Arntzen, ist nicht gegeben, wenn sachliche Widersprüche in einer Aussage enthalten sind, beispielsweise Beobachtungen dargestellt werden, die unmöglich gleichzeitig stattgefunden haben können.

Ein Mangel an Homogenität ist, so Arntzen, auch festzustellen, wenn handlungstechnische Unstimmigkeiten vorliegen, etwa im Hinblick auf Fesselungen und gleichzeitige Abwehrbewegungen. Schließlich heißt es, dass sowohl das typische Verhaltensmuster eines Täters sowie auch das des betroffenen Opfers, wenn es delikttypisch bzw. viktimotypisch beschrieben wird, Ausdruck einer homogenen Aussage wird und eine Spezialform der Homogenität darstellen kann, dies im Hinblick auf Sexualdelikte, da in diesem Deliktbereich das Merkmal der Delikttypizität und der Viktimospezifität ausgearbeitet ist.

Das allgemeine Glaubhaftigkeitsmerkmal der Homogenität kann sich ansonsten bei Zeugenaussagen über alle Deliktarten manifestieren, so Arntzen (2007).

II. Operationalisierung des Merkmals der Homogenität – das Fünf-Faktoren-Modell für die Indexaussage

Die Analyse der Homogenität der Aussage zum Delikt erfolgt bisher in der Regel, ohne auf ein spezifisches Modell oder Ordnungssystem zurückzugreifen, weshalb relevante Analysemöglichkeiten im Zuge einer solchen Prüfung unberücksichtigt bleiben könnten.

Deshalb wird als Ordnungssystem das Fünf-Faktoren-Modell vorgeschlagen:

In diesem Modell lässt sich der Begriff der Homogenität differenzieren und operationalisieren.

Die Homogenität der Aussage zur Sache lässt sich prüfen aus

- gedächtnispsychologischer Sicht,
- entwicklungspsychologischer Sicht,
- forensisch-psychologischer Sicht (Viktimospezifität, Delikttypizität),
- im Hinblick auf die externe Stimmigkeit sowie
- im Hinblick auf die Handlungsstimmigkeit.

Homogenität aus gedächtnispsychologischer Sicht liegt dann vor, wenn die Angaben den Gedächtnisgesetzen entsprechen, das heißt, in Einklang zu bringen sind mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Hinblick auf die Funktionsweise des episodischen (autobiografischen) Gedächtnisses. Lässt die Konstanzprüfung erkennen, dass Übereinstimmungen und Abweichungen im Sinne der differenzierten Konstanz auftreten, dass also Aussagen in den Bereichen konstant bleiben, in denen dies aus gedächtnispsychologischer Sicht zu erwarten ist, dass sie aber im Hinblick auf vergessensanfällige Aussageinhalte Lücken oder Abweichungen enthalten, so können solche Konkordanz mit Behaltens- und mit natürlichen Vergessensprozessen im Hinblick auf das episodische Gedächtnis Stimmigkeit aus gedächtnispsychologischer Sicht aufzeigen.

Greuel (2001) weist auf die empirische Evidenz der differenzierten Konstanz (vgl. auch Arntzen, 2007) gerade unter gedächtnispsychologischen Aspekten hin. Psychologisch erwartbare Inkonzistenzen beziehen sich z.B. auf die Darstellung der Reihenfolge komplexer Handlungen, auf peripheres Geschehen oder auf den Wortlaut von Gesprächen. Werden hier Konstanzabweichungen produziert und wird gleichzeitig das weniger vergessensanfällige zentrale Kerngeschehen konstant dargebracht, so kann der Aussage Homogenität aus gedächtnispsychologischer Sicht attestiert werden. Homogenität aus gedächtnispsychologischer Sicht kann auch dann vorliegen, wenn Zeugen über Erlebnisse berichten, die sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren hingezogen haben sollen (z.B. Inzestaussage), und wenn die skizzierten Ereignisse, die in der jüngeren Vergangenheit liegen, detaillierter, konturierter und stabiler memoriert werden als sehr lange zurückliegende Ereignisse. Stimmigkeit aus gedächtnispsychologischer Sicht liegt beispielsweise dann nicht vor, wenn Ereignisse aus den ersten zwei bis drei Lebensjahren detailliert beschrieben und als Erinnerungen deklariert werden, weil dies mit dem wissenschaftlich gut belegten Phänomen der infantilen Amnesie unvereinbar erscheint (Greuel, 2001; Crombag & Merckelbach, 1997).

Beispielsweise erklärte eine Zeugin in der Begutachtung, sie sei im Alter von etwa einem Jahr im Maxi-Cosi-Kindersitz sitzend im Rahmen einer Sexparty oral vergewaltigt worden, wobei ihr Säuglings-Saugreflex von dem Täter ausgenutzt worden sei, sie habe danach zur Belohnung und damit sie nicht weinend, sondern zufrieden wirkend der Mutter zurückgegeben werden könne, eine Nuckelflasche mit Milch bekommen. Diese Aussage erscheint unvereinbar mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Gedächtnisforschung und ist somit mit einem ausgeprägten Mangel an Homogenität versehen.

Homogenität aus entwicklungspsychologischer Sicht liegt dann vor, wenn die Angaben im Hinblick auf die Indexaussage bzw. auch im fallneutralen Bereich im Hinblick auf biografische Aspekte in Einklang stehen mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus der Entwicklungspsychologie, beispielsweise im Hinblick auf die Geheimhaltungskompetenzen von Kindern oder im Hinblick auf die Entwicklung der kognitiven Kompetenzen, so der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel.

So hebt Robinson (1996) in einem Drei-Phasen-Modell auf entwicklungsbedingte Veränderungen von Täuschungskompetenzen ab, beginnend mit schlichten Täuschungen (Abstreiten) und Emotionsvortäuschungen über komplexere Täuschungen nach erlernten Kontingenzregeln bis hin zu gezielten sprachlichen Täuschungen mit explizitem Konzept. Die Entwicklung wird als abhängig von den Entwicklungsstufen des Denkens (nach Piaget) gesehen. Komplexere sprachliche Täuschungen sind diesem Modell folgend und durch empirische Untersuchungen unterstützt (Niehaus 2005), nicht vor Eintritt in das Schulalter zu erwarten. Ein gezielter Einsatz expliziten Wissens über Täuschungsstrategien ist erst mit Eintritt in die Adoleszenz zu erwarten. Untersuchungen zur Länge des Behaltensintervalls bei Kindern in verschiedenen Altersstufen können ebenfalls bei der aussagepsychologischen Analyse der Homogenität von Aussagen aus entwicklungspsychologischer Sicht genutzt werden.

Volbert (2005) fasst Untersuchungen dazu zusammen, in welchem Lebensalter eines Kindes welches Behaltensintervall beim Erleben bedeutsamer Ereignisse zu erwarten ist. Berichtet ein erwachsener Zeuge z.B. über Erfahrungen des sexuellen Missbrauchs in der frühen Kindheit (Kindergartenzeit, Grundschulalter) und schreibt sich dabei Kompetenzen zu, die ihm als erwachsener Person zukommen, die aber einem Kindergarten- oder Grundschulkind noch nicht entsprechen (z.B. im Hinblick auf Behaltens-, Geheimhaltungs- oder Täuschungskompetenzen), so kann dies einen Mangel an Stimmigkeit aus entwicklungspsychologischer Sicht illustrieren. Soll sich ein sexueller Missbrauch z.B. in einem jüngeren Lebensalter ereignet haben, in dem das Kind noch frei von Wissen aus dem sexuellen Bereich und eingeschränkt in der Kenntnis eigener anatomischer Gegebenheiten und körperlicher Funktionen war, und beschreibt der inzwischen erwachsene Zeuge detailliert z.B. die Eindringentiefe in Bezug auf einen vaginalen Verkehr, so stellt sich zu Recht die Frage nach der Homogenität des Mitgeteilten aus entwicklungspsychologischer Sicht. Strukturierte Darstellungen von Anwendungsmöglichkeiten entwicklungspsychologischer Erkenntnisse auf die aussagepsychologische Fragestellung der Homogenität liegen jedoch nur vereinzelt, so wie beispielhaft, erläutert, vor.

Homogenität aus forensisch-psychologischer Sicht im Hinblick auf Delikttypizität und Viktimospezifität liegt dann vor, wenn die Angaben im Hinblick auf die Indexaussage ein Verhaltens- bzw. Interaktionsmuster wiedergeben, welches einem in strafrechtlichen Zusammenhängen bekannten Delikttypus entspricht, ohne dass die Aussageperson über das entsprechende kriminologische und psychologische Wissen verfügt.

Nach Arntzen (2007, S. 135f) ist *„mit einer delikttypischen Schilderung gemeint, dass ein Zeuge ein Verhaltensmuster wiedergibt, das für ein bestimmtes Delikt typisch ist, dass der Zeuge aber nicht kennen kann, ohne das beschriebene Ereignis wirklich gehabt zu haben. Der Zeuge schildert Geschehensmomente, die zusammengehören, ohne dass er von der Zusammengehörigkeit derselben wissen kann, weil die ihm hierzu nötigen Kenntnisse fehlen.“*

Dabei können kriminologische und forensisch-psychologische Erkenntnisse genutzt werden, so wie im Folgenden für die Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie für Vergewaltigungen beispielhaft skizziert. Charakteristisch für sexuellen Missbrauch an jüngeren Kindern sind aufseiten des Straftäters das Kaschieren der inkriminierten Handlungen durch pflegerische Handlungen, das Ausnutzen von Spielsituationen, das Tarnen als Spielsituationen und das beiläufige Ausführen eher niederschwelliger sexueller Handlungen. Charakteristisch für sexuellen Missbrauch an Grundschul- bzw. vorpubertären Kindern sind beispielsweise die Einleitung des Geschehens durch sogenannte Aufklärungsgespräche, das Kaschieren der Berührungen als Prüfung des körperlichen Entwicklungsstandes, das Anbieten von Vergünstigungen, die Geheimhaltung, das Schweigegebot oder das Bieten materieller Vorteile.

Im Hinblick auf ältere Kinder und Jugendliche wird das sexuelle Verhalten häufig vielgestaltiger als im Hinblick auf jüngere Kinder, eine deliktypische Steigerung im Hinblick auf die Häufigkeit und Intensität des Sexualverhaltens ist häufig beobachtbar, es kann ein fließender Übergang zu einer Art Liebesverhältnis entstehen (Arntzen, 2007). Auch Charakteristika inzestuöser Beziehungen, werden diese geschildert, können die Homogenität einer Aussage im Hinblick auf forensisch-psychologische Aspekte im Hinblick auf Deliktypizität belegen. Hierzu können Ambivalenzkonflikte der Tochter mit der Mutter genauso gehören wie eine Art partnerschaftliches Kolorit, welches sich in spezifischen Interaktionen zwischen Vater und Tochter (Kosenamen, partnertypische Verhaltensweisen etc.) ausdrückt.

Vergewaltigungstäter lassen sich hinsichtlich ihres Tatmotivs dem feindselig-aggressiven Typus (anger rape) oder dem auf Machtausübung ausgerichteten Täter (power rape), in seltenen Fällen auch dem sadistisch fixierten Tätertyp zuordnen. (Feldmann, 1992).

Auch Niemeczak (2015) unterscheidet Tätertypen nach ihrem Motiv und der damit verbundenen Form der Tatausführung. Sie benennt den machtmotivierten, den wutmotivierten, den sadistischen Täter sowie den Gelegenheitstäter und den Täter, dem es darum geht, Intimität herzustellen. Letztgenannter strebt einen Ersatz für Intimitätserleben an, so sucht er z.B. das Gespräch mit dem Opfer, stellt Fragen, entschuldigt sich etwa. Wird beispielsweise eine Tendenz des Vergewaltigers beschrieben, das Opfer zu depersonalisieren und unabhängig von der Opferidentität ein hohes Maß an Gewalt zu zeigen, so entspricht dies dem spezifischen Deliktypus des wutmotivierten Täters, bei dem die Person des Opfers im Grunde austauschbar ist (Niemeczak, 2015). Beschreibt ein mutmaßliches Vergewaltigungsoffer anschaulich ein Täterverhalten, welches auf einen dieser Tätertypen verweist, so kann das die Annahme von Aussagehomogenität aus forensisch-psychologischer Sicht begründen.

Viktimospezifische Aspekte können dann in Indexaussagen aufgefunden werden und dem Kriterium der Homogenität genügen, wenn ein Folgeverhalten des Opfers

beschrieben wird, welches aus viktimologischer Sicht charakteristisch für das skizzierte Delikt, beispielsweise eine Vergewaltigung, ist.

Feldmann (1992) beschreibt eingehend psychische Reaktionen, sofortige, mittelfristige und langfristige Folgen bei Vergewaltigungen. Als Sofortreaktion während des Tatgeschehens beispielsweise kognitive Einengungen infolge extremer Bedrohungsangst, einen Zustand des „Frozen Fright“, eine totale Passivierung, eine Abspaltung vom Körpererleben, Desorganisation in Erleben und Verhalten, somatische Angstkorrelate und Hypermnesien. Als Langzeitfolgen werden genannt Schlafstörungen, Intrusionen und Ängste. Beschreibt die Aussageperson in konkret-anschaulicher und ich-naher Art diesbezügliche Sofortreaktionen und weitere Folgeerscheinungen, ohne Kenntnis von diesen wissenschaftlich erfassten viktimospezifischen Erkenntnissen zu haben, so kann sich die Aussage in dieser Weise als homogen, als in sich stimmig erweisen. Stimmigkeitsmängel aus viktimospezifischer Sicht können dann vorliegen, wenn der Zeuge nach der angezeigten Vergewaltigung von sich aus wieder Kontakt zum Beschuldigten sucht, Zeit freiwillig mit ihm verbringt etc.

So zeigte eine Zeugin eine Vergewaltigung durch ihren Exfreund an. Ermittlungen ergaben, dass der Beschuldigte und sie sich nach der angeblichen Tat WhatsApp-Nachrichten mit gegenseitigen Liebesbekundungen, auch sexuell anregenden Inhalts, geschrieben hatten, wobei sie ihm z.B. übermittelte, dass sie sich gerade vorstelle, wie er ihr Lust bereite, langsam in sie eindringe etc. Dazu exploriert, teilte die Zeugin mit, sie habe die Nachrichten nur auf seine Aufforderung hin verfasst, er habe sie unter Druck gesetzt. Eigenpsychisches Erleben z.B. dergestalt, dass das Verfassen der WhatsApp-Botschaften Triggerwirkung im Sinne einer posttraumatischen Belastungsreaktion mit Wiederbelebung der negativen Affekte der Tat hervorgerufen hätte, wurde trotz grundsätzlich vorhandener guter Introspektionsfähigkeit nicht angegeben. Dies war als Beleg für einen Mangel an Homogenität aus viktimologischer Sicht zu verbuchen. Ohne dezidiertes Wissen aus der Kriminologie, der forensischen Psychologie, d.h. auch der Täter- und Opferforschung, kann die Homogenität der Aussage hinsichtlich dieses Faktors nicht bewertet werden. In der Weiterbildung zum Rechtspsychologen bzw. zum aussagepsychologisch tätigen Gutachter wäre hier eine Schwerpunktsetzung wünschenswert.

Externe Homogenität (Übereinstimmung mit Aussagen anderer Personen, mit objektiven Sachbefunden etc.) liegt dann vor, wenn die Zeugenaussage mit weiteren Beweismitteln, beispielsweise DNA-Spuren, Verletzungsmustern, medizinischen Befunden in Übereinstimmung zu bringen ist. Teilt ein Zeuge z.B. mit, massiv geschlagen, getreten oder gewürgt worden zu sein, ohne dass sich unmittelbar im Anschluss an die etwaige Tat Verletzungsspuren rechtsmedizinisch auffinden lassen, so kann dies einen Mangel an externer Stimmigkeit nach sich ziehen.

Ein Mangel an externer Stimmigkeit liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine Zeugin bekundet, sich unmittelbar im Anschluss an ein Vergewaltigungsgeschehen

in der Dusche einer Turnhalle gewaschen und von Sperma befreit zu haben, wobei die Beweiserhebung dann ergibt, dass die Duschen zweifelsfrei im Tatzeitraum abgeschlossen und nicht zugänglich waren.

Handlungsstimmigkeit als weiterer Aspekt des allgemeinen Merkmals der Homogenität einer Zeugenaussage liegt dann vor, wenn die Interaktionen auf Handlungsebene realistisch und nachvollziehbar erscheinen. Dazu gehört, dass sie technisch, so wie geschildert, möglich sind, beispielsweise im Hinblick auf angewandte Gewalt oder den Durchführungsmodus der sexuellen Interaktion. Wird beispielsweise ein erzwungener Analverkehr skizziert, so kann dieser naturgemäß nur in dafür geeigneten Körperpositionen durchgeführt werden. Wird beispielsweise vorgebracht, dass der Täter eine Waffe (Messer, Pistole etc.) einsetzte und das Opfer gleichzeitig mit beiden Händen fixierte, so könnte dies handlungstechnische Unstimmigkeiten nach sich ziehen.

Fazit:

Homogenität versteht sich als Kriterium, das sich auffächern lässt, indem die Stimmigkeit der Indexaussage aus gedächtnispsychologischer, entwicklungspsychologischer, forensisch-psychologischer (Delikttypizität, Viktimospezifität) Sicht sowie im Hinblick auf die Fragen nach externer Stimmigkeit und Handlungsstimmigkeit untersucht werden kann.

Dies lässt sich in dem Fünf-Faktoren-Modell zur Homogenität der Indexaussage schematisch darstellen (Abbildung 1).

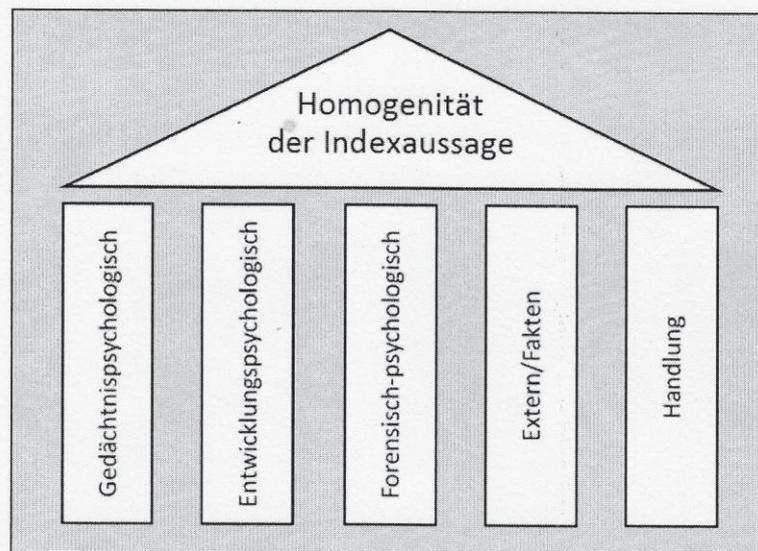


Abbildung 1: Fünf-Faktoren-Modell zur Homogenität der Indexaussage

III. Operationalisierung des Merkmals der Homogenität – das Drei-Faktoren-Modell für biografische Angaben

Im Rahmen einer aussagepsychologischen Untersuchung wird eine biografische Anamnese erhoben. Diese dient der Persönlichkeitsanalyse, der Aufhellung des bereichsspezifischen Wissens und etwaiger Parallelerlebnisse. Auch kann sie Auskunft geben über den Wahrnehmungs-, Speicherungs- sowie über den Kognitions- und Narrationsmodus eines Zeugen, ferner erlaubt die Anwendung des Merkmals der Homogenität eine Stimmigkeitsprüfung hinsichtlich der biografischen Angaben und führt zur Informationsgewinnung im Hinblick auf die Frage nach der Kompetenz eines Zeugen zur Wirklichkeitskontrolle und somit nach der Zuverlässigkeit des Aussageverhaltens und der Aussageinhalte im ich-nahen Bereich. Die Prüfung der nicht-sachverhaltsbezogenen Schilderungen der Auskunftsperson hat Bedeutung bei der Beschreibung und Bewertung personaler Voraussetzungen für die Erstattung zuverlässiger Aussagen. Sie sind mit Blick auf mögliche Einschränkungen der Aussagezuverlässigkeit zu erheben. Relevanz für die Frage nach der Aussagetüchtigkeit dürfte diesen Ergebnissen nur im Ausnahmefall zukommen. Die Analyse der Homogenität biografischer Angaben erfolgt bisher in der Regel, ohne auf ein spezifisches Modell oder Ordnungssystem zurückzugreifen, weshalb relevante Analysemöglichkeiten im Zuge einer solchen Prüfung unberücksichtigt bleiben könnten.

Deshalb wird als Ordnungssystem das Drei-Faktoren-Modell vorgeschlagen: Die Homogenität der Angaben zur Biografie kann aus gedächtnispsychologischer und entwicklungspsychologischer Sicht sowie im Hinblick auf Faktenstimmigkeit untersucht werden. Zu diskutieren wäre ferner, ob die im Fünf-Faktoren-Modell für die Aussage zur Sache skizzierte Handlungsstimmigkeit in Fällen, in denen ein bezüglich der Handlungsintensität strukturähnliches, fallneutrales Erlebnis im Sinne einer sog. Vergleichsstichprobe erfragt wurde, ebenfalls diagnostische Relevanz erlangen kann.

Die Untersuchung der Homogenität biografischer Angaben aus gedächtnispsychologischer Sicht entspricht der bei der Analyse der Indexaussage insofern, als dass es auch hier darum geht zu prüfen, ob die biografischen Angaben in Einklang mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Funktionsweise des autobiografischen Gedächtnisses zu bringen sind, zum Beispiel bezüglich der infantilen Amnesie, der zu erwartenden eher lückenhaften Erinnerung an sehr weit zurückliegende oder an banale Ereignisse, auch im Zusammenhang mit der Vergessenkurve im Hinblick auf autobiografische Erinnerungen.

„Autobiografische Erinnerungen beziehen sich nun aber gerade auf sinnvolle, für das Subjekt bedeutsame Ereignisse, die in einen spezifischen psycho-sozialen Kontext integriert sind, so dass sich hierfür nicht nur eine spezifische Vergessensfunktion, sondern auch eine flachere Vergessenskurve ergibt.“ (Greuel, 2001, S. 121).

Charakteristisch ist dabei, dass nicht nur *„das Originärerlebnis im Sinne einer komplexen sensorischen Stimuluskonfiguration, sondern zusätzlich (zumindest*

noch) die eigene Reaktion auf diesen externen Reiz gedächtnismäßig repräsentiert“ wird (Greuel, 2001, S. 121). Bei einem ungestörten Zeugenprofil ist somit erwartbar, dass der wesentliche und der persönlich relevante Gehalt erlebter Episoden in einer biografischen Anamnese rekapituliert werden kann. Findet sich in den biografischen Angaben eine mit den Gedächtnisgesetzen kompatible Struktur, so kann ihnen Homogenität aus gedächtnispsychologischer Sicht attestiert werden.

Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Prüfung der Homogenität biografischer Angaben sind zu berücksichtigen, entsprechend den Ausführungen dazu hinsichtlich des Fünf-Faktoren-Modells, indem die Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie im Hinblick auf die kognitive und soziale Entwicklung Anwendung finden, so die Erkenntnisfunktionen im Kindesalter, die Umweltwahrnehmung, die Entwicklung der Intelligenz, die Sprachentwicklung oder die psychosexuelle Entwicklung (Schmidt-Denter, 1988; Nickel & Schmidt-Denter, 1995; Goswami, 2001) ebenso wie die Entwicklung des moralischen Urteilens (Kohlberg, 1995). So fasst Goswami entwicklungspsychologische Forschungsergebnisse zum episodischen Gedächtnis zusammen und erläutert, dass Skripts eine herausragende Rolle für die Entwicklung des Gedächtnisses spielen und dass das episodische Gedächtnis bereits sehr früh um Repräsentationen häufig wiederkehrender Ereignisse organisiert ist. Auch zeigt sie auf, dass es Kindern mit zunehmendem Alter zunehmend gelingt, suggerierte Inhalte nicht mit ihren Skripts zu vermengen. Ohne diesbezügliche Forschungsergebnisse aus der Entwicklungspsychologie zu berücksichtigen, kann die Homogenität insbesondere auf die Kindheit bezogener biografischer Angaben kaum beurteilt werden.

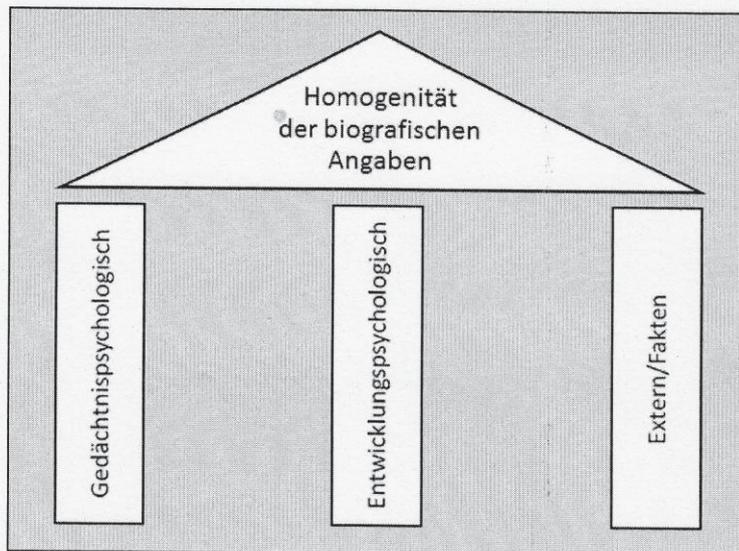


Abbildung 2: Drei-Faktoren-Modell zur Homogenität der biografischen Angaben

Die externe Homogenität lebensgeschichtlicher Angaben im Sinne von Faktenstimmigkeit lässt sich mittels der Aktenanalyse und des Abgleichs von Akteninformationen (u.a. Meldedaten, Berichte des Jugendamtes, Arztberichte, weitere Zeugenaussagen, Urteile, Vorgutachten) und biografischen Angaben im Hinblick auf Übereinstimmungen, Widersprüche oder Auslassungen prüfen. Die Operationalisierung der biografischen Aussagen lässt sich in dem Drei-Faktoren-Modell zur Homogenität der biografischen Angaben schematisch darstellen (Abbildung 2).

IV. Implikationen für die Praxis der aussagepsychologischen Begutachtung

Im Rahmen der Erstellung aussagepsychologischer Gutachten sind selbstbezogene Angaben in Bezug auf die Lebensgeschichte und das angezeigte Delikt einer Homogenitätsprüfung zu unterziehen. Es ist zu fragen, ob die Aussage logisch-konsistent, folgerichtig, plausibel, organisch-realistisch und widerspruchsfrei erscheint. In der Regel werden Homogenitätsprüfungen im Rahmen aussagepsychologischer Gutachten individuell und anknüpfend an das Erfahrungs- und Fachwissen des Gutachters ohne ein spezifisches Ordnungssystem und somit eher unsystematisch vorgenommen. Modelle zur Operationalisierung und Systematisierung des Kriteriums der Homogenität liegen bisher nicht vor, vielmehr erfolgt bisher eine Orientierung an der deskriptiven Ebene im Hinblick auf die Definition und Erläuterung des Homogenitätsbegriffs (Greuel 2001, Arntzen 2007).

Um zu einer transparenten, strukturierten und nachvollziehbaren Entscheidung bei der Beurteilung der Homogenität zu gelangen, erscheint es sinnvoll, das Homogenitätskriterium im Sinne des Fünf-Faktoren-Modells (Indexaussage) und des Drei-Faktoren-Modells (Biografie) aufzufächern und jede dieser Prüfmöglichkeiten separat und systematisch zu nutzen, um die Teilergebnisse dann in eine Gesamtbetrachtung zu integrieren. Liegt beispielsweise ein eklatanter Mangel im Hinblick auf die Homogenität aus gedächtnispsychologischer Sicht oder im Hinblick auf die Faktenstimmigkeit vor und ist dadurch die Homogenität der Gesamtaussage als beeinträchtigt oder als destruiert zu betrachten, so kann auch die Feststellung des Fehlens von Stimmigkeitsmängeln bezüglich der Handlungsschilderung diesen Mangel nicht mehr ausgleichen. Um zu einer fundierten aussagepsychologischen Beurteilung der Homogenität einer Zeugenaussage zu gelangen, bedarf es somit umfangreichen fachpsychologischen Wissens aus der Gedächtnispsychologie, der Entwicklungspsychologie, der Viktimologie sowie der forensischen Psychologie. Insofern versteht sich Aussagepsychologie als angewandte Wissenschaft im Sinne einer ganzheitlichen Begutachtung, die empirisch gewonnene psychologische Erkenntnisquellen nutzt und systematisch anwendet, wodurch sie sich elementar von der juristischen, insbesondere an Faktenstimmigkeit orientierten und darüber hinaus eher intuitiven Beurteilung der Homogenität einer Zeugenaussage unterscheidet (Daber, 2014).

Zusammenfassung

Die Homogenität (logische Konsistenz) einer Zeugenaussage gilt als ein wesentliches Qualitätsmerkmal erlebnisbasierter Aussagen. Während sich die Aussagenhomogenität bisher hauptsächlich (juristisch) an Faktenstimmigkeit oder aussagenpsychologisch am intuitiven Gesamteindruck der Aussage orientiert hat, wird hier vorgeschlagen, die Homogenität an definierten Kriterien multidimensional zu operationalisieren. Diese Operationalisierungskriterien basieren auf fachpsychologischem Wissen und sind empirisch gestützt.

Vorgestellt werden fünf Kriterien für die Indexaussage (Fünf-Faktoren-Modell) und drei Kriterien für biografische Aussage (Drei-Faktoren-Modell). Die Modelle sollen zu einer verbesserten und empirisch fundierten Operationalisierung und Beurteilung der Homogenität von Zeugenaussagen beitragen.

Abstract

The homogeneity (logical consistency) of a witness statement is considered to be a substantial indicator of the quality of an experience-based statement. Whereas to date the homogeneity of a statement has primarily (legally) been guided by the consistency of facts or, in terms of psychological factors affecting an eyewitness testimony, on the intuitive overall impression of the statement, this study proposes to operationalize the homogeneity multi-dimensionally through defined criteria. These operationalization criteria are based on professional psychological knowledge and are supported empirically.

Five criteria are presented for the index statement (5-factor model) and three criteria for the biographical statement (3-factor model). The models are intended to contribute to an improved and empirically well-grounded operationalization and assessment of the homogeneity of witness statements.

Literatur

- Arntzen, F. (2007). *Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale* (4. Aufl.). München: Beck.
- Crombag, H. F. M. & Merckelbach, L. G. (1997). *Missbrauch vergisst man nicht*. Berlin: Verlag Gesundheit.
- Daber, B. (2014). Neue Entwicklungen in der Aussagepsychologie. In R. Deckers & G. Köhnken (Hrsg.), *Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Juristische, aussagenpsychologische und psychiatrische Aspekte*. (2. Aufl.), (259–266). Berlin: BWB.
- Feldmann, H. (1992). *Vergewaltigung und ihre psychischen Folgen*. Stuttgart: Enke Verlag.

- Goswami, U. (2001). *So denken Kinder – Einführung in die Psychologie der kognitiven Entwicklung*. Bern: Hans Huber.
- Greuel, L. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Greuel, L. (2001). *Wirklichkeit-Erinnerung-Aussage*. Weinheim: Beltz-Verlag.
- Kohlberg, L. (1995). *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Nickel, H. & Schmidt-Denter, U. (1995). *Vom Kleinkind zum Schulkind*. München: Ernst Reinhardt.
- Niehaus, S. (2005). Täuschungsstrategien von Kindern und Erwachsenen. In K.P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*, (279–295). Göttingen: Hogrefe.
- Niemeczek, A. (2015). *Tatverhalten und Täterpersönlichkeit von Sexualdelinquenten*. Wiesbaden: Springer VS.
- Robinson, W.P. (1996). *Deceit, delusion an detection*. Thousand Oaks: Sage Publications.
- Schmidt-Denter, U. (1988). *Soziale Entwicklung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In C. Raskin (Hrsg.), *Psychological methods in criminal investigation and evidence*, (217–245). New York: Springer.
- Volbert, R. (2005). Die Entwicklung von Aussagefähigkeiten. In K.P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.) *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*, (241–258). Göttingen: Hogrefe.

Korrespondenzadresse:

Dipl. Psych. Beate Daber
PsychFor- Gesellschaft für forensische Aussagepsychologie
Börchemstraße 12
40597 Düsseldorf
Mail: bdaber@ish.de
Tel./Fax 0211 7488802

VIelfALT DER RECHTSPSYCHOLOGIE**Wiederentdeckte Erinnerungen bei Zeugen
mit Borderline-Persönlichkeitsstörungen***Beate Daber & Reinhard Pietrowsky***I. Fallbeispiel**

Jana B. zeigte im Alter von 23 Jahren einen sexuellen Missbrauch durch zwei Onkel an, der sich in der Zeit von ihrem 6. bis zu ihrem 21. Lebensjahr ereignet haben soll. Beide Onkel sollen sie – dabei nicht gemeinschaftlich handelnd – über Jahre hinweg schwer sexuell missbraucht haben. Der Kriminalpolizei fiel auf, dass beiden Beschuldigten beinahe identische Tathandlungen zugeordnet wurden, was die Staatsanwaltschaft zum Anlass nahm, eine aussagepsychologische Begutachtung in Auftrag zu geben. Aus der Exploration zum Erinnerungsverlauf und zur Aussagegenese ging hervor, dass es sich um „wiederentdeckte Erinnerungen“ handelt. Aus den eingesehenen Arztunterlagen, der Exploration und der testpsychologischen Untersuchung (Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen, Andresen, 2006, Borderline-Persönlichkeitsinventar, Leichsenring, 1997), leitete sich die Diagnose des Vorliegens einer Borderline-Persönlichkeitsstörung ab. Im Ich-Struktur-Test nach Ammon (1998) zeigte sich eine verminderte Abgrenzungsfähigkeit nach innen, d.h. gegenüber eigenen Vorstellungen, Träumen etc. Jana B. teilte mit, sie habe die Erinnerungen an den sexuellen Missbrauch über Jahre so weit verdrängt, dass sie kein Wissen darüber gehabt habe, auch wenn es immer wieder zu Taten gekommen sei. Sie habe diese sofort danach verdrängt. Deshalb habe sie auch immer wieder Kontakt zu den Beschuldigten und ihren Familien gesucht, sie habe auf die jüngeren Nichten aufgepasst, sie habe dort Hausaufgaben gemacht, sie sei mit einem Onkel joggen gegangen etc., sie habe das „gar nicht mehr auf dem Schirm gehabt, sonst wäre sie ja im Leben nicht dorthin gegangen.“ Auch den letzten Vorfall, eine Vergewaltigung im Alter von 21 Jahren, habe sie verdrängt, einige Zeit später habe sie Schwierigkeiten bei einer Prüfung im Rahmen ihrer Ausbildung gehabt, weil der Prüfer sie an den einen Onkel erinnert habe, kurz darauf hätten „gefühlsmäßige Flashbacks“ eingesetzt, Bilder habe sie noch nicht gesehen. Sie habe sich dann Schritt für Schritt an einzelne Fetzen des Geschehens im Alter von 21 Jahren erinnern können, noch nicht an den ganzen Vorfall und auch noch nicht an die Missbrauchserlebnisse aus der Kindheit. Sie habe sich dann, nachdem sie auch depressiv geworden sei und weitere schwere Symptome so wie Panikattacken und dissoziative Zustände ausgebildet habe, zunächst in ambulante, dann in stationäre Therapie begeben. Dort sei ihr vermittelt worden, dass ihre Symptome

Ausdruck einer Traumatisierung seien, es sei zu erwarten, dass „noch mehr Traumatisches hochkomme.“ Auf der Akutstation seien dann immer mehr Bilder hochgekommen, bald Filmausschnitte, bis hin zu kompletten Geschichten, verbunden mit dem Gefühl des Hier und Jetzt. In der Reha habe sich der Prozess, therapeutisch begleitet, fortgesetzt, bis sie all das habe erinnern können, was sie später in der polizeilichen Vernehmung ausgesagt habe. In der aussagepsychologischen Exploration erweiterte Jana B. die Belastungsinhalte und bekundete, der Wiedererinnerungsprozess sei noch nicht zum Abschluss gekommen. Auch bot sie inkonstante Angaben insofern dar, als dass sie Fragmente von bei der Polizei geschilderten Handlungen in der Begutachtung anders zusammensetzte, ähnlich einem geschüttelten Kaleidoskop, das aus den gleichen einzelnen Formen unterschiedliche Bilder entstehen lässt. Dabei machte sie für Tathandlungen, die sie zuvor einem Onkel zugeordnet hatte, nunmehr zum Teil den anderen Onkel verantwortlich.

II. Einleitung

Das Fallbeispiel illustriert aus aussagepsychologischer Sicht den charakteristischen Verlauf des Entstehens einer Scheinerinnerung (Volbert, 2004) und des Wirksamwerdens des Imagination Inflation Effects (Garry, Manning & Loftus, 1996), der die subjektive Gewissheit, dass es sich um tatsächlich stattgehabte Ereignisse handelt, steigert.

Der Begriff „wiederentdeckte Erinnerung“ impliziert bzw. suggeriert, dass es sich um tatsächlich in der Wachwirklichkeit Erlebtes, d.h. Wahrgenommenes, Engrammiertes und dann verschollen gegangenes handelt, um gespeichertes Material, das aufgrund des Wirksamwerdens von dissoziativen Prozessen oder Vergessensprozessen dem bewussten Abruf entzogen wird, sodass der Übertrag vom impliziten in das explizite Gedächtnis (Brenneis, 1998) bis zum Moment des „Wiedererinnerns“ misslingt. Da in einer aussagepsychologischen Begutachtung zunächst die Frage zu klären ist, ob sich die Erlebnisverankerung des zur Sache Bekundeten belegen lässt oder ob die Nullhypothese von der Pseudoerinnerung als nicht zurückweisbar zu erachten ist, soll der Begriff der „wiederentdeckten Erinnerung“ in Anführungsstriche gesetzt werden, zumal die andere Formulierung, die der „sogenannten wiederentdeckten Erinnerung“, suggeriert, dass es sich wohl um eine Scheinerinnerung handeln dürfte.

Im Zusammenhang mit der Frage des Entstehens von Scheinerinnerungen werden in der aktuellen Fachliteratur therapeutische Techniken mit „*hoher suggestiver Potenz*“ (Volbert, 2004, S. 118) beschrieben, z.B. Visualisierungstechniken, Traumdeutungen, tiefenpsychologische Verfahren. Volbert, Steller und Galow (2010) weisen darauf hin, dass es in den letzten Jahren eine intensive und kontroverse Debatte über die Rolle von Therapeuten bei der Konstruktion vermeintlicher wiederentdeckter Erinnerungen gegeben hat. Dabei gelten Therapieeinflüsse als wesentliche ursächliche oder verstärkende Faktoren. Volbert et al. (2010)

verweisen auf Lindsay und Read (2001), die ausführen, mit falschen Erinnerungen sei kaum zu rechnen, wenn keine starken Außeneinflüsse vorliegen, sowie auf eine Befragung der False Memory Foundation, derzufolge 92% der Befragten angaben, die beschuldigende Person befinde sich in Therapie oder habe eine Therapie absolviert (Freyd, 1999), was erinnerungsverzerrende therapeutische Effekte nahelegen kann. Auf der anderen Seite stehe das Ausmaß suggestiver Beeinflussung in Therapien im Hinblick auf das Entstehen sogenannter „wiederentdeckter Erinnerungen“ derzeit nicht fest.

Als „wiederentdeckte Erinnerungen“ gelten solche Bewusstseinsinhalte, die zunächst einer Amnesie unterliegen – sei es im Sinne der Wahrnehmung aufgrund des Wirksamwerdens von Vergessens-, Verdrängungs- oder Dissoziationsprozessen, sei es im Sinne der Unwahrnehmung aufgrund der fehlenden Erlebnisbindung – und die zu einem späteren Zeitpunkt nach und nach (von Fragmenten bis hin zu einer vollständigen Geschichte) oder plötzlich und unvermittelt in das Bewusstsein treten und vom Betroffenen subjektiv als genuine Erinnerung eingeordnet werden. Nach Volbert (2011) kann von einer großen Zahl traumabedingter Amnesien nicht ausgegangen und eine große Zahl erlebnisgestützter „wiederentdeckter Erinnerungen“ somit nicht erwartet werden. Jedoch ist nicht jede „wiederentdeckte Erinnerung“ mit einer Scheinerinnerung gleichzusetzen (Volbert, 2011). Vielmehr gibt es einzelne belegte Fälle von zutreffenden und von unabhängigen Quellen belegten „wiederentdeckten Erinnerungen“, bei denen es sich um Bewusstseinsinhalte handelt, die einfach vergessen wurden, u.a. auch im Sinne des motivierten Vergessens. Ein großer Teil „wiederentdeckter Erinnerungen“ indes stellt sich als Pseudoerinnerung dar. Die Annahme einer Pseudoerinnerung bedeutet, dass die Angaben zur Sache in Teilen oder gänzlich das Ergebnis einer irrtümlichen Falschaussage darstellen, nicht einer intentionalen, wozu gehört, dass der Aussagende subjektiv vom Erlebnishintergrund des Berichteten überzeugt ist und somit nicht lügt, gleichzeitig bildet das, was der Berichtende vorträgt, gänzlich oder in Teilen nicht das ab, was sich tatsächlich ereignet hat. Die Nullhypothese von der Pseudoerinnerung gehört somit zur Gruppe der irrtümlichen Falschaussagen, welche auf Quellenverwechslungsfehlern (intern Generiertes versus extern Generiertes) basieren. Volbert benennt Kriterien für die erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass es sich um Scheinerinnerungen handelt, die mit dem Erinnerungsverlauf (Vorannahmen, bisher nicht zugängliche Erinnerungen müssten vorhanden sein, explizite Erinnerungsbemühungen, Verlauf von fragmentarischen zu umfassenden Inhalten, Zunahme des Umfangs), mit Kontextvariablen (u.a. Therapie) und mit spezifischen Aussageinhalten im Zusammenhang stehen (Volbert, 2011).

Neben therapeutischen Einflüssen werden Persönlichkeitsbesonderheiten als Variablen, welche das Entstehen von „wiederentdeckten Erinnerungen“ bzw. von Scheinerinnerungen befördern oder auslösen, diskutiert. Volbert et al. (2010) weisen darauf hin, dass Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung dabei eine besondere Aufmerksamkeit zukomme, wobei der Zusammenhang

zwischen traumatischen Erlebnissen und der Ausbildung einer Borderline-Persönlichkeitsstörung keineswegs als geklärt gelten könne. Weiter heißt es, zwar könnten Erlebnisse von Borderline-Patienten vor dem Hintergrund der Störung abweichend wahrgenommen und erinnert werden. Eine eigentliche Störung der Realitätskontrolle, so wie z.B. bei psychotischen Störungen, liege nicht vor. *„Eine vorhandene Persönlichkeitsstörung kann zwar die Wahrnehmungsbesonderheiten und/oder die Ausbildung von Pseudoerinnerungen fördern, solche Besonderheiten treten jedoch auch ohne das Vorhandensein einer Persönlichkeitsstörung auf...“* (Volbert et al. 2010, S.691).

Dabei wird auf Böhm und Lau (2006) verwiesen, die vor dem Hintergrund dieser Argumentation nicht per se von einer Aufhebung der Aussagetüchtigkeit ausgehen. Für einen Zusammenhang zwischen Besonderheiten der Persönlichkeit und der Ausbildung von Scheinerinnerungen, ggf. in der Form von „wiederentdeckten Erinnerungen“, jenseits der Frage nach Psychopathologie und Persönlichkeitsstörung, sprechen die Ausführungen von Volbert (2004). Danach liegen bei Erwachsenen Hinweise auf differenziell unterschiedliche Bereitschaften vor, induzierte Erinnerungen zu übernehmen.

Brenneis (1998, S. 809) verweist darauf, *„dass es eine Kategorie dissoziativer Erfahrungen gibt, die sich weniger durch Traumatisierung als vielmehr durch Phantasiebegabung erklären lässt. Es wäre also ein Fehler, die Inhalte dieser dissoziativen Zustände einer verborgenen Trauma-Erfahrung zuzuschreiben. ... In Anbetracht dessen kann eine weitere Facette der Phantasiebegabung entscheidend sein. Die Kombination aus absorbiertem, segmentiertem, lebendigem Phantasieleben und dem bereitwilligen Verzicht auf jede Zweifel macht diese Personen für Beeinflussung und Suggestion bemerkenswert empfänglich.“*

Giesbrecht und Merckelbach (2005, S. 24) erklären und interpretieren Forschungsergebnisse zum Zusammenhang zwischen dissoziativen Erfahrungen und verschiedenen Persönlichkeitsmerkmalen. *„Die hier vorgetragenen Forschungsergebnisse werfen ein anderes Licht auf die in der Literatur oft als unumstritten unterstellte kausale Beziehung zwischen Dissoziation als Folge eines durch Missbrauch verursachten Traumas. So neigen Individuen, die viel dissoziieren, auch dazu, viel zu fantasieren. Dies hat zur Folge, dass diese Personen vermehrt konfabulieren, was wiederum zu Pseudoerinnerungen führen kann“* Sie führen ferner aus, dass eine Kombination aus diesen beiden Persönlichkeitsmerkmalen zu retrospektiven Angaben über Missbrauch beitragen könne.

Aus dem Genannten ergibt sich, dass der Zusammenhang zwischen dem Auftreten „wiederentdeckter Erinnerungen“ in Zeugenaussagen und dem Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung nach wie vor unklar ist. Daher sollte in einer Studie an Zeugen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung und einer Kontrollgruppe von Zeugen ohne diese Störung diese Frage untersucht werden. Zudem sollte überprüft werden, ob sich ein Zusammenhang zwischen dem Auftreten „wiederentdeckter Erinnerungen“ und Therapieeinflüssen abbildet.

III. Studie

1. Methodik:

a) Teilnehmer

In der Studie wurden die Aussagen von 29 Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (BP 28 Frauen, 1 Mann) und 30 Zeugen einer Kontrollgruppe ohne das Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (KG 27 Frauen, 3 Männer) im Hinblick auf den Erinnerungsverlauf und das Vorliegen einer „wiederentdeckten Erinnerung“ untersucht. Dabei wurde mit erhoben, welche Personen sich in dem Zeitraum, in dem die Belastungsaussage entstand bzw. Anzeige erstattet wurde, in Therapie befanden. Alle Zeugen waren erwachsen, nicht geistig behindert und frei von einer psychotischen Erkrankung. Alle Zeugen wurden von der Erstautorin (B.D.) im Auftrag von Staatsanwaltschaften und Gerichten zur Frage nach der Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussage in den Jahren 2012–2015 aussagepsychologisch begutachtet (Alterspanne 18–59 Jahre, BP: durchschnittliches Alter bei Begutachtung 26 Jahre, KG: durchschnittliches Alter bei Begutachtung 27 Jahre). In der BP-Gruppe wurden zu 65.5% Vorfälle des sexuellen Missbrauchs im Kindes- u. Jugendalter und zu 34.5% Vergewaltigungen/sexuelle Nötigungen im Erwachsenenalter zur Anzeige gebracht. In der Kontrollgruppe ging es zu 66.7% um Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs in der Kindheit/Jugend, zu 26.7% um Vergewaltigung/sexuelle Nötigung im Erwachsenenalter, zu 3.3% um Körperverletzung/Misshandlung in der Kindheit/Jugend und zu 3.3% um ein Körperverletzungsdelikt im Erwachsenenalter. Das durchschnittliche Alter bei der fraglichen Tat lag bei 17 Jahren in der BP-Gruppe und bei 17 Jahren in der KG (bei Tatserien wurde das angegebene Alter bei der ersten Tat einbezogen). Das Zeitintervall zwischen der fraglichen Tat und der Begutachtung betrug im Durchschnitt 10 Jahre in der BP-Gruppe und 10 Jahre in der KG (bei Tatserien wurde das angegebene Alter bei der ersten Tat einbezogen). Vor dem Hintergrund der dadurch gegebenen Vergleichbarkeit beider Gruppen, die sich allein durch den Akteneingang in den Jahren 2012–2015 bestimmt, liegen keine systematischen Unterschiede zwischen den Gruppen im Hinblick auf Deliktart, Deliktschwere und Tatzeitraum vor.

Die Diagnose der Borderline-Persönlichkeitsstörung und damit der entsprechenden Gruppenzuweisung wurde nach der Auswertung von Arztberichten, einer testpsychologischen Untersuchung (Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen, Andresen, 2006; Borderline-Persönlichkeits-Inventar, Leichsenring, 1997) und einer Exploration gestellt. Die Zeugen wurden in die BP-Gruppe aufgenommen, wenn eine entsprechende psychologische oder ärztliche Diagnose vorlag bzw. wenn der cut-off-Wert im Borderline-Persönlichkeitsinventar überschritten wurde bzw. wenn der Standard-T-Wert auf der Borderline-Skala im Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen 70 oder mehr betrug, und wenn die Untersuchten zudem Symptome einer Borderline-Persönlichkeitsstörung in der Begutachtung beschrieben. Die Personen der Kontrollgruppe (KG)

definierten sich ausschließlich dadurch, dass sie keine Borderline-Persönlichkeitsstörung aufwiesen. Alle mit der Teilnahme an der Studie einverstanden zu begutachtenden Zeugen aus dem Zeitraum 2012–2015, die diese Voraussetzung erfüllen, wurden in die KG aufgenommen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der KG war somit nicht, frei von jeglicher psychischer Störung oder Auffälligkeit zu sein. Dies erschien auch nicht sinnvoll, zumal aussagepsychologische Begutachtungen insbesondere dann in Auftrag gegeben werden, wenn sich Auffälligkeiten im Persönlichkeitsgefüge nach Aktenlage abzeichnen. Zudem werden mutmaßlich Geschädigte (einer Straftat) begutachtet, sodass auch Schädigungsfolgen gehäuft auftreten. Ebenso wurden sie nicht nach Alter oder Geschlecht den Teilnehmern der BPS-Gruppe angeglichen. In der KG befanden sich fünf Personen, die einzelne Züge einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, nicht aber das Vollbild aufwiesen. Deshalb wurden sie nicht in die BP-Gruppe aufgenommen. Die Studie wurde von der Ethikkommission für nicht-invasive Forschung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf genehmigt und die Teilnehmer stimmten der Erfassung der erhobenen Daten zu Forschungszwecken zu (Informed Consent).

b) Studiendesign und Durchführung:

Die Studie wurde als Gruppenvergleich zwischen der Gruppe der Zeugen, die eine Borderline-Störung aufwiesen (BP), und der Gruppe der Zeugen ohne Borderline-Persönlichkeitsstörung (KG) durchgeführt. Der Erinnerungsverlauf in Bezug auf die Aussage zur Sache wurde explorativ sowie durch eine Aktenanalyse geprüft, um „wiederentdeckte Erinnerungen“ von anderen Formen der Aussagegenese zu unterscheiden. Bei Zeugen, die für die in Rede stehenden Straftaten, denen sie zum Opfer gefallen sein wollen, eine Amnesie und einen anschließenden Prozess der Wiedererinnerung beschrieben, wurde das Kriterium „wiederentdeckte Erinnerung“ als erfüllt angesehen. Bei Zeugen, die bekundeten, sich kontinuierlich an das inkriminierte Ereignis erinnern zu haben und stets gewusst zu haben, dass sie Opfer der angezeigten Tat geworden seien, wurde das Kriterium der „wiederentdeckten Erinnerung“ als nicht erfüllt angesehen. Informationen dazu, ob sich die Zeugen im Zeitraum vor bzw. während der Aussageentstehung und Anzeigeerstattung in Therapie befanden, wurden den Ermittlungsakten und der Exploration entnommen.

c) statistische Auswertung:

Die Häufigkeiten „wiederentdeckter Erinnerungen“ wurden separat für die BP und KG bestimmt und die Häufigkeitsverteilungen mithilfe eines X^2 -Tests auf Unterschiedlichkeit geprüft. Ebenso wurde auch die Häufigkeitsverteilung „wiederentdeckter Erinnerungen“ in Abhängigkeit von einer aktuellen Psychotherapie überprüft. Zusätzlich wurden Zusammenhangsmaße (Spearman-Korrelationen) zwischen der Anzahl der berichteten „wiederentdeckten Erinnerungen“ und dem Vorliegen einer Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, bzw. einer aktuellen Psychotherapie, berechnet.

IV. Ergebnisse

In der BP-Gruppe bejahten neun Personen (31%) eine „wiederentdeckte Erinnerung“, 20 (69%) verneinten sie. In der KG hingegen, gab eine Person (3.3%) eine „wiederentdeckte Erinnerung“ an, 29 (96.7%) verneinten eine solche (Tab. 1). Damit ist die Häufigkeit der „wiederentdeckten Erinnerungen“ bei den BP etwa um den Faktor 10 größer als in der KG. Dieser Unterschied in der Häufigkeit „wiederentdeckter Erinnerungen“ zwischen beiden Gruppen erreicht auch statistische Signifikanz (Chi-Quadrat-Wert = 8.04, $df = 1$, $p = .005$). Zieht man aus der KG die fünf Personen mit einzelnen Zügen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung ab, so verneinen 100% der Zeugen dieser Gruppe den Erinnerungsverlauf in der Form von „wiederentdeckten Erinnerungen“. Das heißt, die eine Person aus der KG, die „wiederentdeckte Erinnerungen“ angegeben hat, ist ebenfalls mit Zügen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung ausgestattet, ohne das Vollbild der Störung zu zeigen.

Vierundzwanzig Personen (82.8%) aus der BP-Gruppe wurden im Zeitraum der Aussageentstehung bzw. Anzeigenerstattung psychotherapeutisch behandelt, von denen 7 (29%) eine wiederentdeckte Erinnerung angaben. Fünf Personen (17.2%) der BP-Gruppe befanden sich nicht in Psychotherapie, von diesen gaben 2 (40%) wiederentdeckte Erinnerungen an (Tab. 1). In der KG befanden sich zwölf Personen (40%) im Zeitraum der Aussageentstehung bzw. der Anzeigenerstattung in Therapie, von denen eine Person (8%) eine „wiederentdeckte Erinnerung“ berichtete. 18 Personen (60%) der KG wurden nicht psychotherapeutisch behandelt. Von diesen Personen berichtete keine einzige eine „wiederentdeckte Erinnerung“ (Tab. 1).

Nimmt man beide Gruppen (BP und KG) zusammen, um den Effekt der Psychotherapie auf „wiederentdeckte Erinnerungen“ zu testen, so zeigt sich, dass acht von 36 sich in Therapie befindenden Personen „wiederentdeckte Erinnerungen“ bejahten (22%) und lediglich zwei von 23 (9%) sich nicht in Therapie befindenden Personen wiederentdeckte Erinnerungen angaben. Dieser Unterschied erreicht nicht das statistische Signifikanzniveau (Chi-Quadrat-Wert = 1.824, $df = 1$, $p = .18$).

Tabelle 1: Prozentualer Anteil wiederentdeckter Erinnerungen

	BP (n = 29)	KG (n = 30)	Gesamt (N = 59)
Therapie (n = 36)	29,2% (7/24)	8,3% (1/12)	22,2% (8/36)
keine Therapie (n = 23)	40% (2/5)	0,0% (0/18)	8,7% (2/23)
Gesamt (N = 59)	31,0% (9/29)*	3,3% (1/30)	16,9% (10/59)

BP = Zeugen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung
 KG = Kontrollgruppe von Zeugen ohne Borderline-Persönlichkeitsstörung
 * $p < .01$ im Vergleich zu KG

Dieses Ergebnismuster einer Abhängigkeit der berichteten „wiederentdeckten Erinnerungen“ von der Diagnose einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, nicht aber vom Vorliegen einer aktuellen Psychotherapie, wird durch Korrelationsanalysen bestätigt, die einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung und der Häufigkeit „wiederentdeckter Erinnerungen“ ($r = .37, p = .004$), nicht aber zwischen dem Vorliegen einer Therapie im Zeitraum der Aussagenentstehung und „wiederentdeckter Erinnerungen“ ($r = 0.18, p = .18$) aufzeigen.

V. Diskussion

Während rund ein Drittel der Zeugen aus der Borderline-Gruppe „wiederentdeckte Erinnerungen“ angeben, tritt dieses Phänomen in der Kontrollgruppe bei Zeugen ohne diese Störung kaum auf, ausschließlich eine Person beschreibt „wiederentdeckte Erinnerungen“. Diese Person zeigt zudem Borderline-Züge, ohne dass der Ausprägungsgrad so intensiv wäre, dass sie in die Borderline-Gruppe aufgenommen worden wäre.

Dies legt einen Einfluss der spezifischen psychopathologischen Aspekte der Borderline-Persönlichkeitsstörung auf den Erinnerungsverlauf nahe insofern, als dass die der Borderline-Persönlichkeitsstörung immanenten Erlebens- und Verhaltenstendenzen, geeignet sind, den Realitätsbezug aufzulockern (Falkei & Wittchen, 2015). Dabei kann, folgt man den Ergebnissen dieser Studie, beim Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung selbstverständlich nicht prognostiziert werden, dass es sich um einen Erinnerungsverlauf im Sinne der „wiederentdeckten Erinnerungen“ handeln wird, denn ca. zwei Drittel der Betroffenen verneinen einen solchen Erinnerungsverlauf.

Stößt man jedoch im Rahmen aussagepsychologischer Begutachtungen auf das Phänomen der „wiederentdeckten Erinnerung“, so ist den Studienergebnissen zur Folge die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass die Aussageperson eine Borderline-Persönlichkeitsstörung aufweist.

Die Ergebnisse der Studie für sich genommen erlauben es nicht abzuschätzen, ob hinter den von Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung häufiger angegebenen Amnesien mit späterem Wiedererinnern autosuggestive Prozesse im Sinne der Ausbildung von Scheinerinnerungen oder sonstige ggf. störungsbedingte zeitweilige Erinnerungsverluste stehen.

Giesbrecht und Merckelbach (2005) weisen auf den Zusammenhang zwischen Dissoziation und kognitiven Fehlern hin. Solche kognitiven Fehler können sich vor dem Hintergrund der beschriebenen Psychopathologie der Borderline-Persönlichkeitsstörung als Beeinträchtigungen der Fähigkeit zur stringenten Quellediskrimination (intern Generiertes versus extern Generiertes) darstellen (Daber, Meyer & Pietrowsky, in Begutachtung).

Jana B., die Zeugin aus dem Fallbeispiel, ließ im Ich-Struktur-Test nach Ammon (1998) eine verminderte Abgrenzungsfähigkeit nach innen erkennen. Infolge der oft schweren Symptomatik (z.B. Selbstverletzungen, Suizidversuche) werden Personen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung besonders häufig psychotherapeutisch unterstützt. In der hiesigen Studie befanden sich ca. 83 Prozent der Zeugen dieser Gruppe im Zeitraum der Aussageentstehung bzw. Anzeigenerstattung in Therapie, wohingegen in der Kontrollgruppe 40 Prozent in Psychotherapie waren. Ein signifikanter Unterschied im Auftreten „wiederentdeckter Erinnerungen“ zwischen Personen, die sich in Therapie befanden und solchen, bei denen das nicht der Fall war, ließ sich jedoch nicht finden. Von den fünf Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, die sich nicht in Therapie begeben haben, gaben zwei „wiederentdeckte Erinnerungen“ an, drei verneinten diese. Das Ergebnis der Befragung der False Memory Foundation (Freyd, 1999), derzufolge 92 Prozent der Befragten angegeben haben, die beschuldigende Person befinde sich in Therapie oder habe eine Therapie absolviert, kann durch die Befunde der hiesigen Studie nicht gestützt werden.

Obwohl die beiden untersuchten Gruppen von Zeugen sich nicht in der Art der Delikte, der Deliktschwere oder dem Tatzeitraum unterschieden, kann natürlich nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass mögliche systematische Unterschiede zwischen beiden Untersuchungsgruppen bestanden haben, die nicht auf das Vorhandensein bzw. Fehlen der Borderline-Persönlichkeitsstörung zurückgehen. Einer solchen Verzerrung wurde dadurch entgegengewirkt, dass alle von der Erstautorin in einem bestimmten Zeitraum zu begutachtenden Zeugen in die Studie aufgenommen wurden, sodass sich dadurch eine Ausmittlung potenzieller anderer Einflussfaktoren ergeben sollte, und sollten sie dennoch bestehen, nicht systematisch, sondern zufällig ist.

Insgesamt verweisen die Ergebnisse der vorliegenden Studie auf einen Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, die mit einer verminderten Fähigkeit zur Quellendiskrimination und zur adäquaten Realitätskontrolle einhergehen kann, und dem Auftreten „wiederentdeckter Erinnerungen“. Dass Psychotherapie unabhängig von der Persönlichkeit des Patienten/Zeugen mit mehr „wiederentdeckten Erinnerungen“ einhergeht, erweist sich nach den Studienergebnissen nicht. Der Zusammenhang zwischen Besonderheiten der Persönlichkeit (insb. Persönlichkeitsstörungen) und der Empfänglichkeit für (auto-)suggestive Einflüsse sollte in Zukunft besonders beachtet werden, auch um zu verhindern, dass Patienten mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, so wie bei Jana B. aus dem Fallbeispiel, suggeriert wird, es sei zu erwarten, „dass noch mehr Traumatisches hochkomme“, denn damit wird der Entstehung und Entwicklung „wiederentdeckter Erinnerungen“ in der Form von Pseudoerinnerungen Vorschub geleistet.

Zusammenfassung

Wiederentdeckte Erinnerungen im Sinne von Scheinerinnerungen, bei denen subjektive Gewissheit besteht, etwas Erlebtes wiederzuerinnern, obwohl das Ereignis in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat, stellen ein großes Problem in der Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Zeugen dar. Solche wiederentdeckten Erinnerungen scheinen bei bestimmten Persönlichkeitsstörungen häufiger aufzutreten. Die vorliegende Untersuchung überprüfte an 29 Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung und einer hinsichtlich Alter, Geschlecht und Delikt vergleichbaren Kontrollgruppe von Zeugen ohne diese Störung, das Vorliegen wiederentdeckter Erinnerungen. Erwartungsgemäß zeigte sich bei den Personen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung eine signifikant höhere Anzahl von wiederentdeckten Erinnerungen als bei der Kontrollgruppe. Eine aktuelle Psychotherapie zum Zeitpunkt der Aussageentstehung hat keinen Effekt auf die Häufigkeit wiederentdeckter Erinnerungen.

Abstract

Recovered memories are defined as suddenly occurring memories of events of which the subject is sure they have happened although they did not happen in reality, are a great challenge in the statement validity analysis. Such recovered memories are more common in subjects with specific personality disorders. The present study investigated the presence of recovered memories in 29 witnesses with a borderline-personality disorder and a control group of 30 witnesses without that disorder. Both groups were comparable with respect to age, gender and the kind of delict. As expected, the witnesses with a borderline-personality disorder displayed significantly more recovered memories than the control group. The number of recovered memories did not depend on the fact if the witnesses were undergoing psychotherapy the time of the initial formation of the statement.

Literatur

- Ammon, G. (1998). Ich-Struktur-Test. Frankfurt/M.: Swets.
- Andresen, B. (2006). Inventar klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen. Göttingen: Hogrefe.
- Böhm, C. & Lau, S. (2005). Persönlichkeitsstörungen: Entwicklungspsychopathologie und aussagepsychologische Beurteilung. In K.P. Dahle/R. Volbert (Hrsg.) *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*, (330–343). Göttingen: Hogrefe.
- Brenneis, C. B. (1998). Gedächtnissysteme und der psychoanalytische Abruf von Traumaerinnerungen. *Psyche*, 52, 801–823.
- Daber, B., Meyer, F. J. & Pietrowsky, R. Probleme der Aussagehomogenität bei Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung. (in Begutachtung).
- Falkei, P. & Wittchen, U. (Hrsg.). (2015). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5*. Göttingen: Hogrefe.
- Freyd, P. (1999). About the False Memory Syndrome Foundation. In S. Taub (Hrsg.) *Recovered memories of child sexual abuse*, (17–39). : Charles C. Thomas.
- Garry, M., Manning, C. & Loftus, E. (1996). Imagination inflation: imagining a childhood event inflates confidence that it occurred. *Psychonomic Bulletin & Review*, 3, 208–214.
- Giesbrecht, T. & Merckelbach, H. L. G. (2005). Über die kausale Beziehung zwischen Dissoziation und Trauma. *Der Nervenarzt*, 76, 20–27.
- Leichsenring, F. (1997). *Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI)*. Göttingen: Hogrefe.
- Lindsay, D. S. & Read, J. D. (2001). The recovered memories controversy: Where do we go from here? In G.M. Davis/T.Dalgleish (Hrsg.) *Recovered memories. Seeking the middle ground*. (71–93). Chichester: Wiley.
- Volbert, R. (2004). *Beurteilung von Aussagen über Traumata Erinnerungen und ihre psychologische Bewertung*. Bern: Huber.
- Volbert R., Steller, M. & Galow, A. (2010). Das Glaubhaftigkeitsgutachten. In H.L. Kröber (Hrsg.) *Handbuch der Forensischen Psychiatrie*, (625–689). Berlin: Springer.
- Volbert, R. (2011). Aussagen über traumatische Erlebnisse – Spezielle Erinnerung? Spezielle Begutachtung? *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*. 5, 18–29.

Korrespondenzadresse:

Dipl. Psych. Beate Daber
Rechtspsychologische Praxis PsychFor
Börchemstraße 12
40597 Düsseldorf
bdaber@ish.de
Tel./Fax: 0211-7088802

Prof. Dr. Reinhard Pietrowsky
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Institut für Experimentelle Psychologie
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
R.Pietrowsky@uni-duesseldorf.de

Probleme der Aussagehomogenität bei Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung

Beate Daber^{1,2}, Frank Meyer¹, Reinhard Pietrowsky¹

1. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Institut für Experimentelle Psychologie
2. Rechtspsychologische Praxis, Düsseldorf

Korrespondenzadresse:

Dipl.-Psych. Beate Daber

Rechtspsychologische Praxis PsychFor

Börchemstraße 12

40597 Düsseldorf

bdaber@ish.de

Tel.:0211 74 888 02

Fax:0211 74 888 02

Zusammenfassung

Die Studie untersucht, ob sich Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) von Zeugen ohne diese Störung, hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle unterscheiden und inwieweit daraus Unterschiede in Bezug auf die Homogenität der biografischen Angaben und der Aussage zur Sache erwachsen. Die Aussagen von 30 Zeugen ohne BPS und von 29 Zeugen mit BPS wurden in aussagepsychologischen Begutachtungen erhoben und hinsichtlich der Homogenität untersucht.

Es ließ sich ein signifikanter Unterschied in den aussagepsychologischen Qualitätsmerkmalen der Homogenität der Aussage zur Biografie und zum angezeigten Delikt zwischen beiden Gruppen nachweisen. Zugleich bestand ein signifikanter Unterschied zwischen beiden Gruppen hinsichtlich der Wirklichkeitskontrolle. So erweist sich die diesbezügliche Selbsteinschätzung als Prädiktor für die Aussagehomogenität. Wenn die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle als beeinträchtigt beschrieben wird, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass zur Sache unstimmig ausgesagt wird. Umgekehrt bietet eine positive Selbsteinschätzung zur Wirklichkeitskontrolle jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Zeugen zur Sache homogen aussagen. In ähnlicher Weise besitzen inhomogene Angaben in der biografischen Anamnese Prädiktorqualität für inhomogene Aussagen zur Sache, während homogene biografische Angaben keine Voraussage bezüglich der Homogenität der Indexaussage erlauben.

Schlüsselwörter

Aussagepsychologische Begutachtung, erwachsene Zeugen, Borderline-Persönlichkeitsstörung, Realitätskontrolle, Aussagequalität, Homogenität

Abstract

This present study examines the question of whether witnesses with borderline personality disorder (BPD) differ from those without it in terms of their ability to control reality and the extent to which this results in quality differences in relation to the homogeneity of biographical data and their statements on the matter. The statements of 30 witnesses without BPD and 29 witnesses with BPD were collected during psychological assessments of eyewitnesses and examined with respect to their homogeneity.

This study demonstrates a significant difference between the two groups and with respect to the homogeneity of testimony regarding one's own personal history and the indicated offense. In addition, there is a significant difference between the two groups with respect to distinguish between what is actually experienced and what is imagined. A witness' own assessment of his ability to control reality proves to be a predictor for the homogeneity. When the ability is impaired, the probability of giving testimony that is inconsistent with the matter at hand increases. However, witnesses who have no doubts regarding their ability to control reality offer no guarantee of giving testimony that is consistent with the matter at hand. An inhomogeneous biographical history indicates that there will also be an inhomogeneous testimony on the matter at hand. However, biographical information that is homogenous does not allow for any prediction regarding the homogeneity of index testimony.

Key Words

psychology of testimony, adult witnesses, borderline personality disorder, ability to control reality, quality of testimony, homogeneity of witness testimony

Einleitung

Während in den 90er Jahren insbesondere Kinder aussagepsychologisch zu begutachten waren, hat in den letzten Jahren die Begutachtung erwachsener Zeugen stark zugenommen. Dadurch rückt die Problematik des Vorliegens von Persönlichkeitsstörungen bei Zeugen in den Vordergrund. Nach Köhnken (2011) und Steller und Böhm (2006) gehören zu den zu begutachtenden Zeugen insbesondere Erwachsene mit histrionischer oder Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS). Böhm und Lau (2007) konstatieren, dass die deutlich angestiegene Zahl der Begutachtungsaufträge zur Beurteilung der Aussagen von Zeugen mit BPS eine explizite Auseinandersetzung mit den Besonderheiten dieser Störung im Hinblick auf aussagepsychologische Konzepte notwendig macht.

In diesen Fällen geht es bei der aussagepsychologischen Begutachtung nicht nur um die Prüfung der Lügenhypothese, sondern wesentlich auch um die Prüfung der Hypothese einer suggestiv oder autosuggestiv determinierten oder kontaminierten Aussage. Pseudoerinnerungen können dabei das Produkt von externen Einflüssen (z. B. Therapieeinflüssen) und/oder von internen Prozessen (Quellenverwechslungen) sein. Die BGH-Rechtsprechung (Jansen, 2004) sieht dann, wenn eine Persönlichkeitsstörung (BGH 1 StR 46/02) vorliegt, die Notwendigkeit der Vornahme einer aussagepsychologischen Begutachtung vor. In diesem Zusammenhang nennt der BGH die BPS (BGH, Az 5 StR 419/09 – Beschl. V. 28.10.2009; BGH, Az. 2 StR 185/10, Urt. V. 12.08.2010, Kröber, 2013).

Deshalb erlangt die Frage, inwieweit Zeugen über eine intakte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle verfügen, eine erhöhte Relevanz. Eine intakte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bedeutet dabei, verschiedene Wirklichkeitsabstufungen zutreffend identifizieren und einordnen zu können und in der Realität Erlebtes (extern Generiertes) von Vorgestelltem, Fantasiertem, Geträumtem etc. (intern Generiertem) sicher unterscheiden zu können. Wie Volbert (2004, S. 115) ausführt, zeigen die von ihr zusammengefassten empirischen Befunde, dass es möglich ist, Aussagen über *„komplette, emotional bedeutsame, selbstbezogene Ereignisse zu induzieren.“*

Die dargestellten Entwicklungen in der aussagepsychologischen Praxis führen zu der Frage, ob ein Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer BPS und der Fähigkeit zur Quellendiskrimination und damit zur Wirklichkeitskontrolle besteht und ob sich ein solcher Zusammenhang auf die Qualität der Aussage zur Sache auswirkt. Insbesondere die BPS gibt regelmäßig Anlass zur aussagepsychologischen Begutachtung, in der es hinsichtlich der Aussagetüchtigkeit als erster Ebene und der Aussagezuverlässigkeit als zweiter Ebene der Konstruktrias (Greuel, 2001) um die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle geht. Auf der 3. Ebene (Analyse der Aussage zur Sache) ist die Aussagequalität zu prüfen, deren Homogenität eine Grundanforderung an eine zuverlässige und glaubhafte Aussage darstellt.

Eine Persönlichkeitsstörung wird definiert als ein überdauerndes Muster inneren Erlebens und Verhaltens, das intensiv von den Erwartungen der Umwelt abweicht und sich auf die Bereiche Kognitionen, Affekte, Gestaltung zwischenmenschlicher Beziehungen und Impulskontrolle auswirkt. Das Muster zeigt sich als tiefgreifend, unflexibel und stabil, es besteht seit der Adoleszenz bzw. dem jungen Erwachsenenalter, es führt zu Leid und Beeinträchtigung (DSM-5; Falkei & Wittchen, 2015). Die dem Cluster B (dramatisch-emotional) zugehörige BPS ist gekennzeichnet durch ein „*tiefgreifendes Muster von Instabilität in zwischenmenschlichen Beziehungen, im Selbstbild und in den Affekten sowie von deutlicher Impulsivität.*“ (DSM-5, S. 908f) Charakteristisch sind instabile Beziehungen, ein Wechsel von Idealisierung und Entwertung anderer, eine Instabilität der Selbstwahrnehmung, eine affektive Instabilität, eine erhöhte Reaktivität der Stimmung, eine Neigung zu autoaggressivem und selbstverletzendem Verhalten, Gefühle der inneren Leere, Impulsivität und vorübergehende, durch akute Belastungen ausgelöste, kurze quasipsychotische oder dissoziative Episoden.

In der forensisch-psychologischen Praxis fällt auf, dass Zeugen mit einer BPS häufiger als in dieser Hinsicht unauffällige Zeugen mit Homogenitätsmängeln behaftete Aussagen zur Biografie und zum Delikt darbringen, weshalb das für einen Glaubhaftigkeitsbeleg zu fordernde Qualitäts- und Strukturniveau nicht erreicht wird.

In einer systematischen Analyse von Realkennzeichen für die Aussagebeurteilung ordnen sowohl Steller und Köhnken (1989) als auch Greuel et al. (1998) die logische Konsistenz den allgemeinen Merkmalen zu. In der aussagepsychologischen Praxis gelten die Konstanz, die Detaillierung und die Homogenität einer Zeugenaussage als Grundanforderungen, die erfüllt sein sollten, wenn eine Aussage als glaubhaft eingestuft wird.

Für die vorliegende Studie soll die Synopse der Realkennzeichen nach Greuel et al. (1998) zugrunde gelegt werden. Für das Merkmal der logischen Konsistenz werden in der forensisch-psychologischen Literatur parallel die Begriffe der Stimmigkeit bzw. der Homogenität verwendet. Greuel (2001, S. 30) definiert logische Konsistenz „... *dann als erfüllt, wenn sich die einzelnen Elemente der Gesamtaussage in einen schlüssigen, logisch-folgerichtigen, nachvollziehbaren und plausiblen Zusammenhang bringen lassen, ohne dass sich aussageimmanente Widersprüche oder logische Brüche ergeben.*“

Fragestellung

Nach Rohmann (2003) ist bekannt, dass bei BPS-Patienten deren Störung suggestiver Nährboden sein kann, falsche Überzeugungen zu bilden. BPS-Patienten weisen in nennenswertem Umfang falsche Erinnerungen, Fehlwahrnehmungen und Fehlinterpretationen bis hin zu falschen Bezeichnungen auf (Andrews, 2001). Böhm und Lau

(2005) weisen in diesem Zusammenhang auf die Aussagezuverlässigkeit im Rahmen aussagepsychologischer Begutachtungen hin. Sie argumentieren, es sei der Frage nachzugehen, ob das instabile Selbst- und Fremdbild der betroffenen Zeugen mit einer BPS einen Verlust an Realitätskontrolle in der Weise mit sich bringen kann, dass autosuggestiv generierte oder veränderte Ereignisse als erlebnisbasiert „erinnert“ werden. Solche nicht-intentionalen Aussageverfälschungen betreffen allenfalls am Rande die Frage nach der Aussagetüchtigkeit als erster Konstruktebene, jedoch zentral die Frage nach der Aussagevalidität als zweiter Konstruktebene. Somit die Frage, ob die Wirklichkeitskontrolle als Fähigkeit, in der Wachwirklichkeit Erlebtes zutreffend und durchgängig zu unterscheiden von Fantasiertem, Vorgestelltem oder Geträumten, also intern Generiertem (Greuel, 2001), bei BPS betroffen ist.

Um die Aussagehomogenität bei Personen mit BPS und deren Zusammenhang mit der Wirklichkeitskontrolle zu untersuchen, wurde die vorliegende Studie an Zeugen mit einer BPS und Zeugen ohne diese Störung durchgeführt. Die Forschungsfragen lauten: Unterscheiden sich Zeugen mit einer BPS von Zeugen ohne BPS hinsichtlich der Fähigkeit zur Quelledifferenzierung (intern vs. extern), d.h. zur Wirklichkeitskontrolle? Unterscheiden sich die Aussagen zum Delikt der Zeugen mit einer BPS im Hinblick auf die Homogenität von den Aussagen der Zeugen ohne BPS? Lassen sich Prädiktoren identifizieren, die geeignet sind, die Homogenität der Indexaussage vorherzusagen? Erweist sich die eigene Einschätzung der Zeugen hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle als geeigneter Prädiktor? Kommt der Feststellung der fehlenden oder vorhandenen Homogenität der biografischen Angaben eine Prädiktorfunktion zu? Dabei wurde die Hypothese aufgestellt, dass beim Vorliegen einer BPS eine verminderte Aussagehomogenität zur eigenen Biografie sowie zum angezeigten Delikt besteht.

Methodik

Teilnehmer:

Für die Untersuchung wurden die Aussagen von 29 Zeugen mit einer BPS (Experimentalgruppe, EG) und 30 Zeugen ohne BPS (Kontrollgruppe, KG) im Hinblick auf die Homogenität der Indexaussage sowie der biografischen Anamnese untersucht. Die KG ist darüber definiert, dass keine BPS vorliegt, nicht dadurch, dass sie frei von jedweder psychischen Störung ist. D.h. andere Persönlichkeitsstörungen und sonstige psychische Störungen können bei Mitgliedern der KG auftreten. Die KG nur mit psychisch gesunden Probanden zu füllen, wurde aus folgenden Gründen verworfen: Aufträge, aussagepsychologische Begutachtungen durchzuführen, erfolgen zumeist dann, wenn Auffälligkeiten in der Persönlichkeit des Zeugen vorliegen, und nicht, wenn die Aussagepersonen in jeder Hinsicht unauffällig erscheinen. Zudem handelt es sich um

mutmaßlich Geschädigte (einer Straftat), so dass psychische Auffälligkeiten auch in Form etwaiger Schädigungsfolgen gehäuft auftreten. Somit unterscheiden sich EG und KG nur im Vorhandensein einer BPS, wodurch sich die ökologische Validität der Studie und deren Aussagekraft erhöht. In der KG finden sich 5 Zeugen mit einzelnen Zügen einer BPS, nicht aber dem Vollbild, so dass sie nicht in die EG aufgenommen wurden. Alle Zeugen waren erwachsen, nicht geistig behindert und frei von einer psychotischen Erkrankung. Alle Zeugen wurden im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Beweisfrage nach der Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussage in Verfahren wegen Sexual- und Körperverletzungsdelikten von der Erstautorin (B.D.) aussagepsychologisch begutachtet. Es wurden in den Jahren 2012 - 2015 alle mit der Teilnahme an der Studie einverständlichen Zeugen in die beiden Gruppen aufgenommen, bis eine Gruppenstärke von 29 bzw. 30 erreicht war, so dass keine systematischen Unterschiede zwischen den Fällen bezüglich Deliktart, Deliktschwere oder Tatzeitraum vorliegen. Die Teilnehmer der Studie waren zwischen 18 und 59 Jahren alt (durchschnittliches Alter 27 Jahre), von den 59 teilnehmenden Zeugen waren vier männlich und 55 weiblich.

Die Diagnose der BPS wurde aus Berichten psychiatrischer Kliniken sowie aus selbst erhobenen Befunden (Exploration und testpsychologische Untersuchung) abgeleitet. Die testpsychologische Untersuchung beinhaltete das Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen (IKP, Andresen, 2006) und das Borderline-Persönlichkeitsinventar (BPI, Leichsenring, 1997). Der Einschluss in die EG erfolgte aufgrund der Diagnose aus Arztberichten und dem Überschreiten des kritischen T-Wertes auf der Borderline-Skala im IKP und des Cut-Wertes im BPI. Bei 25 Personen aus der Experimentalgruppe lagen psychiatrische Berichte vor, in denen die Diagnose einer BPS gestellt wurde. In vier Fällen standen keine Arztberichte zur Verfügung. Diese 4 Personen wurden in die EG aufgenommen, weil sie in der Exploration das Vollbild der Symptomatik der Borderline-Persönlichkeitsstörung erkennen ließen, im BPI den Cut-Wert überschritten und auf der Borderline-Skala des IKP den kritischen T-Wert (≥ 70) erreichten. Die Studie wurde von der Ethikkommission für nicht-invasive Forschung der Heinrich-Heine-Universität genehmigt und die Teilnehmer willigten in die Erfassung der erhobenen Daten zu Forschungszwecken ein (Informed Consent).

Studiendesign und Durchführung:

Die Aussagekonsistenz wurde differentiell bestimmt als Homogenität zur Biografie und Homogenität zur Indexaussage. Die Homogenität der *biografischen Angaben* wurde aus gedächtnis- und entwicklungspsychologischer Sicht sowie im Hinblick auf externe Stimmigkeit/Faktenstimmigkeit (vgl. Drei-Faktoren-Modell zur Prüfung der Homogenität biografischer Angaben, Daber & Pietrowsky, 2015) untersucht. Die Überprüfung der externen

Stimmigkeit erfolgte vor dem Hintergrund der Aktenanalyse (Übereinstimmung der Angaben z.B. mit Jugendamtsberichten, Meldedaten, Arztberichten). Es wurden die Kategorien stimmig, nicht stimmig und offen vergeben.

Eine *Aussage zur Biografie* wurde als stimmig eingeschätzt, wenn die drei genannten Merkmale des Drei-Faktoren-Modells zur Homogenität biografischer Angaben gegeben sind. War hingegen mindestens eines der Kriterien eindeutig nicht erfüllt, so wurde diese Aussage als nicht stimmig gewertet, ungeachtet der Tatsache, dass in den anderen Stimmigkeitsmerkmalen eine vollständige Stimmigkeit gegeben sein konnte. Eine Aussage wurde der Kategorie offen zugewiesen, wenn keine ausreichenden Prüfmöglichkeiten bestanden, etwa weil nur rudimentäre Angaben zur Biografie gemacht wurden oder auf Vergessen verwiesen wurde. Damit lässt sich die Bestimmung der Aussagenkonsistenz nach folgendem Algorithmus beschreiben: waren alle Stimmigkeitskriterien erfüllt, galt die Aussage als stimmig, war mindestens ein Kriterium eindeutig und durchgreifend nicht erfüllt, galt sie als nicht stimmig, fehlten Angaben oder Validierungsmöglichkeiten von Angaben, wurde diese Aussage als offen klassifiziert.

Die Homogenität der *Indexaussage* wurde operationalisiert als Homogenität aus gedächtnis-, entwicklungs- und forensisch-psychologischer Sicht sowie im Hinblick auf die Handlungsstimmigkeit und die Faktenstimmigkeit (vgl. Fünf-Faktoren-Modell zur Prüfung der Homogenität der Angaben zum Delikt, Daber & Pietrowsky, 2015). Das Ordnungssystem für die Überprüfung der Homogenität der Aussage zum Delikt berücksichtigt neben den zum Drei-Faktoren-Modell genannten Aspekten zusätzlich Erkenntnisse aus der forensisch-psychologischen Forschung im Hinblick auf Delikttypizität und Viktimospezifität, ferner wird die Nachvollziehbarkeit der handlungsbezogenen Interaktionsschilderung geprüft. Dabei wurden die Aussagen wiederum 3 Kategorien zugeordnet - stimmig, nicht stimmig oder offen. Analog zum Algorithmus der Bestimmung der biografischen Aussage, galt eine Indexaussage als stimmig, wenn alle Kriterien des Fünf-Faktoren-Modells erfüllt waren. War mindestens eines der Kriterien eindeutig und durchgreifend nicht erfüllt, wurde die Aussage als nicht stimmig klassifiziert. Die Aussage wurde als offen bewertet, wenn keine Entscheidung herbeigeführt werden konnte, weil Prüfmöglichkeiten infolge eines lückenhaften Berichts, eines zu geringen Aussageumfanges oder eines vagen und unkonkreten Berichtstils fehlten. Um der Gefahr einer reduzierten internen Validität zu entgehen, weil die Erstautorin die Begutachtungen, die Einteilungen in die Gruppen sowie die Beurteilung der Aussagequalität vornahm und somit nicht „blind“ prüfte, wurde zusätzlich ein aussagepsychologisch geschulter Rater eingesetzt, der die Homogenität der Aussage zur Sache bezüglich der fünf Prüfebene aus dem Fünf-Faktoren-Modell zusätzlich zu der kategorialen Einteilung (stimmig, nicht stimmig, offen) auf einer 5-stufigen Likert-Skala verblindet einschätzte. Daraus wurde ein Mittelwert gebildet und als Maß der Homogenität

verwendet (1 = Homogenität trifft voll zu, 5 = Homogenität trifft gar nicht zu). Nicht ausreichende Homogenität galt ab einem Wert >3).

Die Wirklichkeitskontrolle wurde bezogen auf die subjektive Überzeugung, Fantasie und Realität unterscheiden zu können, anhand der Beantwortung des Items 34 aus dem BPI (Leichsenring 1997) erfasst. Das Item lautet: "Manchmal fällt es mir schwer zu unterscheiden, ob etwas wirklich geschehen ist oder ob ich es mir nur eingebildet habe."

Datenanalyse:

Berechnungen zur Verteilungshäufigkeit (Homogenität biografischer Angaben und der Indexaussage, Beantwortung von Item 34 aus dem BPI) wurden getrennt für die KG, für die KG abzüglich der fünf Personen mit Zügen einer BPS und für die EG vorgenommen. Die erhobenen Daten wurden mit Hilfe des Statistikprogramms SPSS Version 22 (IBM) analysiert. Zur Überprüfung der Unterschiedshypothesen wurden Kreuztabellen erstellt und Chi-Quadrat-Tests nach Pearson durchgeführt. Berechnet wurden auf diese Weise Unterschiede zwischen der Gruppenzugehörigkeit und der Aussagehomogenität, der Gruppenzugehörigkeit und der Beantwortung des Items 34 aus dem BPI sowie der Gruppenzugehörigkeit und der Homogenität der biografischen Angaben.

Zusammenhangsmaße wurden als bivariate Korrelationen für die Zusammenhänge zwischen der Beantwortung des Items 34 aus dem BPI und der Aussagehomogenität sowie der Homogenität der biografischen Angaben und der Aussagehomogenität bestimmt.

Der zusätzlich zur Erstautorin eingesetzt Rater beurteilte die Homogenität von 10 aus der KG und 10 aus der EG zufällig ausgewählten Aussagen, ohne die Gruppenzugehörigkeit und ohne die Hypothesen der Studie zu kennen. Dem Rater wurde vermittelt, dass es in der Studie darum geht, die Homogenität von Zeugenaussagen anhand des Fünf-Faktoren-Modell zur Beurteilung der Homogenität von Aussagen zur Sache (Daber & Pietrowsky 2015) zu beurteilen.

Ergebnisse

In der KG wurden zu 63.3 % stimmige, zu 33.3 % unstimmige Aussagen zur Sache gefunden, 3.3 % wurden als offen beurteilt. In der KG abzüglich der fünf Personen mit Borderline-Zügen wurden zu 68 % stimmige und zu 32 % unstimmige Aussagen gefunden. In der EG wurden 13.8 % der Aussagen als stimmig, 75.9 % als unstimmig und 10.3 % als offen beurteilt (vgl. Abb. 1). Mittels des Chi-Quadrat-Tests ist ein signifikanter Unterschied zwischen der Gruppenzugehörigkeit und der Aussagequalität im Hinblick auf die Homogenität der Aussage zur Sache nachzuweisen (Chi-Quadrat = 15.27, df = 2, $p < .001$).

Hier Abb.1 einfügen

Die Übereinstimmung der Ergebnisse bezüglich der kategorialen Einteilung (homogen, nicht homogen, offen) mit denen des blinden Raters betrug 90 %. In jeder der Gruppen wurden 9 übereinstimmende und eine abweichende Einschätzung abgegeben, so dass die interne Validität der Ergebnisse als gesichert anzusehen ist. Überdies zeigte der erhobene Quotient aus der Einschätzung auf der Likert-Skala wiederum die Gruppenunterschiede auf: Für die 10 Aussagen aus der KG errechnet sich ein durchschnittlicher Wert von 1.74, für die Aussagen aus der EG ein Wert von 3.87. und somit ein signifikanter Gruppenunterschied ($t = 5.85, p < .001$) Werden Homogenitätsmängel offenbar, so betreffen diese über beide Gruppen hinweg weitgehend zu gleichen Teilen den gedächtnis-, den entwicklungs-, den forensisch-psychologischen und den Handlungs-Aspekt.

In der KG fielen die Aussagen zur Biografie zu 83.3 % stimmig, zu 3.3 % unstimmig und zu 13.3 % offen aus. In der KG abzüglich der 5 Personen mit einzelnen Borderline-Zügen waren 92 % der Angaben stimmig, 8 % waren offen. Die Zeugen mit BPS produzierten zu 41.4 % stimmige Angaben, zu 17.2 % unstimmige und zu 41.4 % als offen zu beurteilende Aussagen. Es besteht ein signifikanter Unterschied zwischen dem Vorliegen einer BPS und der Homogenität der biografischen Angaben ($\text{Chi-Quadrat} = 11.22, df = 2, p < .004$).

Das Item 34 aus dem BPI wurde von 3.4 % der Personen aus der KG bejaht und von 96.6 % verneint. Die KG ohne die fünf Personen mit einzelnen BPS-Zügen, verneinte zu 100% dieses Item. Hingegen bejahen 39.3 % der Teilnehmer aus der EG Item 34, 60.7 % verneinten es. Der Chi-Quadrat-Test belegt einen signifikanten Unterschied zwischen dem Vorliegen einer BPS und der Tendenz, Item 34 zu bejahen ($\text{Chi-Quadrat} = 11.01, df = 1, p < .001$).

Von den 12 Personen, die Item 34 bejahen, gaben 2 Personen eine stimmige Aussage zur Sache ab, 8 Personen eine unstimmige, 2 eine als offen zu beurteilende. Von den 45 Personen, die Item 34 verneinten, sagten 20 zur Sache stimmig aus, 23 unstimmig, 2 bleiben offen. Der Unterschied ist nicht signifikant ($\text{Chi-Quadrat} = 4.33, df = 2, p < .115$). Die bivariate Korrelation zwischen den Angaben zu Item 34 aus dem BPI und der Aussagehomogenität zum Delikt zeigt einen signifikanten negativen Zusammenhang auf ($r = -.27, p < .05$), d.h. wenn Item 34 bejaht wird, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass zur Sache unstimmig ausgesagt wird.

Von den 37 Personen, die zur Biografie stimmig aussagten, sagten 18 zur Sache stimmig, 17 unstimmig aus, 2 bleiben offen. Die 6 Personen, die zur Biografie unstimmig aussagten, sagten auch zur Sache unstimmig aus. Von den 16 offen Beurteilten, sagten 5

stimmig, 9 unstimmg und 2 offen aus. Diese Unterschiede sind ebenfalls nicht signifikant (Chi-Quadrat = 7.55, df = 4, $p < .11$). Die bivariate Korrelation zwischen der Homogenität biografischer Angaben und der Homogenität der Angaben zum Delikt erreicht kein Signifikanzniveau ($r = .20$, $p < .124$), zeigt aber Tendenzen in der Hinsicht auf, als dass Personen, die zur Lebensgeschichte unstimmg aussagen, auch zum Delikt eher unstimmg aussagen.

Diskussion

Die vorliegende Arbeit zeigt, dass Personen mit einer BPS sowohl zur Biografie als auch zur Sache deutlich häufiger inhomogen aussagen als Personen ohne eine solche Psychopathologie. Dabei fallen die Angaben zur Sache noch häufiger unstimmg aus als die Angaben zur Lebensgeschichte. Nur 13.8 % der Zeugen mit einer BPS vermochten es, zu dem angezeigten Delikt ausreichend homogen auszusagen, wohingegen dies 63.3 % der Zeugen ohne diese Störung gelang. Es lässt sich ein Zusammenhang zwischen der Fähigkeit, zur Biografie stimmig auszusagen, und der Kompetenz, sich stimmig zur Sache zu äußern, erkennen, dieser fällt indes nicht signifikant aus. Wenn zur Biografie stimmig ausgesagt wird, so erhöht sich dadurch nicht die Wahrscheinlichkeit, dass auch zur Sache stimmig ausgesagt wird. Die Zeugen, die eine homogene Schilderung zur Lebensgeschichte abgaben, sagten etwa hälftig homogen bzw. inhomogen zur Sache aus. Diejenigen jedoch, die in der biografischen Anamnese Stimmigkeitsmängel produzierten, sagten zu 100% auch zur Sache unstimmg aus. Somit erweist sich die Inhomogenität der biografischen Angaben in diesen Fällen als Prädiktor zur Vorhersage der Inhomogenität der Aussage zum angezeigten Delikt.

Überdies besteht ein signifikanter Zusammenhang zwischen der Gruppenzugehörigkeit und der Antworttendenz zu Item 34 aus dem BPI. Während 96.6% der KG diese Frage mit nein beantworten, sich also subjektiv überzeugt von der eigenen Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle zeigen, bringen nur 60.7 % der Personen mit einer BPS ihr Vertrauen in die eigene Quellendiskriminationsfähigkeit zum Ausdruck. Die Ergebnisse belegen somit einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer BPS und der nach der subjektiven Einschätzung beeinträchtigten eigenen Fähigkeit, Ereignisse aus der Wachwirklichkeit von Fantasien und Vorstellungen zu unterscheiden. Die Beantwortung des Items 34 aus dem BPI steht nicht in statistischem Zusammenhang mit der Homogenität der Indexaussage, lässt aber Tendenzen erkennen: Die Personen, welche das Item bejahen und somit Probleme hinsichtlich der Wirklichkeitskontrolle zum Ausdruck bringen (dies sind beinahe ausschließlich Personen mit einer BPS), sagen zur Sache eher unstimmg aus. Mit der Bejahung des Items 34 aus dem BPI steigt somit die Wahrscheinlichkeit an, dass die Indexaussage Homogenitätsmängel aufweist. In den Fällen, in denen Zeugen (aus beiden

Gruppen) eine intakte Kompetenz zur Unterscheidung zwischen tatsächlichen Erlebnissen und Fantasien angeben, werden etwa hälftig stimmige und unstimmige Indexaussagen vorgetragen. Die angegebene subjektive Gewissheit, zur Quellendiskrimination in der Lage zu sein, erweist sich somit nicht als Garant oder Prädiktor dafür, dass zur Sache stimmig ausgesagt wird. Insgesamt weisen Zeugen mit einer BPS somit deutlich eher als Zeugen ohne BPS eine Beeinträchtigung der Homogenität der Aussage zur Sache, der Homogenität der biografischen Angaben und Schwierigkeiten, tatsächlich Erlebtes von Vorgestelltem zu unterscheiden (Wirklichkeitskontrolle) auf. Werden die fünf Personen, die einzelne Züge einer BPS, nicht aber deren Vollbild aufweisen, aus der KG herausgenommen, so vergrößern sich die dargestellten Unterschiede zwischen den Gruppen. Dieses Ergebnis ist geeignet, den dimensionalen Ansatz zur Erfassung von Persönlichkeitsstörungen im Sinne der Erkennbarkeit eines pathologisch auffälligen Profils an der quantifizierbaren Ausprägung bestimmter Persönlichkeitsmerkmale (Sevecke & Krischer, 2011) zu stützen.

Die Studienergebnisse sind kompatibel mit den Ausführungen von Greuel (2001, S. 93), dass „... die subjektive Erinnerungssicherheit allein kein zuverlässiger Indikator für die Genauigkeit einer Aussage“ sei. Greuel verweist darauf, dass auch unzutreffende Angaben mit hoher subjektiver Sicherheit vorgebracht werden können. Wird die Biografie stimmig geschildert, so kann dieser Feststellung ebenfalls keine Prädiktorfunktion im Hinblick auf das Verfassen einer homogenen Indexaussage zugerechnet werden. Werden in der biografischen Anamnese indes Homogenitätsmängel offenbar, dann sind diese auch in der Indexaussage zu erwarten.

Aus den Ergebnissen der vorgestellten Studie ist für die aussagepsychologische Praxis abzuleiten, dass die einzelfallbezogene, psychodiagnostische Vorgehensweise, zu der eine ausführliche biografische Anamnese und eine Prüfung der Homogenität der Selbstauskünfte gehört, unverzichtbar ist, denn einzelne Zeugen mit einer BPS vermögen es, in ihren Aussagen die Grundanforderung der Homogenität zu erfüllen. Gleichzeitig sprechen die Ergebnisse dafür, dass die Wahrscheinlichkeit des Auffindens einer inhomogenen Aussage im Falle des Vorliegens einer BPS stark erhöht erscheint, so dass in solchen Fällen eine notwendige und wesentliche Grundanforderung für die Substanzierbarkeit der Aussage zum angezeigten Delikt nicht erfüllt wird.

Die aufgefundenen Defizite in der Aussagequalität bei Zeugen mit einer BPS können nach den vorliegenden Ergebnissen mit störungsspezifischen Defiziten in der Fähigkeit zur Quellendiskrimination assoziiert sein bzw. solche störungsimmanenten Defizite können eine Erklärung für die große Zahl an Homogenitätsmängeln bieten. Den Ergebnisse der Studie zufolge verbieten sich voreilige Schlüsse dahingehend, Zeugen mit einer BPS generell als aussageuntüchtig oder ihre Aussagen grundsätzlich als unzuverlässig zu erachten. Sie betonen vielmehr die Notwendigkeit der sorgfältigen und einzelfallbezogenen Begutachtung,

auch unter Würdigung der klinisch-psychologischen Aspekte zur Ätiologie und Symptomatik dieses Störungsbildes.

B. Daber, F. Meyer und R. Pietrowsky geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

- Andresen, B. (2006). *Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen*. Göttingen: Hogrefe.
- Andrews, B. (2001). Recovered memories in therapy: Clinician`s beliefs and practices. In: Davies GM & Dalgleish T (Hrsg.) *Recovered Memories. Seeking the middle ground*. Chichester: Wiley & Sons: 189-204.
- Böhm, C. & Lau, S. (2007). Borderline-Persönlichkeitsstörung und Aussagetüchtigkeit. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie*, 1: 50-58.
- Daber, B. & Pietrowsky, R. (2015). Homogenität als Grundanforderung an eine Zeugenaussage. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 25, 123-134.
- Jansen, G. (2004). *Zeuge und Aussagepsychologie*. Heidelberg: C. F. Müller.
- Falkei, P. & Wittchen, H. U. (Hrsg.) (2015). *Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen DSM-5*. Göttingen: Hogrefe.
- Greuel, L. (2001). *Wirklichkeit – Erinnerung - Aussage*. Weinheim: Beltz.
- Greuel, L. , Fabian, A., Fabian, T., Offe, S., Offe, H., Stadler, M. & Wetzels, P. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Köhnken, G. (2010). Mythen und Missverständnisse bei der Beurteilung von (Zeugen)-Aussagen. In: Saimeh, N.. *Kriminalität als biographisches Scheitern. Forensik als Lebenshilfe?* Bonn: Psychiatrie-Verlag: 50-62.
- Köhnken, G. (2011). Vortrag auf der Interdisziplinären Tagung des Düsseldorfer Arbeitskreises `Psychologie im Strafverfahren` 05.11.2011 „*Posttraumatische Belastungsstörung, Persönlichkeitsstörung und Beurteilung von Aussagen*“.
- Kröber, H. L. (2013). Die schrittweise interaktive Entstehung einer Fehlbeschuldigung sexuellen Missbrauchs. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 7: 240-249.
- Leichsenring, F. (1997). *Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI)*. Göttingen: Hogrefe.
- Rohmann , J. (2003). Borderline-Persönlichkeitsstörung und aussagepsychologische Begutachtung. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 13: 329-344.
- Sevecke, K. & Krischer, M. (2011). Aktuelle Entwicklungsrichtlinien in der Persönlichkeitsforschung im Jugendalter. In: *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 5:154-164.

- Steller, M. & Köhnken, G. (1989). Criteria-based statement analysis. In: Raskin, C. (Hrsg.) *Psychological methods in criminal investigation and evidence* (pp.217-245). New York: Springer.
- Steller, M. & Böhm, C. (2006). Zu Borderline-Persönlichkeitsstörung und Glaubhaftigkeitsbegutachtung. In: Fabian, T. (Hrsg.) *Neue Wege und Konzepte in der Rechtspsychologie*. Berlin: LIT-Verlag.
- Volbert, R. (2004). *Beurteilung von Aussagen über Traumata*. Göttingen: Hans Huber.

Abb. 1:

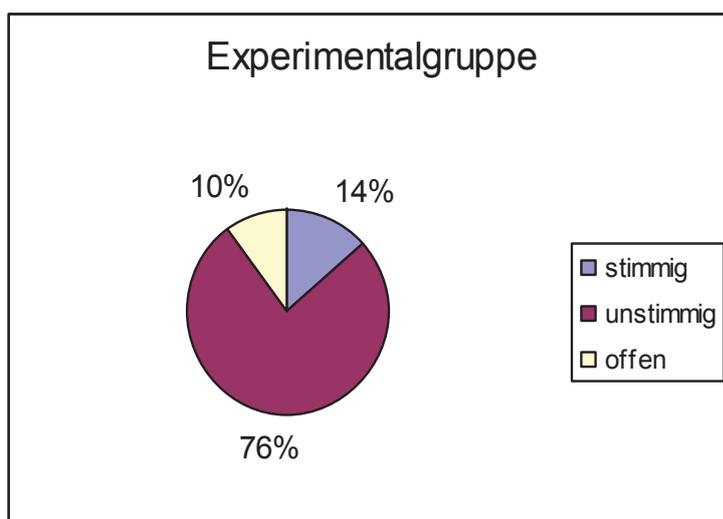
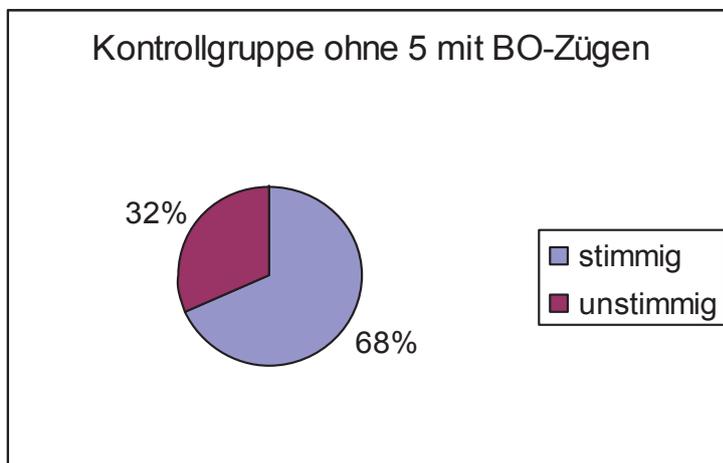
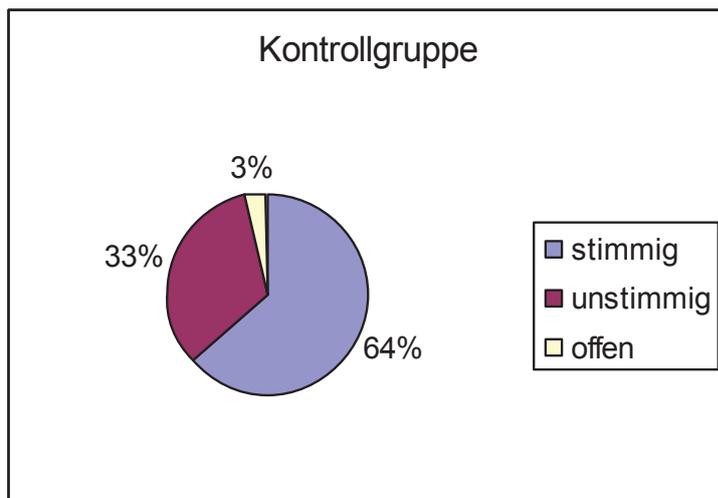


Abb. 1: Häufigkeiten der Homogenität der Aussage zum Delikt (stimmig, unstimmig, offen) in Prozent für die Gruppe der Kontrollpersonen ohne BPS (oben), die Gruppe der Kontrollpersonen ohne BPS bereinigt um 5 Probanden mit einzelnen Symptomen der BPS (Mitte), und die Gruppe der Personen mit BPS (unten).

Die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Zeugen mit und ohne Borderline-Persönlichkeitsstörung

Beate Daber, Reinhard Pietrowsky

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Institut für Experimentelle Psychologie,
Abteilung Klinische Psychologie

Korrespondenzadresse:

Dipl. Psych. Beate Daber
PsychFor – Gesellschaft für forensische Aussagepsychologie
Börchemstraße 12
40597 Düsseldorf
bdaber@ish.de
Tel./Fax 0211 7488802

Zusammenfassung

In der vorliegenden Studie wird der Frage nachgegangen, ob sich Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung von Zeugen ohne diese Störung hinsichtlich der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle unterscheiden und ob dies Auswirkungen auf die Qualität der Aussage zum angezeigten Delikt im Hinblick auf die Konstanz und die Homogenität hat. Die Ergebnisse zeigen, dass die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle (gemessen anhand mehrerer Kriterien) bei Borderline-Zeugen deutlich häufiger beeinträchtigt ist. Die Aussagen zum angezeigten Delikt weisen bei Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung eine signifikant schwächere Aussagequalität (geringere Konstanz und Homogenität) auf und verweisen auf den mediiierenden Einfluss der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle: Je eingeschränkter die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, umso geringer fällt die Aussagequalität aus. Einzelne Zeugen aus der Gruppe der Borderline-Persönlichkeitsgestörten verfügten über eine intakte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle und brachten homogene und konstante Aussagen dar, was die Notwendigkeit der einzelfallbezogenen aussagepsychologischen Begutachtung unterstreicht.

Schlüsselwörter

Zeugen, Glaubhaftigkeitsbegutachtung, Borderline-Persönlichkeitsstörung, Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, Konstanz, Homogenität

Abstract

This study investigates whether witnesses with borderline personality disorder differ from those without it in terms of their ability to perceive reality, and whether this possible difference has an impact on the quality of their statement on the reported offence with respect to consistency and homogeneity. The results of the study indicate that the ability to perceive reality (as assessed by several parameters) appears to be more frequently impaired among borderline witnesses. In the case of witnesses with a borderline personality disorder, the statements on the reported offence exhibit significantly lower quality in terms of consistency and homogeneity. The results show the influence of the ability to perceive reality on the quality of the statement: The more limited it is, the lower the quality of the statement. Certain witnesses with borderline personality disorders offered homogeneous and consistent statements, which underlines the necessity for case-by-case assessments based on a psychological evaluation of the witness.

Key Words

Witnesses, credibility assessment, borderline personality disorder, ability to perceive reality, consistency, homogeneity

Einleitung

In einem aussagepsychologischen Gutachten hat es um drei miteinander verknüpfte Fragen (Konstrukt-Trias) zu gehen: Die Gesamtbeurteilung einer Aussage als glaubhaft setzt eine integrative Bewertung der aussagepsychologischen Untersuchungsergebnisse im Hinblick auf die Konstrukte Aussagetüchtigkeit, Aussagezuverlässigkeit und Aussagequalität voraus (Greuel 2001).

Unter Aussagetüchtigkeit ist die Fähigkeit einer Aussageperson zu verstehen, verständliche, hinreichend vollständige und zuverlässige gerichtsverwertbare Aussagen zu erstatten. Aussagetüchtigkeit setzt die Fähigkeiten voraus, Sachverhalte zuverlässig wahrzunehmen, diese in der Zeit zwischen Geschehen und Aussage im Gedächtnis zu behalten, über hinreichend Sprach- und Ausdrucksfähigkeit zu verfügen, um das Erlebte zu schildern, sich gegenüber Suggestiveinflüssen abzugrenzen sowie, Erlebtes von Fantasiertem und Geträumtem unterscheiden zu können (Greuel et al. 1998, Saimeh, 2014). Somit kommt es neben den anderen genannten Aspekten auf die Fähigkeit eines Zeugen zur Wirklichkeitskontrolle an. Ist diese aufgehoben oder massiv und durchgreifend beeinträchtigt, kann also nicht zwischen verschiedenen Wirklichkeitsabstufungen, zwischen intern Generiertem (Alpträume, Tagträume, Fantasien, Befürchtungen, Vorstellungen) und extern Generiertem (Erlebnisse in der Wachwirklichkeit) differenziert werden, so kann das die Aussagetüchtigkeit einschränkende oder aufhebende Auswirkungen haben. Sind Beeinträchtigungen aufzufinden, so ist in den meisten Fällen noch nicht die erste Konstruktebene der Aussagetüchtigkeit, jedoch die zweite Ebene der Aussagezuverlässigkeit insofern betroffen, als dass im Sinne des zweiseitigen Hypothesentestens der Wahrnehmung die Hypothese von der Pseudoerinnerung bzw. von der Quellenvermischung gegenüberzustellen ist und der Erinnerungsverlauf und die Aussagegenese vor diesem Hintergrund bewertet werden müssen. Eine beeinträchtigte Fähigkeit zur Quellendiskrimination ist nicht zwingend an eine besondere Psychopathologie gebunden. Jedoch können psychopathologische Erlebens- und Verhaltensweisen von Zeugen in besonderer Weise mit einer Quellendiskriminationsproblematik einhergehen. Liegt eine Persönlichkeitsstörung vor, so stellen sich die Fragen nach der Aussagetüchtigkeit und insbesondere der Aussagezuverlässigkeit hinsichtlich der Kompetenz zur Wirklichkeitskontrolle (Daber, 2003).

In der forensisch-psychologischen Praxis rückt dabei immer wieder die Borderline-Persönlichkeitsstörung (BPS) in den Fokus der Aufmerksamkeit (Steller & Böhm 2008). Dabei soll eine pauschale Diskreditierung von BPS-Zeugen als von vorneherein aussageuntüchtig vermieden werden. Gleichwohl sind „dispositionelle Bereitschaften für Realitätsverkennungen“ (Steller & Böhm, 2008, S. 39) im Zusammenhang mit der Diagnose der BPS und den ihr immanenten Erlebens- und Verhaltensweisen (Tendenz zum Idealisieren und Abwerten, minipsychotische und quasipsychotische Episoden, Dissoziationen, etc.; Falkei & Wittchen, 2015; Saimeh, 2014) zu prüfen, um die Fragen nach der Aussagetüchtigkeit und insbesondere der Aussagezuverlässigkeit angemessen und einzelfallbezogen zu beantworten.

Entscheidungen des BGH zur Folge, reicht der Sachverstand des Gerichts dann, wenn ein Zeuge unter einer BPS leidet, regelhaft nicht aus, weshalb die Hinzuziehung eines psychologischen Sachverständigen geboten erscheint (BGH, Az. 5 StR 419/09 – Beschl. V. 28.10.2009; BGH, AZ. 2 StR 185/10, Urt. V. 12.08.2010).

Vor dem Hintergrund der Problematik der Aussagetüchtigkeit und der Aussagezuverlässigkeit bei Zeugen mit einer BPS wurde vorliegende Studie durchgeführt, in der es um die Prüfung der Frage geht, ob sich Zeugen mit einer BPS von Zeugen ohne diese Störung hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle unterscheiden und ob daraus Unterschiede in der Aussagequalität als dritter Kontstruktebene im Hinblick auf Konstanz und Homogenität erwachsen. In einer Vorstudie (Daber et al. eingereicht) erwies sich eine negative Korrelation zwischen dem Vorliegen einer BPS und der Homogenität der Aussage zur eigenen Lebensgeschichte sowie zum angezeigten Delikt. Gleichzeitig zeigte sich ein signifikanter Zusammenhang zwischen dem Vorliegen einer BPS und Angaben zu Problemen, tatsächlich Erlebtes von bloß Vorgestelltem unterscheiden zu können. Mit der vorliegenden Studie sollte die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Zeugen mit einer BPS umfassender erhoben und beschrieben werden. Sie wird als moderierender Faktor gesehen, der die Aussagequalität entscheidend bestimmt, und sollte durch sieben verschiedene Parameter erfasst werden.

Es wurde die Hypothese abgeleitet, dass die Aussagen von BPS-Zeugen im Gegensatz zu den Zeugenaussagen von Personen ohne BPS eine geringere Konstanz und Homogenität aufweisen. Diese Unterschiede sollen durch die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle vermittelt sein, d.h. diese sollte einen signifikanten Einfluss auf die Aussagekonstanz und –homogenität in dem Sinne haben, dass eine

reduzierte Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle bei Personen mit BPS eher auftritt als bei den Kontrollpersonen und mit einer geringeren Aussagequalität einhergeht.

Methodik

Teilnehmer:

Die Aussagen von 29 Zeugen mit einer BPS als Experimentalgruppe (EG) und 30 Zeugen ohne BPS als Kontrollgruppe (KG) wurden im Hinblick auf Konstanz und Homogenität der Indexaussagen untersucht. Die Mitglieder der KG haben gemeinsam, nicht an einer BPS zu leiden. In der KG enthalten sind alle im Untersuchungszeitraum zu begutachtenden erwachsenen Zeugen, die nicht die Kriterien für die Aufnahme in die EG erfüllen, das heißt, neben psychisch unauffälligen Zeugen auch Personen mit anderen Störungsbildern (z.B. Depressionen, anderen Persönlichkeitsstörungen). In der Kontrollgruppe enthalten sind auch fünf Zeugen, die einzelne Züge einer BPS aufweisen, ohne dass sich das Vollbild darstellt. In die Studie wurden ausschließlich erwachsene, nicht psychotische und nicht geistig behinderte Zeugen aufgenommen. Die Zeugen aus beiden Gruppen sind hinsichtlich der Art der Delikte, des Alters bei der Begutachtung sowie beim etwaigen Erleben der Tat und des Zeitraums zwischen Tat und Begutachtung vergleichbar, so dass keine systematischen Gruppenunterschiede bestehen. Alle Zeugen wurden im Auftrag von Gerichten oder Staatsanwaltschaften zur Beweisfrage nach der Zuverlässigkeit und Glaubhaftigkeit der Aussage in Verfahren wegen Sexual- und Körperverletzungsdelikten von der Erstautorin (B.D.) aussagepsychologisch begutachtet. Der Einschluss in die EG erfolgte aufgrund der Diagnose aus psychiatrischen und psychologischen Berichten oder Angaben über das Vollbild der Symptomatik in der Exploration und des Überschreitens der Cut-Werte bzw. der kritischen T-Werte in den störungsspezifischen Fragebögen (Borderline-Persönlichkeits-Inventar, BPI; Leichsenring, 1997 und Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen, IKP; Andresen, 2006). Die Studie wurde von der Ethikkommission für nicht-invasive Forschung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf genehmigt und die Teilnehmer willigten in die Erfassung der erhobenen Daten zu Forschungszwecken ein (Informed Consent).

Studiendesign und Durchführung:

Die Studie wurde als quasiexperimentelle Untersuchung mit der Gruppe der Zeugen mit BPS (EG) und der Zeugen ohne BPS (KG) durchgeführt. Die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle wurde über sieben einzelne Parameter operationalisiert: (1) Ich-Struktur-Test (ISTA) nach Ammon et al. (1998), Skala „defizitäre Ich-Abgrenzung nach innen“, (2) Ich-Struktur-Test (ISTA) nach Ammon et al. (1998), Skala „konstruktive Ich-Abgrenzung nach innen“, (3) Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI) nach Leichsenring, Skala „mangelhafte Realitätsprüfung“, (4) Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI) nach Leichsenring (1997), Item 34, zugehörig zur Skala „Identitäts-Diffusion und Entfremdungserlebnisse“: „Manchmal fällt es mir schwer zu unterscheiden, ob etwas wirklich geschehen ist oder ob ich es mir nur eingebildet habe.“, (5) der Erinnerungsverlauf bezüglich der Indexaussage wird vor dem Hintergrund des Aktenstudiums und der Explorationsinhalte daraufhin geprüft, ob es sich um wiederentdeckte Erinnerungen (Volbert, 2004) handelt oder nicht, (6) die Homogenität der Angaben in der biografischen Anamnese wird aussagepsychologisch im Sinne des Drei-Faktoren-Modells (Daber & Pietrowsky, 2015) untersucht. Die Homogenität wird entweder als gegeben (ja), als nicht ausreichend gegeben (nein) oder als nicht ausreichend prüfbar (z.B. wenn die Angaben zu karg oder unvollständig sind) (offen) eingeordnet. (7) Boundary Persönlichkeitsfragebogen (BPQ, Hartmann, 1991, in der deutschen Fassung von Schredl, Bocklage, Engelhardt & Mingebach, 2008) zur Bestimmung des Persönlichkeitsmerkmals „dünne vs. dicke Grenzen“. Personen mit dünnen Grenzen „fällt es schwer, zwischen Traum- und Wachzustand zu unterscheiden. Im Gegensatz dazu unterscheiden Personen mit dicken Grenzen klar und deutlich zwischen Wirklichkeit, Traum und Fantasie.“ (Pietrowsky, 2011, S. 21).

Da die Parameter 1 - 6 sich signifikant zwischen den Gruppen unterschieden, wurde auf folgende Weise aus ihnen ein Index für das Maß der Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle gebildet: ISTA defizitäre Abgrenzungsfähigkeit nach innen: T-Wert ≥ 60 = 1 Punkt, ISTA konstruktive Abgrenzungsfähigkeit nach innen: T-Wert ≤ 40 = 1 Punkt, BPI Skala mangelhafte Realitätsprüfung: T-Wert ≥ 60 = 1 Punkt, BPI Item 34 bejaht = 1 Punkt, Wiederentdeckte Erinnerungen bejaht = 1 Punkt, Biografische Anamnese unstimmig = 1 Punkt. Somit kann dieser Index Werte zwischen 0 und 6 Punkten annehmen. Je höher der Index ausfällt, umso geringer

erscheint die Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle. Parameter 7 wurde nicht weiter berücksichtigt.

Die abhängige Variable – Qualität der Indexaussage – wurde bestimmt über das Konstanz- und das Homogenitätskriterium in Bezug auf die Aussage zum Delikt. Ausgehend von der Prämisse, dass Selbsterlebtes stabiler im Gedächtnis verankert ist und leichter abgerufen werden kann als Vorgestelltes und Ausgedachtes (Greuel, 2001, Köhnken, 2014), wird die Konstanz einer Aussage zum Delikt als das Ausmaß an Übereinstimmung in vergleichbaren und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erhobenen Aussagen (polizeiliche Vernehmungen, richterliche Vernehmungen, aussagepsychologische Exploration) verstanden. Die Bestimmung der Konstanz wurde nach folgendem Algorithmus vorgenommen: Die Aussage wird als konstant erachtet, wenn sie im Hinblick auf das Gesamtbild und die zentralen Details im Sinne der differenzierten Konstanz (Arntzen, 2007) Übereinstimmungen bei aufeinanderfolgenden dokumentierten Befragungen aufweist; kommt es zu gravierenden Abweichungen, wird die Aussage als nicht konstant qualifiziert, kann das Konstanzkriterium nicht hinreichend erfasst und geprüft werden, beispielsweise, weil keine vergleichbaren Vor-Aussagen vorliegen oder der Umfang der Indexaussage zu gering ist, wird die Konstanz als offen beurteilt. Durch die Anwendung des Arntzen-Schemas der differenzierten Konstanz (Arntzen, 2007) für erwartbare Konstanz und Inkonzanz wird die vorgenommene qualitative Bewertung transparent, objektiv und nachvollziehbar.

Aussagehomogenität bedeutet, dass die inhaltlichen Details einer Indexaussage logisch-konsistent, folgerichtig, schlüssig und nachvollziehbar sowie frei von aussageimmanenten und aussageübergreifenden Widersprüchen erscheinen. Dabei lässt sich der Begriff der Homogenität differenzieren und operationalisieren. Die Homogenität der Aussage zur Sache lässt sich im Sinne des Fünf-Faktoren-Modells (Daber & Pietrowsky, 2015) prüfen aus gedächtnispsychologischer, entwicklungspsychologischer, forensisch-psychologischer Sicht, im Hinblick auf die externe Homogenität (Faktenstimmigkeit) sowie im Hinblick auf die Handlungsstimmigkeit. Mithin beruht die Homogenitätsprüfung auf folgendem Algorithmus: Waren alle fünf Homogenitätskriterien erfüllt, so wurde die Aussage der Kategorie stimmig zugewiesen, war mindestens ein Kriterium eindeutig und durchgreifend nicht erfüllt,

so galt sie als nicht stimmig, fehlten Angaben oder Validierungsmöglichkeiten von Angaben, wurde diese Aussage als offen klassifiziert.

Durch die Anwendung des Fünf-Faktoren-Modells (Daber & Pietrowsky, 2015) wird die vorgenommene qualitative Bewertung transparent, objektiv und nachvollziehbar. Das Konstanz- und das Homogenitätskriterium wurden über eine Indexbildung zusammengefasst (Index Aussagequalität). Der Index wurde wie folgt gebildet: Weder konstant noch homogen = 0 Punkte, entweder konstant oder homogen = 1 Punkt, konstant und homogen = 2 Punkte. Je höher der Index ausfällt, umso besser erscheint die Aussagequalität.

Datenanalyse:

Die erhobenen Daten wurden mithilfe des Statistikprogramms SPSS, Version 22, analysiert. Zur Überprüfung der Unterschiedshypothesen wurden Häufigkeiten berechnet, Kreuztabellen erstellt sowie T-Test und Chi-Quadrat-Test Berechnungen vorgenommen. Dadurch wurden Unterschiede zwischen der Gruppenzugehörigkeit und dem Ausmaß der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, dem mediierenden Einfluss der 7 einzelnen Parameter dargestellt. Ein Index wurde aus 6 der Parameter für die Darstellung der Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle gebildet. Neben einer Mittelwertberechnung, getrennt für die Gruppen, wurden T-Tests zur Überprüfung der Unterschiedshypothese berechnet. Ferner wurden die Zusammenhangshypothesen mittels bivariater und biserialer Korrelationen bezüglich einzelner Parameter für die Mediatorvariable Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle geprüft. Berechnet wurden dadurch die Verteilungen der Parameter in den Gruppen. Mittels der Korrelationen wurden der Zusammenhang zwischen der Gruppenzugehörigkeit, gemessen durch den Cut-Wert im BPI, und dem Index für die Aussagequalität sowie zwischen der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle (Index) und der Aussagequalität (Index) geprüft.

Ergebnisse

Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle:

Die T-Werte und Prozentwerte sowie die statistischen Kennwerte für die sieben Parameter zu Wirklichkeitskontrolle finden sich in Tabelle 1.

Tabelle 1 etwa hier einfügen

Der Index-Wert für die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle betrug in der KG 0.66 (Häufigkeitsverteilung: 0 Punkte 56.7 %, 1 Punkt 26.7 %, 2 Punkte 10.0 %, 3 Punkte 6.7 %). Zieht man von der KG die fünf Personen mit einzelnen Borderline-Zügen ab, betrug der Index 0.36. Hypothesengemäß fällt der Index-Wert in der EG mit 2.43 höher aus (Häufigkeitsverteilung: 0 Punkte 3.6 %, 1 Punkt 25.0 %, 2 Punkte 28.6 %, 3 Punkte 17.9 %, 4 Punkte 17.9 %, 5 Punkte 7.1 %; $t = -5,85$, $p < .001$)

Qualität der Indexaussage:

In der KG erfüllten 53.3 % der Aussagen zur Sache das Erfordernis der Konstanz, 40.0 % der Aussagen wiesen relevante Konstanzmängel auf, 6.7 % wurden als offen beurteilt. In der KG abzüglich der fünf Personen mit einzelnen Borderline-Zügen fielen 60.0% der Aussagen konstant aus, 36.0 % inkonstant und 4.0 % offen. In der EG erwiesen sich 13.8 % der Indexaussagen als konstant, 69.0 % wiesen Konstanzmängel auf, 17.2 % wurden als offen beurteilt (Chi-Quadrat = 10.47, $df = 2$, $p = .005$).

In der KG erfüllten 63.3 % der Indexaussagen das Erfordernis der Homogenität, 33.3 % nicht und 3.3 % wurden als offen beurteilt. In der KG abzüglich der fünf Personen mit einzelnen Borderline-Zügen waren 68.0 % der Aussagen homogen und 32.0 % inhomogen. In der EG fielen 14.0 % der Indexaussagen homogen und 76.0 % inhomogen aus, 10.0 % waren als offen zu beurteilen (Chi-Quadrat = 15,27, $df = 2$, $p < .001$).

Der Mittelwert für den Index der Aussagequalität (Konstanz/Homogenität) betrug in der KG 1.20. Dabei fielen 33.3 % der Aussagen zu Sache weder konstant noch homogen aus, 13.3 % entweder konstant oder homogen und 53.3 % konstant und homogen. In der KG abzüglich der fünf Zeugen mit einzelnen Borderline-Merkmalen betrug der Mittelwert 1.28. Dabei fielen 28.0 % der Aussagen weder konstant noch homogen aus, 16.0 % entweder konstant oder homogen und 56.0 % konstant und homogen. In der EG ergab sich ein Mittelwert von 0.3. Dabei zeigten sich 72.4 % der Aussagen zur Sache als weder konstant noch homogen, 20.7 % als

entweder konstant oder homogen und 6.9 % als konstant und homogen (Chi-Quadrat- = 15.18, df = 2, $p < .001$).

Der mittels Korrelationsanalyse geprüfte Zusammenhang zwischen dem Cut-Wert aus dem BPI (Leichsenring, 1997) und dem Index für die Aussagequalität ergab einen signifikant negativen Zusammenhang (Pearson-Korrelation $r = -.34$, $p = .005$). Das heißt, je höher der Cut-Wert im BPI ausfiel, umso niedriger war der erreichte Index für die Aussagequalität. Die Korrelation zwischen dem Index der Mediatorvariable Wirklichkeitskontrolle und dem Index für die Aussagequalität ergab einen signifikant negativen Wert. Je höher der Index der Mediatorvariable, desto inkonstanter und inhomogener fielen die Aussagen zur Sache aus (Pearson-Korrelation $r = -.39$, $p < .001$).

Als Einzelparameter wies der der wiederentdeckten Erinnerungen eine hohe und signifikante Korrelation zum Index Aussagequalität auf ($r = .40$, $p < .001$). (Alle 10 Personen mit wiederentdeckten Erinnerungen sagen weder konstant noch homogen zur Sache aus. Von den 49 Personen ohne wiederentdeckte Erinnerungen sagen 18 konstant und homogen aus, 10 konstant oder homogen und 21 weder konstant noch homogen.) Aber auch die folgenden Einzelparameter erwiesen sich in Korrelationsanalysen als signifikant zur Vorhersage der Aussagequalität: (negative Zusammenhänge: umso höher der Wert des Einzelparameters, umso geringer die Aussagequalität): ISTA Skala defizitäre Abgrenzung nach innen (Pearson-Korrelation $r = -.25$, $p = .062$), (positiver Zusammenhang: umso höher der Wert des Einzelparameters, umso höher die Aussagequalität): ISTA Skala konstruktive Abgrenzung nach innen (Pearson-Korrelation $r = .25$, $p = .061$). Zwischen den weiteren Einzelparametern (Wert auf der Skala Realitätsprüfung des BPI, Item 34 des BPI, Homogenität biografischer Angaben) zeigte sich in Korrelationsanalysen ein Zusammenhang zum Index Aussagequalität, dieser fiel jedoch nicht signifikant aus.,

Diskussion

Nach den Ergebnissen der Studie unterscheiden sich Zeugen mit einer BPS signifikant von Zeugen ohne BPS hinsichtlich der Fähigkeit zur Quellendiskrimination und zur Wirklichkeitskontrolle. Sie verfügen im Mittel über eine geringere Abgrenzungsfähigkeit nach innen, d.h. gegenüber Fantasien und Träumen, die Fähigkeit zur Realitätsprüfung erweist sich im Mittel als signifikant beeinträchtigt, sie sehen selbst häufiger Schwierigkeiten zu unterscheiden, ob etwas wirklich

geschehen ist oder ob sie es sich nur eingebildet haben, sie weisen hinsichtlich der Aussage zum Delikt signifikant häufiger einen Erinnerungsverlauf im Sinne wiederentdeckter Erinnerungen auf und sie bringen signifikant häufiger mit Stimmigkeitsmängeln behaftete biografische Angaben dar. Die Operationalisierung der Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle über einen Index verdeutlicht den signifikanten Unterschied der Gruppen im Hinblick auf diese Fähigkeit.

Hypothesengemäß weisen die Aussagen zum angezeigten Delikt bei Zeugen mit einer BPS eine geringere inhaltliche Qualität im Sinne einer signifikant geringeren Konstanz und Homogenität auf. Sogar vor dem Hintergrund langjähriger praktischer gutachterlicher Erfahrung erstaunt die sehr geringe Zahl der Aussagen zum Delikt von Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung, die in der Studie als konstant (13%) bzw. als homogen (14%) (Daber et al, eingereicht) bezeichnet werden konnten. Der aus den Kriterien Konstanz und Homogenität gebildete Index für die Aussagequalität fällt hypothesenkonform in der Experimentalgruppe deutlich geringer aus als in der Kontrollgruppe (und noch ausgeprägter in der Kontrollgruppe abzüglich der fünf Personen mit einzelnen Zügen einer BPS). Nur 6.9 % der Zeugen mit BPS vermochten es, eine Aussage zu Sache darzubringen, die im Rahmen der aussagepsychologischen Methode der Glaubhaftigkeitsprüfung den Erfordernissen der Konstanz und der Homogenität genügt. Etwa Dreiviertel der Indexaussagen in der EG erfüllten weder das Konstanz- noch das Homogenitätskriterium. Hingegen erwies sich in der KG nur etwa ein Drittel der Aussagen zum Delikt als weder konstant noch homogen.

Je höher der Wert des Index für die Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, umso niedriger erscheint der Index für die Aussagequalität, wodurch sich die Hypothese vom moderierenden Effekt der Wirklichkeitskontrollfähigkeit als Erklärung für die Unterschiede in der Aussagequalität (Konstanz, Homogenität) von Zeugen mit und ohne BPS erweist.

Besondere Aussagekraft als Einzelparameter gewinnt das Kriterium der wiederentdeckten Erinnerung (Daber & Pietrowsky, 2016). Alle Zeugen aus der Studie, die den Erinnerungsverlauf bezüglich der Aussage zur Sache in der Form einer wiederentdeckten Erinnerung beschrieben, produzierten relevante Konstanz- und Homogenitätsmängel, hingegen fielen die Aussagen zur Sache dann, wenn

keine wiederentdeckten Erinnerungen angegeben wurden, teils konstant teils inkonstant, teils homogen, teils inhomogen aus.

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Studie erscheint es bedeutsam, nicht unkritisch alle zur Biografie, zu Traumata etc übermittelten Aussageinhalte als feste Wahrheiten zu betrachten. So gibt es Therapeuten, die dazu neigen, ihren Patienten zu vermitteln, dass all das in Therapiegesprächen oder unter Nutzung anderer therapeutischer Techniken, so wie z.B. unter Hypnose oder EMDR, hochkommende Material mit genuinen Erinnerungen gleichzusetzen sei - eine Annahme, die mit den aktuellen Forschungsergebnissen (Shapiro, 1998, Volbert 2014) sowie auch mit den Ergebnissen dieser Studie konfligiert.

Liegt eine BPS vor, so sieht der BGH eine aussagepsychologische Begutachtung als erforderlich an (vgl. Einleitung). Nach den Ergebnissen der vorliegenden Studie sind die Aussagen zum Delikt von Zeugen mit einer BPS besonders häufig mit relevanten Konstanz- und Homogenitätsmängeln versehen. Die Nullhypothese kann in solchen Fällen nicht zurückgewiesen und der Erlebnisbezug deshalb sowie oftmals auch vor den Hintergrund einer problematischen Aussagegenese nicht substantiiert werden, mit der Folge, dass – je nach Verfahrensstand - Ermittlungsverfahren eingestellt, Hauptverhandlungen nicht eröffnet oder Angeklagte freigesprochen werden. Dadurch kann das oftmals therapeutisch gesetzte Ziel der Verarbeitung konterkariert und der Stabilisierung der psychischen Verfassung des Borderline-Patienten entgegen gewirkt werden.

Aus den Ergebnissen der vorliegenden Studie leitet sich die Notwendigkeit ab, bei der einzelfallorientierten Untersuchung das Augenmerk dann, wenn ein Zeuge mit einer BPS aussagepsychologisch zu begutachten ist, auf die Fähigkeit zum Quellenmonitoring und zur Wirklichkeitskontrolle zu lenken und diese Fähigkeiten testpsychologisch und explorativ zu erforschen. Mit einer BPS geht weder automatisch eine Aussageuntüchtigkeit noch eine per se destruierte Aussagevalidität einher, jedoch kommt es gemäß den vorliegenden Ergebnissen deutlich häufiger als bei Zeugen ohne dieses Störungsbild zu Quellenzuordnungsproblemen und zu Beeinträchtigungen der Realitätskontrollfähigkeit, was in jedem Falle die Aussagevalidität im Sinne einer internen Fehlerquelle, und gegebenenfalls in Einzelfällen die Aussagetüchtigkeit im Sinne des Nichterfüllens der Anforderung,

„Erlebtes von anders generierten Vorstellungen zu unterscheiden“ (Volbert & Lau, 2008, S. 289) beeinträchtigt.

B. Daber und R. Pietrowsky geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

- Ammon G., Finke G., Wolfrum G. (1998). Ich-Struktur-Test. Frankfurt/M: Swets.
- Andresen B. (2006). Inventar Klinischer Persönlichkeitsakzentuierungen. Göttingen: Hogrefe.
- Arntzen F. (2007). Psychologie der Zeugenaussage. 3. Auflage. München: Beck.
- Daber B. (2003). Die Beurteilung der Aussagetüchtigkeit von erwachsenen Zeugen. Praxis der Rechtspsychologie, 13: 122-129.
- Daber B., Meyer F., Pietrowsky R. (2016, eingereicht). Probleme der Aussagehomogenität bei Zeugen mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung
- Daber B. & Pietrowsky R. (2015). Homogenität als Grundanforderung an eine Zeugenaussage. Praxis der Rechtspsychologie, 25: 123-134.
- Daber B. & Pietrowsky R. (2016). Wiederentdeckte Erinnerungen bei Zeugen mit Persönlichkeitsstörungen. Praxis der Rechtspsychologie, 26: 113-124.
- Falkei P. & Wittchen U. (Hrsg.) (2015). Diagnostisches und Statistisches Manual Psychischer Störungen, Göttingen: Hogrefe.
- Greuel L. (2001). Wirklichkeit – Erinnerung - Aussage. Weinheim: Beltz.
- Greuel L. , Fabian A., Fabian T., Offe S., Offe H., Stadler M., Wetzels P., (1998). Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Hartmann E. (1991). Boundaries in the mind. New York: Basic Books.
- Köhnken G. (2014). Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten. In: Deckers R. & Köhnken G. (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Berliner Wissenschafts-Verlag, 1-42.
- Leichsenring F. (1997). Borderline-Persönlichkeits-Inventar (BPI). Göttingen: Hogrefe.
- Pietrowsky R. (2011). Alpträume. Göttingen: Hogrefe.
- Saimeh N. (2014). Können psychische Erkrankungen die Aussagetüchtigkeit beeinflussen? In: Deckers R. & Köhnken G. (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess. Berliner Wissenschafts-Verlag, 268-294.

- Schredl M., Bocklage A., Engelhardt J., Mingebach T. (2008). Psychological Boundaries, Dream Recall and Nightmare Frequency: A New Boundary Personality Questionnaire (BPQ) International Journal of Dream Research, 1: 12-19.
- Shapiro F. (1998). EMDR – Grundlagen und Praxis. Paderborn: Junfermann.
- Steller M. & Böhm C. (2008). Glaubhaftigkeitsbegutachtungen bei Persönlichkeitsstörungen. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 2: 37-45.
- Steller M. & Volbert R. (2015). Die Begutachtung der Glaubhaftigkeit. In: Venzlaff U. & Foerster K. (Hrsg.), Psychiatrische Begutachtung. München: Urban & Fischer.
- Volbert R. (2004). Beurteilung von Aussagen über Traumata. Göttingen: Hans Huber.
- Volbert R. & Lau S. (2008) Aussagetüchtigkeit. In : Volbert R. & Steller M., Handbuch der Rechtspsychologie. Göttingen: Hogrefe, 289-299.
- Volbert R. (2014) Sexueller Missbrauch – Wie Pseudoerinnerungen entstehen können. Psychotherapie im Dialog, 1: 82-86.

Tabelle 1: Mittelwerte, Streuungsmaße bzw. prozentuale Häufigkeiten und statistische Kennwerter der sieben Parameter zur Bestimmung der Fähigkeit zur Wirklichkeitskontrolle, getrennt für die EG und KG

Parameter	EG	KG	statistischer Prüfwert	p ≤
Defizitäre Abgrenzungs-				
Fähigkeit nach innen	61.5±	50.9±	t = - 4.24	.001
Konstruktive Abgrenzungs-				
Fähigkeit nach innen	41.5±	46.4±	t = 2.00	.05
Mangelhafte				
Realitätsprüfung	58.0±	54.0±	t = - 3.74	.001
BPI Item 34	39.3 %	3.4 %	Chi-Quadrat(1) = 11.01	.001
Wiederentdeckte				
Erinnerungen	31.0 %	3.3 %	Chi-Quadrat(1) = 8.03	.005
Homogenität Biografie	41.4 %	83.3 %	Chi-Quadrat(2) = 11.22	.01
Boundary-Questionnaire	44.8±	41.1	t = -1.48	n.s.

Beate Daber

Von: "Prof. H.-L. Kröber" <mail@hlkroeber.de>
Datum: Freitag, 23. Dezember 2016 11:08
An: "Beate Daber" <bdaber@ish.de>
Betreff: Re: Manuskrite für FPPK

Sehr geehrte Frau Daber,
vielen Dank für die Zusendung Ihrer beiden Beiträge. Ich habe sie an die Mitherausgeber weitergeleitet;
wir werden möglichst bald Stellung nehmen.
Mit besten Weihnachtswünschen
Ihr Hans-Ludwig Kröber

Prof. Dr. Hans-Ludwig Kröber
Zentrum für Forensisch-Psychiatrische Begutachtung (ZFPB)
Schlossstraße 50
12165 Berlin-Steglitz
Tel. 030-411 901 55
Handy 0160-720 1648

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erstellt worden ist.

Düsseldorf, den 10.02.2017

Beate Daber